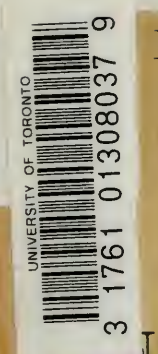


LAMBERT VON HERSFELD

UND DER

ZEHNTSTREIT

ZWISCHEN

[illegible]NZ, HERSFELD UND THÜRINGEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

UNIVERSITÄT MARBURG

VORGELEGT VON

EDUARD AUSFELD

AUS SCHNEPFENTHAL.

MARBURG 1879.

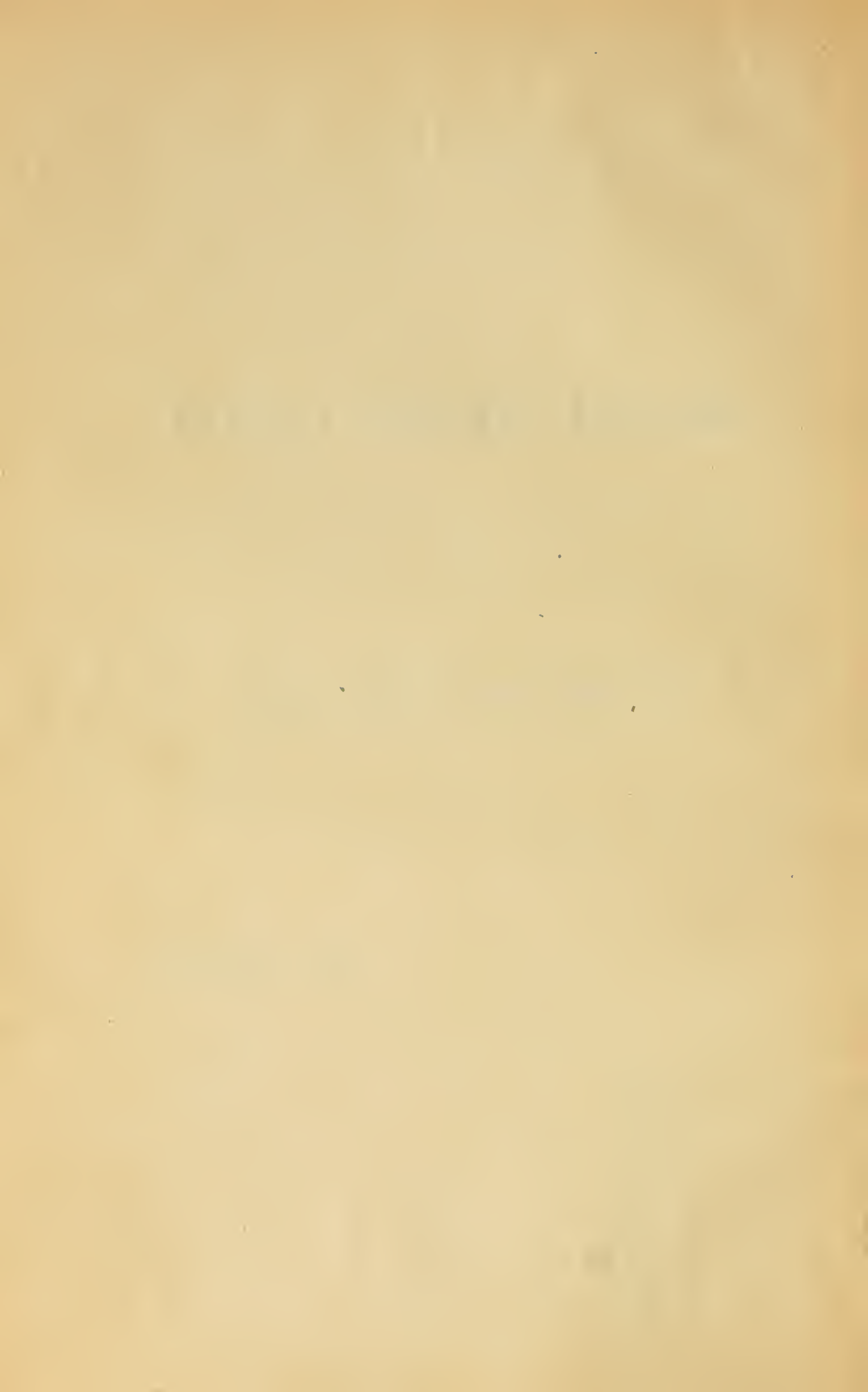


SEINEM LIEBEN VATER

ALS

ZEICHEN DER DANKBARKEIT

DER VERFASSER.



Lambert von Hersfeld sagt an zwei Stellen seines Geschichtswerkes geradezu, die Streitigkeiten über die Thüringischen Zehnten seien die Ursache der gefährlichen Wirren gewesen, von welchen Deutschland in dem 8. Jahrzehnt des 11. Jh. unter der Regierung Heinrichs IV. heimgesucht wurde. Kein anderer Geschichtschreiber jener Zeit bestätigt diese Behauptung. Wohl erfahren wir aus Briefen und Urkunden, dass in der Tat damals von Mainz aus Ansprüche auf jene Zehnten gemacht, dass diese auch von Heinrich unterstützt worden sind; eine in die politischen Verhältnisse tief eingreifende Bedeutung dieser Fragen lässt sich jedoch hier keineswegs erkennen. Delbrück hat in seiner Arbeit über die Glaubwürdigkeit Lamberts auch diese Zehntangelegenheit berücksichtigt und an verschiedenen Punkten darauf hingewiesen, wie unzuverlässig die Darstellung auch dieser Verhältnisse sei. Berücksichtigt man, dass Lambert ein Mönch war, der mit warmer Liebe an seinem Kloster hing, an Hersfeld, dessen Interessen bei jenem Zehntstreite wesentlich berührt wurden, so wird man von vorn herein darauf gefasst sein, ihn bei dieser Frage parteiisch zu finden. Das Mass seiner Parteilichkeit aber genauer zu bestimmen muss von besonderer Wichtigkeit sein und es scheint gerechtfertigt, zu diesem Zwecke eine eingehendere Untersuchung anzustellen. Dabei ist es nötig, auf die Frage der Thüringer Zehnten überhaupt einzugehen, sowie die Zehntrechte von Fulda und Hersfeld zu prüfen. Die vorliegende Arbeit wird nur zu deutlich zeigen, wie schwierig es ist, Klarheit über diese Verhältnisse zu verbreiten. Unser Quellenmaterial ist so unzureichend, es regt so viele Fragen an, bleibt so oft die Antwort schuldig, dass man nicht selten versucht ist, mutlos die Feder aus der Hand zu legen. Dazu kommt, dass über die Handhabung der Zehntvorschriften in

1*

der Zeit des Fränkischen und den ersten Jahrhunderten des Deutschen Reiches eine eingehende Untersuchung noch fehlt [1]); eine solche vorzubereiten wird die Aufgabe monographischer Abhandlungen sein, und auch die vorliegende möchte einen Beitrag in dieser Richtung liefern. Man wolle in Anbetracht der Schwierigkeit der einschlagenden Fragen die folgenden Erörterungen nachsichtig beurteilen; schon einmal hat in einer Dissertation „De causa et lite decumana inter Thuringos et archiepiscopos Moguntinos", Münster 1866, Schönborn dieses Thema behandelt. Da ihm indessen die wichtigen Untersuchungen von Sickel über Fuldische und Hersfeldische Aktenstücke in den Beiträgen zur Diplomatik unbekannt geblieben waren, ist er zu falschen Anschauungen über diese Dinge gekommen. Auf den Zehntstreit selbst wollte er in einem weiteren Teile der Arbeit eingehen, der meines Wissens aber nicht erschienen ist.

---

[1]) Vgl. Waitz, VG. VIII, S. 347, n. 2.

I. Die Zehntfreiheit der Thüringer.

Zur Zeit der Regierung Carls d. Gr. ist im Frankenreiche die Zehntabgabe an die Kirche auf staatsgesetzlichem Wege geregelt worden. Die Forderung, die von kirchlicher Seite längst an alle Gläubigen gerichtet wurde, ward nun durch die weltliche Gewalt als gültig und verpflichtend anerkannt und energisch unterstützt [1]; Staatsbeamte wurden angewiesen auf Erfüllung des Gebotes zu sehen, nötigenfalls die Leistung zu erzwingen So heisst es in den Capitularien: ut unusquisque suam decimam donet [2]; — ut omnes decimam partem substantiae et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui similiter et liti [3]. Der letztere Befehl erging in den 80er Jahren des 8. Jahrhunderts an die Sachsen. Auch sie, die kaum zum Christentume bekehrt waren, werden zu dieser Leistung an die Kirche herangezogen [4]. Und doch, wie allgemein und entschieden die Abneigung dagegen gewesen sein muss, dafür zeugt ein Brief Alcuin's an Carl d. Gr., in welchem er ihm rät, bei den Avaren nicht streng bei Einforderung der Zehnten vorgehen zu lassen: scimus, quia decimatio substantiae nostrae valde bona est; sed melius est illam amittere quam fidem perdere. Nos vero in fide catholica nati nutriti et edocti vix consentimus substantiam nostram pleniter decimare; quanto magis tenera fides et infantilis animus et avara mens illarum largitati non consentit [5]. Keine Frage, Carl d. Gr. muss höchst gewichtige

---

[1]) S. Waitz, Verfassungsgesch. IV, S. 103. Für die merovingische Zeit vgl. Löning, Gesch. d. deut. Kirchenrechts II, S. 676 ff.

[2]) Capitulare Francicum v. J. 779, M. G. Leges I, S. 36, c. 7.

[3]) Capit. Paderbr. v. J. 786, Leg. I, S. 49, c. 16. Vgl. auch Leg. V, Fasc. I, S. 40 u. n. 28. Das Verfahren gegen Säumige schreibt eingehend vor das Capit. Langob. v. J. 803, Leg. I, S. 110, c. 19.

[4]) Alcuin fordert den König auf, hier glimpflich zu verfahren. Siehe Jaffé, bibl. rer. germ. VI, S. 465. Vgl. auch ebenda S. 302, 309, 321.

[5]) Jaffé bibl. VI, S. 309.

Gründe gehabt, er muss es für das Aufkommen und Erstarken des Christentums, für das Bestehen der Kirchen, für die Existenz der Geistlichen unumgänglich nötig erachtet haben, diese allgemeine Steuer selbst neuerworbenen und neubekehrten Landesteilen aufzuerlegen. Guten Willen sie zu entrichten, fand er gewiss höchst selten, Widerstand aber wohl aller Orten.

Nirgends wird erwähnt, dass in irgend einem Teile des Reiches der Bevölkerung Zehntfreiheit gewährt worden wäre. Erst im 11. Jahrhundert teilt uns Lambert von Hersfeld mit, dass zu seiner Zeit ein erbitterter Streit zwischen den Erzbischöfen von Mainz und den Thüringern entbrannt sei desswegen, weil die letzteren behaupteten, es sei ihnen von jeher Zehntfreiheit zugestanden gewesen, und sich weigerten, den Zehntforderungen von Mainz zu entsprechen. In der Tat weiss nun Lambert, dessen Bericht wir später eingehend zu erörtern haben werden, durchaus nicht näher anzugeben, wann, durch wen und warum die Thüringer zu diesem Privilegium gekommen wären. Nur das können wir aus seinem Bericht über die Synode zu Erfurt i. J. 1073 schliessen, dass er glaubt — und jedenfalls war es die allgemeine Annahme — Thüringen sei niemals zur Entrichtung der Zehnten allgemein herangezogen worden [1]. Und gewiss hat dies viel Wahrscheinlichkeit für sich. Denn eine einmal eröffnete Einnahmequelle, mag ein lässiger Besitzer sie auch eine Zeit lang nicht ausgebeutet haben, sie wird doch nicht auf lange vergessen, und der nächste achtsamere Berechtigte kommt um so eifriger auf sie zurück. Nehmen wir also an, Mainz habe seine Ansprüche auf die Thüringischen Zehnten niemals vor dem 11. Jh. geltend gemacht — es widerspricht dem wenigstens nichts — so drängt sich uns zugleich die Frage auf, warum dies gerade hier geschehen ist. Waitz sagt: „eine gesetzliche Zehntfreiheit hat Thüringen schwerlich gehabt" [2]. Man darf wohl fragen: warum

---

[1]) Lambert, Separatausgabe (1874), S. 106. Mon. Germ. Script. V, S. 193. Siegfried betont hier, dass die Zehntfreiheit den Thüringern als „rudibus in fide auditoribus et pene adhuc neophitis" zugestanden worden, womit natürlich in das 8. Jh. auf die Zeit des Bonifaz hingewiesen werden soll.

[2]) VG. VIII, S. 352, n. 1. Waitz weist hierbei auf eine Stelle im Texte des Concilium Triburiense v. J. 895 hin. Diese enthält in der von

hätten sich die Thüringer sonst auch nicht, so oft ihr vermeintliches Recht angefochten wurde, auf ein ihnen verliehenes bestimmtes Privileg berufen, wovon uns doch nirgends berichtet wird? Ist ihr Recht aber nur ein Gewohnheitsrecht gewesen, so muss doch zunächst ein Umstand vorhanden gewesen sein, der veranlasste, dass man bei ihnen von einer Forderung absah, die man sonst offenbar durchaus nicht gesonnen war nachzulassen.

Kühlenthal [1]) weist darauf hin, dass Thüringen keineswegs allgemein zehntfrei gewesen sei. Dies ist richtig und ich komme später hierauf zu sprechen. Wenn er aber (S. 51) sagt, diese Zehntfreiheit erkläre sich zur völligen Genugthuung der Karolingischen Zehntgesetzgebung aus sehr vielen ebenso zureichenden als natürlichen Gründen, so sind von den dann beigebrachten Gründen doch die einen nicht zureichend, die anderen nicht natürlich. Denn weder der Schweinetribut der Thüringer, noch als dieser aufgehoben wurde der 200jährige Besitzstand der Zehntfreiheit, noch „die durch die Fluctuationen der ewigen Kriege mit den Sachsen und Slaven herbeigeführte Erschöpfung", noch „die unbändige Natur der Thüringer, mit denen man fein glimpflich umgehen musste", noch endlich „eine kluge Hintergehung des Gesetzes" geben eine nur einigermassen genügende Erklärung ab. Auch Knochen-

---

Phillips, Sitzungsber. der Wiener Akad. d. W., Bd. 49, S. 713 ff., besprochenen Lesart des Codex Diessensis die Worte (S. 773, cap. 11): „In saxonia et turingia decimae antiquitus constitutae serventur et dentur. In Francia autem ad antiquas dentur ecclesias." Wie Phillips (S. 736) selbst sagt, ist die Verschiedenheit hinsichtlich des Zehntrechtes zwischen Sachsen und Thüringen einerseits, Franken andrerseits nicht ganz deutlich erkennbar. In der Tat wird dem „autem" zum Trotz von Franken im Grunde ganz dasselbe gesagt wie von Sachsen und Thüringen; der Gegensatz kommt erst dann in: et in novalia rura etc. Die Fassung, wie sie bei Mansi, Conc. XVIII, S. 140, c. 14 steht, hebt den Gegensatz alter und neuerer Bestimmungen deutlich hervor. Ich möchte die betreffende Stelle des Cod. Diess. für spätere Interpolation halten. Die Hs. ist aus dem XI. Jahrh., wie Phillips S. 730 angibt. Herr Dr. W. Meyer in München bestätigt mir dies; ebenfalls seiner Güte verdanke ich den Nachweis, dass in der Hs. in dem betreffenden Cap. steht: . . episcopi ecclesiam constrinxerint (construxerit); das ecclesiam ist bei Phillips aus Versehen weggeblieben.

[1]) Geschichte des deutschen Zehntens S. 50 ff.

hauers[1]) Ansicht: „ihrem Apostel Bonifaz, wie es scheint, verdankten die Thüringer die Befreiung von der bei den deutschen Stämmen überall verhassten Abgabe" ist nicht zu begründen.

Wie von Kühlenthal so ist auch von anderer Seite noch, besonders von Schönborn[2]), betont worden, jener Tribut von 500 Schweinen, zu dem die Thüringer seit alter Zeit bis auf Heinrich II. verpflichtet gewesen, sei von Carl d. Gr. gewissermassen als Aequivalent für den Zehnten betrachtet worden, d. h. um die Thüringer nicht doppelt zu belasten, wäre ihnen die Zehntabgabe erlassen worden. Dagegen sollen die Sachsen nach Schönborns Ansicht (S. 19) nicht tributpflichtig gemacht worden sein, um ihnen nicht durch die hinzutretende Zehntabgabe eine doppelte Steuer aufzuerlegen. Aber lässt sich das Letztere nicht begründen, so ist noch weniger daran zu denken, dass jenes Tributes wegen die Thüringer zehntfrei geblieben wären. — Wie es mit der Lieferung der Schweine gehalten worden sei, darüber sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet[3]). Knochenhauers Bemerkung S. 76: „vielleicht fand die wirkliche fortlaufende Zahlung überhaupt nicht statt und nur die rechtliche Verpflichtung zur Abgabe bestand" hat sehr viel für sich. Keinmal wird uns wirklich von der Einlieferung jener Schweine berichtet, die als eine sehr ungewöhnliche Leistung wohl dazu angetan gewesen wäre, die Aufmerksamkeit zu erwecken. Vielleicht könnte man den Vermutungen Knochenhauers noch weiter folgen und annehmen, dass nur gelegentlich, etwa wenn der König in Thüringen verweilte, jener Pflicht, Schweine zu liefern, gedacht wurde; so hätte der Tribut den erträglicheren Character des Geschenkes angenommen.

---

[1]) Geschichte Thüringens in der Karolingischen und Sächsichen Zeit S. 182. Er, sowie auch Schönborn, De causa etc., verlassen sich viel zu bestimmt auf die Worte, die Lambert v. H. dem Erzbischof Siegfried bei der Synode zu Erfurt 1073, Lamb. S. 105 ff. (192 ff.), in den Mund legt.

[2]) a. a. O., S. 17 ff.; siehe auch Eckhart, Francia Orientalis I, S. 668.

[3]) Vgl. Kühlenthal, a. a. O. S. 49 ff. Knochenhauer, a. a. O. S. 75 ff. Waitz VG. VIII, S. 386. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit II, S. 24, I, S. 292 (4. Aufl.). Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., I, S 221 u. n. 3. v. Wersebe, Ueber die Vertheilung Thüringens etc. I, S. 16, will von dem Tribut überhaupt nichts wissen. Ich ziehe vor, hier den neuesten Forschern zu folgen, die ihn gelten lassen.

Aber selbst gesetzt, es hätten wirklich alljährlich aus Thüringen 500 Schweine an den Hof geliefert werden müssen, wie konnte deshalb jene Abgabe an die Kirche wegfallen, und wie konnte überhaupt ein für Thüringen so geringfügiger Tribut im entferntesten als eine Gleichbesteuerung denen gegenüber angesehen werden, die den Zehnten zu entrichten hatten!

Der kirchlichen Institute wegen hat Carl d. Gr., haben seine Nachfolger energisch auf der Zehntabgabe bestanden. Ist sie in Thüringen nicht zur Durchführung gekommen, so müssen daselbst irgendwie Verhältnisse obgewaltet haben, die eine solche Unterstützung überflüssig erscheinen liessen. Zugleich muss hier der Diöcesanbischof, d. h. der Erzbischof von Mainz, dem nach alter Bestimmung der vierte Teil der Zehnten zukommen sollte [1]), zunächst darauf verzichtet haben [2]); in Folge dieser Verzichtleistung konnte sich dann sehr leicht eine Art von Gewohnheitsrecht in der Meinung der Thüringer herausbilden, auf dem sie im Falle später etwa erhobener Ansprüche der Erzbischöfe fussten. Auf der anderen Seite mochte der Verzicht des früheren Bischofs wohl auch den des nächsten leicht zur Folge haben, dies um so leichter, als eine Umgestaltung der Einnahmeverwaltung der Ausnutzung einer neuen Einnahmequelle vorangehen musste. — Genügende Ausstattung der Kirchen also auf der einen, Verzicht des Erzbischofes auf der anderen Seite werden wir in Ermangelung jeder Quellennachricht für die Ursache der Thüringischen Zehntfreiheit, für die Gelegenheit zur Herausbildung eines Gewohnheitsrechts in Bezug auf dieselbe zu halten haben. Sehen wir, ob es möglich ist, diese Annahme aus den kirchlichen Verhältnissen Thüringens heraus näher zu begründen.

---

[1]) Diese Bestimmung wird auf Papst Gelasius I. zurückgeführt. Mansi conc. VIII, S. 45, c. 27, z. J. 494. Hierauf wird in vielen Capitularien hingewiesen. Zuerst Leg. I, S. 78, c. 13. v. J. 799. S. unten S. 31 n. 2. Vgl. hierzu und zu der folgenden Anmerk. die bei Richter-Dove, Kirchenrecht 7. Aufl., S. 1122, Anm. 12 angeführten Quellenstellen.

[2]) Es ist wohl zu bemerken, dass eine solche Verzichtleistung auch in den Capitularien vorgesehen wird. So heisst es Leges I, S. 335 Constitutiones Wormatienses v. J. 829, c. 5: ut quarta pars decimarum et redituum ex oblationibus fidelium in usus episcoporum cedat, ubicumque tamen episcopus sua habet, suis contentus sit etc.

Die Unterstützung kirchlicher Institute durch die Zehntabgabe konnte dann überflüssig erscheinen und ihre Einführung unterbleiben, wenn sich eine genügende Anzahl von Personen oder Corporationen fand, welche aus ihren eigenen Mitteln Kirchen bauten und unterhielten, Geistliche anstellten und für deren Lebensunterhalt sorgten. Es entzieht sich unserer Kenntniss, inwieweit grössere Grundbesitzer Thüringens in dieser Weise werktätig gewesen sind [1]). Dass es auf fiscalischem Grund und Boden und hier jedenfalls durch den Fiscus erhaltene Kirchen in Thüringen schon zur Zeit Carls d. Gr. gab, dürfen wir bestimmt annehmen [2]), aber auch hier ist uns jeder Schluss auf die Anzahl unmöglich. Ferner wissen wir, dass die Abteien Fulda und Hersfeld in Thüringen einen sehr ausgedehnten Güterbesitz hatten, der sich zum grossen Teil aus der Zeit unmittelbar nach ihrer Gründung, also aus der zweiten Hälfte des 8. Jh. herschreibt. In den Traditiones Fuldenses [3]) finden wir etwa 300 Orte in Thüringen verzeichnet, an welchen Fulda Land oder unfreie Leute übergeben worden sind. Die Grösse des so tradirten Landbesitzes können wir nicht ersehen, da nur in wenigen Fällen das Mass angegeben ist; dass er sehr bedeutend war, ist aber keine Frage [4]). Und dass ein grosser Teil dieser Vergabungen schon früh, namentlich zur Zeit Carl's d. Gr. geschehen ist, dürfen wir daraus schliessen, dass den erhaltenen Fuldischen Urkunden zu Folge gerade und nur zu jener Zeit die Schenkungen an Fulda so reichlich flossen. Von Hersfeld wissen wir, dass es bereits unter und durch Carl d. Gr., namentlich auch durch Erzbischof Lull von Mainz (754—786), eine grosse Menge

---

[1]) Gfrörer, Papst Gregorius VII. u. sein Zeitalter II, S. 349, sagt: „im Laufe des 9. Jahrh. entstand in Thüringen und Sachsen wie in anderen Provinzen der Karolingischen Monarchie eine Masse gutsherrlicher Kirchen."

[2]) S. z. B. die Urk. Carls bei Wenck, hessische Landesgeschichte III^b, S. 12, N. 9: ecclesia nostra qui est constructa in fisco nostro Lupentia. (Lupnitz bei Eisenach.)

[3]) Von Dronke herausg. c. 38, S. 69 ff.

[4]) Ein sehr grosser Teil der im Codex dipl. Fuldensis von Dronke abgedruckten Urkunden bezieht sich auf den Wormsgau. Aus den Traditiones Fuldenses darf man aber sicher schliessen, dass in Thüringen weit mehr Schenkungen gemacht worden sind, als in jenem Urkundenbuch zu verzeichnen waren.

Güter in Thüringen erhalten hat. Das Breviarium S. Lulli [1]) zählt 135 Thüringische Ortschaften auf, an welchen etwa 840 hubae und 500 mansi [2]) an Hersfeld geschenkt sein sollen. Abgesehen hiervon sind uns aber auch eine Anzahl Hersfelder Urkunden aus der ältesten Zeit erhalten [3]), die von dem reichen Güterbesitz des Klosters in Thüringen Zeugniss geben. Man wird es nun schon an und für sich natürlich finden, dass die beiden Abteien, derartig mit Besitzungen in Thüringen ausgestattet, sich der Kirchen in diesem Lande angenommen haben. Lag dies doch in ihrem eigenen Interesse, da sie auf diese Weise ohne Frage die Herzen der Gläubigen am leichtesten zur Freigebigkeit stimmen konnten. Man wird sogar den Bau mancher Kirche in Thüringen Fulda und Hersfeld zu danken gehabt haben [4]). Um so weniger wird es uns dann auffallen, wenn wir beide Abteien im Besitz einer grossen Menge Thüringischer Kirchen finden. Für Fulda weisen dies die Traditiones c. 43. S. 115 ff., für Hersfeld verschiedene Urkunden [5]) nach. Für beide Klöster ergibt es sich aus den Verträgen mit Siegfried von Mainz v. J. 1073 [6]); aus ihnen ersehen wir, dass auch das Mainzer Erzstift in Thüringen Kirchen besass. Lambert von Hersfeld, dem wir die Ueberlieferung jener Verträge verdanken, weist an anderen Stellen auf die Bedeutung der Mainzer Thüringischen Lehen hin [7]). Freilich können wir nicht nachweisen, dass Kirchen und

---

[1]) Wenck IIb, S. 15, N. 12. Es lässt sich gegen die Ursprünglichkeit dieses Breviarium Manches einwenden. Dass es im Wesentlichen auf Aufzeichnungen aus Lulls Zeit beruhe, dürfte aber festzuhalten sein.

[2]) Vgl. zu diesen Massbezeichnungen: Waitz, Ueber die altdeutschen Hufe, Abhandl. der kgl. Akad. d. Wiss. zu Göttingen Bd. VI, besonders S. 197.

[3]) Gedruckt bei Wenck, hess. Landesgesch., Urkundenbücher zu Bd. II. und III.

[4]) Aus späterer Zeit, 980, haben wir darüber ein ausdrückliches Zeugniss bei Lambert: Gozbertus abbas (v. Hersfeld) ecclesiam construxit in Ordorf (Ohrdruf bei Gotha). Für Fulda darf man hier die erste Urk. über Zehntrechte, Dronke Cod. dipl. Fuld. S. 168, N. 248 (siehe über diese unten S. 19 ff.) anführen, wo es heisst: ut decimae ad ecclesias, quas in propriis locis et villis possident . . . . persolvantur.

[5]) Wie Wenck IIIb, S. 12, N. 9; IIb, S. 18, N. 13.

[6]) Lamb. S. 108 (193).

[7]) Z. B. S. 46 (162).

Grundbesitz schon in sehr früher Zeit bischöflich geworden sind, doch ist es immerhin für einen Teil davon wahrscheinlich.

Die Kirchen des Thüringischen solchergestalt mit den Interessen von Mainz, Fulda und Hersfeld verbundenen Landes mochten sehr wohl auch ohne Zehnteinnahmen bestehen können. Wir haben an zweiter Stelle zu untersuchen, wie etwa der Erzbischof von Mainz, zu dessen Diöcese Thüringen gehörte, veranlasst werden konnte, auf seinen Anteil am Zehnten aus diesem Lande zu verzichten.

Wenck stellt als wahrscheinlich hin [1]), dass Bonifaz den Thüringern keine Zehnten abverlangt habe. Wenn er nun weiter sagt: „die Nachfolger des Bonifacius auf dem Erzbischöflichen Stuhl von Mainz hatten auf die Thüringische geistliche Diöces kein andres Recht, als weil sie sich, als Nachfolger in der Würde dieses Heiligen, auch für Erben seiner Rechte ansahen: was also Bonifacius selbst nicht in Besitz gehabt hatte, darin konnten sie ihm auch nicht nachfolgen. Daher geschah es, dass Thüringen von den Bischöflichen Zehnten befreit blieb" u. s. w., so ist dies eine unbegründete Annahme, zu welcher der Verfasser kommt, weil er von der Voraussetzung ausgeht, die Thüringische Zehntfreiheit sei eine rechtlich begründete gewesen, die späteren Erzbischöfe von Mainz hätten mit ihren Forderungen Unrecht gehabt. Mochte es vielmehr Bonifaz mit den Zehnten in Thüringen gehalten haben, wie er wollte, schon für seinen nächsten Nachfolger, Lull, konnte um so weniger eine Verbindlichkeit daraus erwachsen, als ja, wie Wenck selbst hervorhebt, durch Carl d. Gr. die Zehntgesetzgebung neu geregelt wurde. Dies schliesst nun aber gar nicht aus, dass die Handlungsweise des Bonifaz, zumal wenn sie durch Umstände bestimmt wurde, die auch nach ihm fortdauerten, auf die Beschlüsse seiner Nachfolger eingewirkt habe.

War zu Bonifaz' Zeiten die Entrichtung der Zehnten überhaupt noch ein rein kirchliches Gebot, hatte sie noch mehr oder weniger den Character einer freiwilligen Leistung, so dürfen wir um so mehr für wahrscheinlich halten, dass er die erst jüngst dem Christentume gewonnenen Thüringer nicht mit Forderung dieser Abgabe belästigen wollte, mochte dies

---

[1]) Hessische Landesgesch. III, S. 35 f.

selbst zum materiellen Nachteile der kirchlichen Institute des Landes geschehen [1]). Es liegt nahe, dass der Nachfolger des Bonifaz, Lull, zunächst durch eben dieselben Gründe wie jener bestimmt wurde, keine Zehnten in Thüringen erheben zu lassen; bald aber kamen andere Gründe hinzu, die ihn wohl bewegen mussten, auch dann auf dieselben zu verzichten, als Carls d. Gr. Capitularien ihm ein Recht darauf entschiedener zusprachen, als es kirchliche Vorschriften tun konnten.

Lull hat bekanntlich den Anspruch erhoben und eine Zeit lang durchgesetzt, zugleich mit dem Erzstuhl von Mainz auch das Kloster Fulda in Besitz zu nehmen, dessen Gründer und erster Abt Bonifaz gewesen war. Dieser letztere hatte in seinem treuen Schüler Sturm einen Verwalter oder Unterabt für sein Kloster eingesetzt, da er selbst als Erzbischof nicht beständig daselbst verweilen konnte. Als nun Bonifaz im J. 754 [2]) den Tod erlitten hatte, entstand die Streitfrage, ob sein Nachfolger als Erzbischof von Mainz auch zugleich sein Nachfolger als Abt von Fulda werden sollte. Lull bejahte diese Frage, Sturm verneinte sie und nahm für sich die Rechte als Abt in Anspruch. Der Erzbischof gewann aber, wie es scheint, zunächst die Oberhand in dem Streite: Sturm musste aus Fulda weichen und in's Exil gehen [3]). Nach zweijähriger Verbannung aber ward er zurückgerufen und Lull gab seine Ansprüche auf. Er gründete dann, wohl sich zur Entschädigung, Hersfeld [4]) und ward der erste Abt dieses Klosters. Die ausnahms-

---

[1]) Von dem durch Bonifaz gegründeten Kloster in Ohrdruf hören wir, dass es alsbald nach seiner Gründung verarmte und an Hersfeld gegeben wurde. S. Breviarium S. Lulli, Wenck II[b], S. 16. Es mag diese Verarmung immerhin ihren Grund in den mangelnden Zehnten gehabt haben. Vgl. zu Ohrdruf, Rettberg, Kirchengesch. II, S. 372; Knochenhauer, Geschichte Thüringens etc. S. 156 f.

[2]) Vgl. Sickel, Beiträge z. Diplomatik, Sitzungsberichte d. Wiener Akad. d. Wissensch., Bd. 47, S. 606. Ich citire die Beiträge im Folgenden, indem ich zu Sickel die Nummer des Bandes der SB. setze.

[3]) Gegenbauer, Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter, S. 27 ff., setzt dies schon in die Jahre 758—760. Oelsner, Jahrb. d. Fränk. Reiches unter König Pippin, S. 386 ff. u. S. 516 erst 763—765.

[4]) Carl d. Gr. verleiht Hersfeld im J. 775 die Immunität. Urk. bei Wenck III[b], S. 6, N. 4. Sickel, Acta Kar. N. 34 (s. auch S. 241). Es ist wohl aus dieser Urkunde mit Sicherheit zu entnehmen, dass wenn nicht die Gründung, so doch die Vollendung der Einrichtung und der Beginn des klösterlichen Lebens in Hersfeld in das Jahr 775 zu setzen ist. Es

weise selbständige Stellung, die Bonifaz für Fulda erlangt hatte [1]), suchte Lull auch für Hersfeld zu erreichen, ohne jedoch an das Ziel seiner Wünsche zu kommen: ein päpstliches Privileg, das hier, wie es bei Fulda geschehen war [2]), das Eingreifen des Diöcesanbischofs völlig ausgeschlossen hätte, ward für Hersfeld nicht ausgestellt [3]). Wir kennen überhaupt kein echtes Papstdiplom für dieses Kloster vor dem Jahre 968 [4]). In Einem Punkte aber gelang es Lull mit seiner Stiftung Fulda wirksame Concurrenz zu machen, nämlich mit der Stellung Thüringen gegenüber. Hier fasste Hersfeld in Folge reicher Schenkungen, wie wir schon oben sahen, nicht minder festen Fuss, wenn auch Fulda vermöge seiner höheren Privilegien in Bezug auf geistliche Wirksamkeit den Vorrang behauptet haben mag.

So lange Lull Inhaber des Fuldischen Klosters war, was bis Anfang der 60er Jahre gedauert haben mag, dürfte aus oben berührten Gründen von allgemeiner Zehntabgabe in Thüringen überhaupt noch nicht die Rede gewesen sein. Es liegt nun auf der Hand, dass Lull später, als er Fulda hatte aufgeben müssen, sich an seinem Nebenbuhler Sturm empfindlich

---

heisst in der Urkunde: Lullo . . . nobis innotuit eo quod . . . . loco qui dicitur hairulvisfeld monasterium aedificasset etc. Hierzu stimmt auch, dass die erste Schenkung durch Carl, Wenck II^b, S. 3, N. 1 nicht wie hier ins Jahr 770, sondern nach Sickel, Acta K. N. 49 und S. 246, sowie Urkundenlehre S. 254, N. 15, auch 775 anzusetzen ist. Die sonst nach Wenck III^b, S. 4, N. 3 u. II^b, S. 4, N. 2 vor 775 fallenden Urkunden sind gefälscht. Jaffé, Reg. pont. Rom. lit. spur. S. 942, N. 315; S. 943, N. 316. Ueber die erstere s. auch Sickel 36, S. 371.

[1]) In Bezug auf diese Fuldischen Privilegien verweise ich auf Sickel, Beitr. z. Dipl., Bd. 36, 39 u. 47 der SB. d. W. Akad.

[2]) Dronke, Cod. dipl. Fuld., S. 2, N. 4^a; Jaffé, Reg. N. 1756. Vergl. Sickel 39, S. 142, 47, S. 609 ff. u 628; Rettberg KG. I, S. 613 ff. Gegenbauer, Das Kloster Fulda etc., S. 66 ff. Oelsner Jahrb. S. 487.

[3]) Die Papstprivilegien für Hersfeld, Wenck III^b, S. 4, N. 3, II^b, S. 4, N. 2 sind erweislich falsch. Der zweiten Urkunde traute auch Wenck nicht (III^b, S. 5, n. *). Eine dritte, Wenck II^b, S. 23, N. 16. Jaffé, spur. N. 337, die Wenck zu billigen scheint, weist ebenfalls viele Kriterien der Unechtheit auf, deren Besprechung hier zu weit führen würde.

[4]) Stumpf, Acta imperii, S. 16, N. 13. Diese Urkunde beruft sich nicht auf ein früheres Papstprivileg; schon das macht es unwahrscheinlich, dass ein echtes bis dahin, 968, ausgestellt war. Der Abt würde dieses vorgelegt, die Urkunde dasselbe erwähnt haben.

hätte rächen können, wenn er als Bischof von Thüringen mit der Einforderung der Zehnten daselbst energisch vorgegangen wäre [1]; denn es ist einleuchtend, dass dadurch die Fuldischen Besitzungen, die natürlich dann nicht von der Zehntentrichtung verschont bleiben konnten [2], erheblich an Wert verloren hätten. Ich will gar nicht behaupten, dass Lull gegen Fulda so gestimmt gewesen ist, um zu solcher Beeinträchtigung Lust zu empfinden [3]. Er selbst aber hat sich dann auch die Möglichkeit dazu genommen. Denn da sein Kloster Hersfeld mit seinen materiellen Interessen eben so an Thüringen geknüpft wurde wie Fulda, hätte es notwendig unter denselben Umständen wie dieses daselbst Schaden erleiden müssen. Somit war durch die Gründung Hersfelds durch den Erzbischof von Mainz für die Verzichtleistung auf die Thüringischen Zehnten neue Veranlassung gegeben. Wollte man sagen, der Bischof hätte ja auf seinen Anteil am Zehnten verzichten, das Uebrige den Kirchen Thüringens zuwenden können, so ist dem entgegen zu halten, dass es sehr nahe lag, nur dann so zu handeln, wenn diese Kirchen dringendes Bedürfniss danach hatten, was wir oben als unwahrscheinlich hinstellten. Denn man wird zugeben, dass für die Abteien die Aussichten auf weiteren Gütererwerb durch Schenkungen in einem Lande, das keine Zehnten zahlte, weit günstiger waren. Wissen wir doch, wie verhasst überall diese Abgabe war; es dürfte auch nicht zu

---

[1]) Sturm starb 779 nach dem Liber mortuorum fratrum, Trad. Fuld. S. 164. Siehe auch Lambert zu diesem Jahre. Aus demselben Jahre ist uns auch die erste Vorschrift Carls d. Gr. über die Zehnten erhalten: Leg. I, S. 36, c. 7.

[2]) Es sei denn, dass ausdrücklich dem Abt Befreiung gewährt oder ihm das Recht der Zehntung auf seinen Besitzungen zugesprochen wurde, welches Letztere wirklich später geschehen (S. unten S. 19 ff.) Dies war aber eben nur deshalb möglich, weil man von der allgemeinen Zehnterhebung in Thüringen abgesehen hatte; denn ausserdem hätte ja Mainz und die betreffende Kirche, der die Zehnten bisher mit zukamen, durch jede Schenkung an Fulda in Nachteil geraten müssen; Separatabmachungen zwischen Fulda und Gutsbesitzern, um diesen die Zehntabgabe zu erleichtern, jenem aber doch Vorteile zuzuwenden, wäre Tür und Tor geöffnet gewesen.

[3]) Man sehe die Schenkung Lulls an Fulda, Dronke, Cod. d. F. S. 46, N. 75; Böhmer-Will, Reg. der Mainzer Erzb. S. 43, N. 74, wo sie als gefälscht bezeichnet ist. Das Datum ist ungewiss.

zweifeln sein, dass sie die Bevölkerung erheblich drückte. — Was die Aebte von Fulda und Hersfeld taten, um Thüringen von der Zehntabgabe zu verschonen, das taten sie in ihrem eigensten Interesse.

Es wäre nun vergeblich, nachzuspüren, wie und warum Lulls Nachfolger sich so oder so der in Thüringen eingeführten oder besser gesagt zurückgebliebenen Zehntfreiheit gegenüber verhalten haben. Was uns von Widerstand der Erzbischöfe überliefert ist, werden wir bei der Darlegung des Zehntstreites näher in's Auge fassen. Ehe wir jedoch zu diesem übergehen, bleibt uns noch ein wichtiger Punkt zur Erörterung übrig. Obgleich nämlich die allgemeine Zehntabgabe in Thüringen nicht eingeführt wurde, sind doch Zehntrechte daselbst ausgeübt worden, und zwar von den Abteien Fulda und Hersfeld. Ich suchte wahrscheinlich zu machen, dass man diesen Stiftern zu Liebe Thüringen zehntfrei liess. Finden wir nun, dass ihnen gewisse Zehntrechte in diesem Lande bewilligt worden, dass diese auf ihre ausgedehnten Besitzungen daselbst sich erstreckten, so wird es uns noch weit erklärlicher werden, dass von Mainz aus die Thüringische Zehntfreiheit so lange nicht angefochten wurde. Denn der Wert dieser Zehnten mochte, so lange die von den Fuldischen und Hersfeldischen Gütern fehlten, nicht allzubedeutend sein. Demgemäss hören wir, wie sich zeigen wird, öfter von Angriffen auf die Zehntrechte der Klöster, während von solchen auf die Thüringer erst im 11. Jh. gemeldet wird. Es ist freilich leicht möglich, dass unsere Ueberlieferung hier lückenhaft ist [1]; was Fulda und Hersfeld direct interessirte, ward natürlich am ersten der Nachwelt mitgeteilt.

Ich bemerke gleich, dass es wohl der mir gestellten Aufgabe zu Folge näher läge, vor Allem auf die Hersfelder Zehntrechte einzugehen. Leider ist uns aber über diese nicht eine einzige Urkunde überliefert und wir können unsere deshalb auch sehr ungenügenden Schlüsse nur aus den Nachrichten über Zehntstreitigkeiten dieses Klosters ziehen. Um nicht zu Wiederholungen veranlasst zu werden, vereinige ich daher die Untersuchung über diese Zehntrechte mit den Erörterungen des Zehntstreites. — Der Mangel auf dieser Seite bestimmt

[1] S. unten S. 31.

mich aber um so mehr, die Fulder Zehntrechte, deren Geschichte wir etwas besser überblicken können, eingehender zu besprechen.

Schon das Privileg von Papst Zacharias für Fulda v. J. 751 [1]) erwähnt der Zehnten; wir haben es aber hier nur mit den freiwilligen zu tun, wie schon der Wortlaut lehrt [2]). Der betreffende Passus nun erscheint in mehr oder weniger ähnlicher Fassung in den späteren Papstprivilegien für Fulda auch [3]). Er mag für die Abtei immerhin seine Bedeutung gehabt haben, und wenn Lambert von Hersfeld die Aebte von Fulda und Hersfeld auf der Synode zu Erfurt 1073 den Erzbischof Siegfried beschwören lässt: ut antiquitus tradita monasteriis suis legitima (nämlich Zehntrechte) rata inconvulsaque manere sineret, quae et sedes apostolica et veteribus et recentibus scriptis crebro sibi firmasset" [4]), so hat der Fulder Abt hierbei auf jene Privilegien hingewiesen. Aber sie konnten doch nur zur moralischen Unterstützung dienen; ein tatsächliches Eingreifen des Papstes in Bezug auf die Zehntfrage ist dadurch gar nicht documentirt [5]). Ich glaube, man braucht den hier erscheinenden „decimae" eben keine andere Bedeutung beizumessen als den „oblationes" und „dona" [6]). Wir haben uns deshalb mit den Papstprivilegien bei den jetzt in Betracht kommenden Fragen nicht zu beschäftigen. Nicht mehr Wert hat für uns die Urkunde Pippins, Dronke N. 5, da in ihr die Stelle über die Zehnten, sowie ein grosser Teil des übrigen Textes, nur aus dem Privileg des Zacharias herübergenommen und darin eben so wenig wie dort die

---

[1]) Jaffé, N. 1756. Dronke, Cod. d. F. S. 2, N. 4a.

[2]) ut . . . . inconcusse dotatum (monasterium) permaneat locis et rebus tam eis quas moderno tempore tenet vel possidet, quam que futuris temporibus in jure ipsius monasterii divina pietas voluerit augere ex donis et oblationibus decimisque fidelium absque ullius personae contradictione firmitate perpetua perfruatur.

[3]) So in dem falschen Dr. S. 5, N. 7; Jaffé, spur. N. 309; dem verdächtigen Dr. S. 47, N. 77; Jaffé, spur. N. 331 (vgl. Sickel 47, S. 612 ff.); dann in den echten Dr. S. 209, N. 477 v. J. 828 u. s. w.

[4]) S. 106 (192).

[5]) Der Zehntpassus erscheint hier stets ganz formelhaft. In den betreffenden Formeln des Liber diurnus Cap. VII. finden sich die decimae allerdings nicht.

[6]) Vgl. Sickel 39, S. 142.

Bedeutung einer bestimmten rechtlichen Vorschrift zu suchen ist [1]).

Die erste Urkunde für Fulda, welche die uns hier beschäftigenden Zehnten berührt, ist Dronke N. 158 (S. 89.). Die Aebtissin Emhild des Klosters Milz hatte laut der vorhergehenden Urkunde [2]) ihr Kloster mit einer Anzahl zu demselben gehöriger Güter an Fulda gegeben. Nun soll Carl d. Gr. in N. 158 diese Schenkung seiner Verwandten Emhild bestätigt haben, was an sich sehr gut möglich ist. Diese Urkunde Carls hatte Sickel (39, S. 142) für echt, wenn auch vom Abschreiber verderbt, gehalten; später erklärte er sie für falsch [3]). Ich möchte sie wenigstens in sehr wesentlichen Teilen für gefälscht erachten. Sickel sagte zuerst (39, S. 142), in dieser Urkunde erschiene der Zehnte, so wie in den päpstlichen Bullen, als freiwillige Leistung. Dies ist in der Tat der Fall in der Stelle (Dr. S. 89): verum etiam ceteri fideles nostri plurima contulere donaria tam in praediis ac decimis quam in facultatibus et familiis. Dann aber heisst es (S. 90), jene Emhild habe an das Kloster Fulda gegeben ipsum locum Mileze simul cum praefata ecclesia et ejusdem decimatione et dote etc., worunter nur die allgemeine Zehntabgabe verstanden sein kann. Nun ist zwar in der Schenkungsurkunde der Emhild wohl von der Kirche in Milz, wenigstens von Kirchengeräten u. dgl. die Rede [4]), nicht aber von der decimatio, die doch wahrlich sehr erwähnenswert gewesen wäre. Es ist also keine Frage, dass die Urkunde in dem uns vor Allem interessirende Teile gefälscht ist und hier nicht weiter in Betracht kommen kann [5]).

---

[1]) Vgl. dazu Sickel 47, S. 598 ff. Rübsam, Heinrich V. von Weilnau I, S. 56, spricht den Papsturkunden entscheidende Bedeutung in Bezug auf Verleihung von Zehntrechten zu. Auf Sickel dürfte er sich dabei aber (Anm. 216) nicht berufen.

[2]) Siehe auch Dronke, Trad. Fuld. S. 81, N. 38 u. 39.

[3]) Acta reg. et imp. Karol. II. acta spuria S. 411, N. 8.

[4]) Von Allem behält sich Emhild auch den Ususfructus auf Lebenszeit vor, welche wichtige Klausel in dem angeblichen Diplom Carls ebenfalls ganz fehlt. Es ist auch noch zu bemerken, dass hier 14 Orte mehr genannt sind, an welchen Emhild ihre Besitzungen an Fulda gegeben habe.

[5]) Ein Datum fehlt. Dass aber die Urkunde als bald nach jener der Emhild (v. J. 800) gegeben hingestellt werden soll, geht daraus hervor, dass Carl noch nicht imperator genannt ist. Um so weniger wird man

Die erste echte und zugleich für die Fulder Zehntverhältnisse wichtigste Urkunde ist die von Carl d. Gr. Dronke N. 248 wahrscheinlich aus dem Jahre 810 [1]). Ihre Benutzung wird uns aber nicht ohne Umstände dargeboten, denn von derselben Urkunde sind uns noch zwei andere Fassungen überliefert, die geprüft sein wollen. Die eine Dr. Nr. 247, die andere bei Schannat, Historia Fuldensis II. 83. 9. Ich schliesse mich den Untersuchungen von Sickel völlig an, der Dr. N. 247 als Fälschung verwirft, von der bei Schannat gedruckten aber vermutet, dass sie von diesem selbst nach den beiden anderen Ueberlieferungen (Dr. 247 und 248) zurecht gemacht sei [2]). Gewiss hat, von anderen Gründen, die Sickel auseinandersetzte, abgesehen, diejenige Lesart die meisten Ansprüche für echt gehalten zu werden, welche die für Fulda ungünstigsten Bestimmungen enthält. Und das ist Dr. N. 248. Schannat lässt Carl d. Gr. verordnen: habeat praedictus Abbas successoresque ejus potestatem decimas accipiendas propter aedificia perficienda etc. Dronke N. 247 heisst es: ut de villis aecclesiae domni Bonifatii, servis etiam et colonis in illis manentibus quas moderno tempore habere videtur, vel quae deinceps in jure ipsius sancti loci divina pietas voluerit amplificare, habeat praedictus abbas successoresque ejus potestatem decimas accipiendas propter aedificia perficienda etc. Dronke N. 248 endlich gibt die Verordnung: ut decime ad ecclesias, quas in propriis locis et villis possident, a servis tantum et colonis persolvantur, quia susceptio hospitum et peregrinorum semper apud eos indesinenter habetur. Nach Schannat wird also ganz allgemein das Recht verliehen, Zehnten einzuziehen, worunter natürlich freiwillige nicht verstanden sein sollen. Dronke N. 247 gibt das Recht, den Zehnten auf den zu Fulda gehörigen Gütern, hier auch von Unfreien und Colonen zu erheben. Dronke N. 248 bestimmt, nur von Unfreien und Colonen auf den Fuldischen Besitzungen soll der Zehnte und

---

annehmen dürfen, dass etwa eine zweite Urkunde der Emhild mit ausgedehnteren Verleihungen vorgelegen hätte und auf diese die gerügten Stellen der Urkunde Carls zu beziehen wären.

[1]) Vgl. Sickel, Acta K. S. 294, sowie Beitr. 39, S. 142 ff.

[2]) Siehe vorige Note. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, § 348, scheint die Urkunde anzuerkennen.

2*

zwar an die Kirchen gegeben werden, welche innerhalb dieser Besitzungen liegen.

Sickel sagt (39, S. 142) zu dieser letzteren Bestimmung, dass sie durchaus den damaligen Gesetzen entsprach und verweist dabei auf Waitz, VG. IV, 103 ff. Die Capitularien geben aber über diese Einrichtung keinen Aufschluss; es ist in ihnen nirgends von einer besonderen Stellung der Unfreien und Colonen gegenüber der Zehntgesetzgebung die Rede [1]). Allerdings stand bei dem Könige das Recht, besondere Bestimmungen über die Verteilung der Zehnten, namentlich von fiscalischen Gütern zu treffen [2]). Was aber eine allgemeine Vergabung von Zehnten an Fulda betrifft, so haben wir uns an die oben gefundene (Dr. N. 248) zu halten und zu untersuchen, ob es bei dieser Bestimmung für die Zukunft geblieben ist.

Im schneidendsten Widerspruch dazu steht die Urkunde Dronke N. 323, welche von einem Vertrag handelt, den Bischof Wolfger von Würzburg mit Abt Ratger von Fulda im Jahre 816 abgeschlossen haben soll. Hiernach wäre von dem Bischof dem Abt gestattet worden, die Zehnten zu erheben „omnibus in locis ad sanctum Bonifacium intra parrochiam suam pertinentibus, de curtibus, de ecclesiis, de territoriis, de novalibus vel villis, de clericorum et ministrorum prediis et bene-

[1]) Wohl aber heisst es in dem Capit. Paderbr. v. J. 786, c. 17. Leg. I, S. 49: ut omnes decimam partem substantiae . . . . donent, tam nobiles quam ingenui similiter et liti. Die servi und coloni sind nicht genannt; es wäre sehr erklärlich, wenn sie vermöge der Ermangelung eigenen Grundbesitzes von dieser Abgabe frei gewesen wären. In diesem Falle wäre die Art der Zehntvergabung, wie wir sie in Dr. 248 finden, um so weniger angetan, das Recht des Bischofes an den allgemeinen Zehnten zu schmälern. Später hätte sich die Praxis dann allerdings geändert; denn in cap. 22 des Concilium Moguntiacense v. J. 888 heisst es (Mansi XVIII, S. 70): de servis qui decimas dominis consentientibus dare nolunt concilio Arelatensi (v. J. 813. Mansi XIV, S. 60) capitulo 9 scriptum est: Ut unusquisque de propriis laboribus suis decimas et primitias Deo offerat, sicut scriptum est: Decimas et primitias tuas non tardabis offerre domino Deo tuo (Exod. 22). Ubi nec liber nec servus excipitur, qui omnes unum sumus in Christo etc. Es scheint aber gerade diese spätere ausdrückliche Verpflichtung der servi, zumal sie sich nur auf die Bibel, nicht auf ein früheres Concil oder Capitulare berufen kann, auf eine frühere Freiheit hinzudeuten.

[2]) Wie dies Waitz VG. IV, S. 104. 105 ausführt. Für Fulda vergl. dazu Dr. N. 484 v. J. 831, welche Urk. freilich nicht ganz unverdächtig ist: Sickel, Acta L. N. 288 u. S. 341.

ficiis, de lidis, triduanis, liberis, colonis, sclavis et quicquid hujusmodi est absque omni contradictione". Und es wird hinzugefügt, diese decimae wären „ab apostolicis pontificibus concesse et ab imperatoribus et ab antiquis regibus confirmate." Nun ist zwar diese Urkunde schon von Sickel unter die falschen gesetzt worden [1]), doch führt er nicht die Fassung an, in welcher dieselbe bei Pistorius [2]) erscheint. Hier, wo die Anlehnung an eine wirkliche Urkunde deutlicher hervortritt als bei Dronke N. 323, fällt mit verschiedenem Anderem auch der eben gegebene Passus über die Zehnten ganz weg. Ist nun auch bei Pistorius dieser Urkunde durchaus nicht als einer echten Ueberlieferung zu trauen, so steht sie einer solchen doch bedeutend näher [3]) Und ich glaube, wenn man beachtet, dass in beiden Ueberlieferungen zu der Angabe der Orte, an welchen Fulda das Zehntrecht haben soll, meist hinzugesetzt ist: „ipsius abbatis servi" oder „servi ejus", so kann man mit Sicherheit schliessen, dass es sich auch in dieser Urkunde ursprünglich um weiter nichts gehandelt habe, als um jenes Recht, das Carl d. Gr. in Dronke N. 248 dem Kloster verliehen hat. Dass eben dasselbe Recht noch fortbestand, beweist aber auch eine spätere Urkunde Ludwigs d. Fr. vom J. 840 [4]), die jenen Passus aus Dr. 248 „ut decimae ad ecclesias . . . a servis tantum et colonis" etc. wörtlich wiederholt. Erst mit dem Jahre 875 tritt eine Aenderung und zwar eine Verbesserung für Fulda ein, die durch eine Fälschung erschlichen ist. Diese Fälschung aber ist eben diejenige, welche ich vorhin besprochen habe, Dronke N. 247.

Sickel hat, nachdem er in den Beiträgen zur Diplomatik (39) über diese Urkunde gehandelt, in Fulda zwei Originale gefunden, die er in den „Forschungen zur deutschen Geschichte" IX, S. 413 ff., mitteilt [5]). Wie er selbst (47, S. 626 ff.) be-

---

[1]) Acta spuria, S. 412, N. 9.

[2]) Scriptores rerum Germanicarum III, S. 624. (Antiquit. Fuld. lib. II, N. 210.)

[3]) Dass es über einen Zehntstreit zwischen Würzburg und Fulda in dieser Zeit eine echte Urkunde gegeben habe, ist ja doch zu vermuten.

[4]) Dronke, S. 233, N. 526. Sickel, 39, S. 142; 47, S. 611. 626.

[5]) Von Dronke sind, wie Sickel, Forschungen S. 414 bemerkt, beide fast gleichlautende Urkunden nach der Abschrift im Codex Eberhardi für Eine gehalten und als N. 614 abgedruckt worden.

merkt, musste sich hierdurch seine Ansicht über das Verhältniss der Fuldischen Zehnturkunden zu einander ändern. Dieses ist nun folgendes: Als im Jahre 875 Ludwig der Deutsche ersucht wurde, Fulda sein Zehntrecht zu bestätigen, legte man ihm nicht die Urkunde seines Vaters (Dr. N. 526); auch nicht die echte seines Grossvaters (Dr. N. 248) vor, sondern an Stelle dieser letzteren jene andere günstigere Lesart, Dronke 247. Mit dieser stimmt die neue Urkunde Ludwigs d. Deutschen in dem den Zehnten betreffenden Passus Wort für Wort überein und Ludwig bezieht sich auch ausdrücklich auf Carl d. Gr. Es könnte wunderbar erscheinen, wie es möglich war, dass die Erschleichung einer so wichtigen Neuerung glücken konnte, selbst wenn man bedenkt, dass sie in unruhigen, stürmischen Zeiten geschah, wo es schwer war, den Rechten der Einzelnen nachzugehen; denn offenbar war ja doch eine ansehnliche Menge der Untertanen Ludwigs hierbei interessirt. Die Geschicklichkeit der Fulder Aebte und besonders des Sigehard, der die günstige Urkunde von Ludwig erlangte, ist anzuerkennen, freilich nicht rühmend.

Doch haben wir einen Beweis, dass dieses Manöver nicht ganz ungehindert durchgeführt werden konnte. Eine Nachricht aus jener Zeit zeigt deutlich, dass Abt Sigehard um den hohen Preis auch kämpfen musste und zwar gegen Erzbischof Liutbert von Mainz (863—889). Wir lesen in den Traditiones Fuldenses (S. 131 f.): Hic subscripta sunt nomina villarum quarum decimationem Liupertus archiepiscopus in Thuringorum provincia a potestate sancti Bonifacii archiepiscopi et martyris temporibus Sigehardi abbatis malo ordine surripere nisus est. Sed resistente Ludewico glorioso rege cunctisque principibus multisque episcopis deo mediante cassata et adnichilata est talis fraudentia in vanum incepta, quia ratione veridica repudiata ac refutata. Nam privilegiis apostolicorum et preceptis regum et imperatorum munita hec sacrosancta fuldensis ecclesia a nullius principis invasione vacillabit. 115 Orte in Thüringen werden darauf hergezählt, in welchen das Zehntrecht für Fulda auf obige Weise gewahrt worden wäre. Von den Einzelnheiten dieses Streites wissen wir nichts, können eben nur constatiren, dass er gerade in jenen Jahren stattgefunden hat, in denen wir den Umschwung in dem Fulder Zehntrecht bemerken. Wir

werden uns nun den Verlauf der Sache so zu denken haben: Man liess in Fulda vorsichtig und allmälig die Neuerung in der Einziehung der Zehnten eintreten; die Gelegenheit dazu war günstig, da nach Erzbischof Rabans Tode im Jahre 856 den Mainzer Erzstuhl der Sohn des verstorbenen Königs Pippin von Aquitanien, Carl, bestieg, der, wie Dümmler bemerkt [1]), seine Erhebung zu der ersten Kirchenwürde des Ostfränkischen Reichs allein seiner Abkunft verdankte. Von ihm kann man auch wohl sicher annehmen, dass er sich um die wirtschaftlichen Verhältnisse in seiner Diöcese nicht sonderlich viel gekümmert haben wird. Als Liutbert im J. 863 den Mainzer Stuhl erhielt und man sich vor diesem in Fulda nicht mehr sicher fühlte, da er ein Mann von bedeutenden Eigenschaften war [2]), fand man es für gut, mit einem Rechtstitel aufzutreten, der die inzwischen unter der Hand eingeführte Zehntordnung sanctionirte. Man hätte den Namen Ludwigs d. Fr. hierzu missbrauchen können, allein es schien wohl sicherer, bis auf Carl d. Gr. zurückzugehen. So entstand jene Fälschung, Dronke N. 247, die wir besprochen haben. Gewiss wäre es bei unserem dürftigen Quellenmaterial zu gewagt, den Verlauf dieser Angelegenheit so darzustellen, existirte nicht jene unzweifelhaft echte Urkunde Ludwigs d. Fr. (Dr. N. 526) v. J. 840, die Carls d. Gr. wirkliche Verordnung uns überliefert. Wäre uns diese nicht erhalten, so könnte man immer glauben, Carl habe vielleicht doch zwei Diplome und eins davon in der für Fulda so günstigen Fassung gegeben [3]). — Uebrigens

---

[1]) Ostfränk. Reich I, S. 390. Will in Böhmers Reg. d. Mainzer Erzb. drückt sich in der Einleitung S. XXV sehr vorsichtig über Carl aus. Dass so wenige Nachrichten von ihm aufbewahrt sind, kann an und für sich nichts gegen ihn beweisen, bei seinem entschieden tüchtigen Nachfolger Liutbert ist es auch nicht anders. Allein hätte Carl als hochfürstliche Person in seinem Amt als Erzbischof sich einigermassen hervorgetan, so würde dies doch häufiger bemerkt worden sein und die Annalen würden nicht, so wie sie es tun, fast gänzlich von ihm schweigen.

[2]) Vgl. über ihn Dümmler, Ostfränk. Reich I, S. 521, 875 ff.

[3]) Dass übrigens Rabanus Maurus als damaliger Abt von Fulda von Ludwig d. Fr. 840 die Bestätigung der echten Urk. Carls d. Gr. erhielt, gibt wohl das Recht zu der Annahme, dass es, so lange er das Kloster regierte, bei dieser Einrichtung der Zehntforderung geblieben ist. Man wird sogar für wahrscheinlich halten dürfen, dass darin nichts geändert worden, so lange er dann den Erzstuhl von Mainz inne hatte, also 848—56. Man mag dazu noch Dümmler, Ueber eine verschollene Fuldische

ist noch eine Urkunde Dronke N. 610 über den Streit mit Liutbert erhalten; Dronke selbst traute ihr schon nicht, Sickel verwirft sie [1]). Dass das auf dem Marburger Archiv befindliche angebliche Original eine viel spätere Fälschung ist, kann nicht zweifelhaft sein [2]).

Für uns kommt vor allen Dingen in Betracht, dass Abt Sigehard wirklich von Ludwig d. D., wenn auch auf krummen Wegen, das Recht erhalten hat, auf den Gütern des Fulder Klosters den Zehnten und zwar nicht mehr nur, sondern auch von Unfreien und Colonen zu erheben. Und dieses Recht wurde ihm im Jahre 880 von dem Sohne Ludwigs, Ludwig dem Jüngeren, bestätigt [3]). Als nun im Jahre 912 König Konrad [4]) um Bestätigung der Immunität Fuldas von Abt Huoggi angegangen wurde, gab er diese verweisend auf die Urkunde Ludwigs des Kindes (Dr. N. 646). Diesmal wurde aber nun die Zehntgerechtigkeit in die Immunitätsurkunde mit hineingezogen, und zwar wird bei ihrer Erwähnung nicht mehr auf Verleihung der Vorgänger hingewiesen — die Immunitätsurkunde Ludwigs des Kindes (Dr. N. 646) enthielt nichts von Zehnten — sondern Konrad gibt sie selbständig: praecipimus etiam ut de villis ecclesiae sancti Bonifacii servis etiam et colonis etc. Es ist dies ohne Frage eine sehr wohl überlegte

Briefsammlung des neunten Jahrhunderts, Forsch. z. d. Geschichte, V, S. 371 ff. vergleichen. In N. VIII u. X hat Raban sich über Erzbischof Otgar v. Mainz, seinen Vorgänger, wegen Zurückhaltung zu Fulda gehöriger Zehnten zu beklagen; in N. XVI tadelt er einen Presbyter Hadubrand schwer, weil er die Leistung des Zehnten sich eidlich habe versprechen lassen, was auch in Capitularien ausdrücklich verboten wird. (S. Leg. I, S. 254, c. 9.) In dem einen Falle sehen wir ihn seine Rechte auf die Zehnten wahren, in dem anderen die Ueberschreitung der gegebenen Vorschriften bei Einforderung derselben verurteilen. So wird Raban als Abt wie als Erzbischof über dem Rechte, nicht nur dem eigenen, sondern auch dem Anderer gewacht haben.

[1]) Sickel 39, S. 141.

[2]) Das Kriterium der Schrift ist hier untrüglich. In Böhmer-Will, Reg. S. 78, N. 33 scheint die Urk. anerkannt zu werden; es ist hier nicht auf Sickel verwiesen.

[3]) Forsch. IX, S. 414. Gegenbauer, Das Kloster Fulda II, S. 54. Beide Urk. beziehen sich auf Carl d. Gr., also auf die Fälschung Dr. 247. Das Diplom Ludwigs d. Fr. v. 840 wird nicht erwähnt. Ludwig d. Jüngere führt noch die Urk. seines Vaters an.

[4]) Dronke, S. 303, N. 656. Vgl. Sickel 39, S. 143.

wichtige Neuerung. Als integrirender Bestandteil der Immunitätsurkunden, der es nun wurde, verlor das Zehntrecht den Charakter als eine besondere Verleihung der besonderen Gunst eines Herrschers durchaus. Von diesem Augenblicke an brauchten sich auch die Aebte nicht mehr auf ihre gefälschten und erschlichenen Diplome zu berufen; sie legten einfach immer dem neuen Herrscher die Immunitätsurkunde des Vorgängers vor, sie wurde nach der herkömmlichen Sitte der Kanzlei fast wörtlich copirt, und bei dieser Gelegenheit sah sich Fulda immer von Neuem wieder im Besitz des so wertvollen Zehntrechtes. So geschah es durch Heinrich I. im J. 920 (Dr. N. 668); dann durch Otto I. im J. 936 (Dr. N. 682); Otto II. 975 (Dr. 715); Heinrich II. 1020 (Dr. 735)[1]; Konrad II. 1031 (Dr. 742); Heinrich III. 1041 (Dr. 745) und 1056 (Dr. 753)[2].

Wir sind somit bis auf die Zeit Heinrichs IV. gekommen und sehen, dass zu seiner Zeit das Kloster Fulda auf seinen Besitzungen dasselbe Recht an die Zehnten hatte, welches ihm zum ersten Male von Ludwig d. D. im Jahre 875 verliehen worden war.

Eine Beurteilung des Wertes, den jene Zehntrechte Fuldas in Thüringen repräsentirten, ist nicht möglich, so lange wir keinen annähernden Begriff von der Ausdehnung des Güterbesitzes des Klosters in diesem Teile des Reiches haben. Desshalb können wir auch über Vermutungen nicht hinauskommen in Bezug auf die Frage, in wie weit in oben (S. 10 ff.) angedeuteter Weise die Zehntrechte Fuldas (bezw. auch Hersfelds) von Einfluss auf die Erhaltung der Thüringischen Zehntfreiheit gewesen sind. Von einem Zusammenhange jener Rechte mit dieser Freiheit werden wir uns bei der Betrachtung des Zehntstreites noch öfters überzeugen.

---

[1]) Derselbe warnt in einer Schenkungsurkunde für Fulda, Dr. N. 739, vor falscher Verwendung der Zehnten, namentlich vor Verleihung des Zehntrechts an Weltliche zu Benefiz.

[2]) Dronke druckte leider die Urkunden nicht vollständig ab, wo sie mit solchen der Vorgänger im Wortlaut übereinstimmten. Ob diese Uebereinstimmung wirklich eine völlige ist, weiss ich nicht; ich konnte die Originale des Marburger Archivs nicht einsehen, da sie sich seit längerer Zeit in Berlin behufs photographischer Vervielfältigung befinden. — Die von Foltz, Forsch. XVIII, S. 512 ff. aus dem Codex Eberhardi abgedruckten Immunitätsurk. Heinrichs III. sind für uns nicht von Belang.

II. Der Zehntstreit zwischen Mainz einerseits, Fulda, Hersfeld und Thüringen andererseits.

Obgleich keine Urkunde Hersfelds erhalten ist, die uns sein Zehntrecht auseinandersetzte, ist doch behauptet worden, es habe dem Kloster die Zehnterhebung aus ganz Thüringen zugestanden [1]). Dann wäre fürwahr schwer zu verstehen, wie von irgend einer Zehntfreiheit Thüringens, die Lambert von Hersfeld so stark betont, jemals hätte die Rede sein können. Denn wollte man auch Lamberts Worten Gewalt antun und sagen, er habe unter Zehntfreiheit der Thüringer nur die Freiheit von der Zahlung an Mainz verstanden, so hätte sich doch Erzbischof Siegfried, wenn Hersfeld die Zehnten empfing, in erster Linie an dieses halten müssen, als er seine Ansprüche geltend machen wollte, das hat er aber nicht getan. Auch in den erhaltenen Briefen von ihm an Alexander II. und Gregor VII., in welchen er sich bitter über die Thüringer beklagt, steht gar nichts von Hersfeld [2]). Sehen wir aber, auf was für Nachrichten diese Annahme von Hersfelds allgemeinem Zehntrecht in Thüringen beruht. Zunächst sind es die Hildesheimer und Lamberts Annalen, die zum Jahre 845 berichten, die Hersfelder Mönche hätten sich mit dem Erzbischof Otgar von Mainz ausgesöhnt [3]). Lamberts Annalen setzen hinzu: (reconciliati sunt) „de decimis frugum et porcorum ex terra Thuringorum" [4]). Zweitens ist eine Notiz erhalten, angeblich v. J. 845 stammend, die ausführlicher von diesem Streit und seiner

---

[1]) Knochenhauer, Gesch. Thür. in der Karol. u. Sächs. Zeit S. 185 sagt, Carl d. Gr. habe Hersfeld den Zehnten aus königlichen Domänen zugestanden, um dem allgemeinen Grundsatze, dass Thüringen dem Kloster zur Zehntzahlung verpflichtet sei, durch das eigene Beispiel Geltung zu verschaffen. Ich sehe nicht, dass sich diese Annahme begründen liesse. — Mit Schönborn, De causa etc. S. 42 auf Hersfeld das Capitulare Paderbr. v. J. 786, Leg. I, S. 48, c. 17, anzuwenden, um nachzuweisen, dass ihm die Zehnten „a nobilibus atque ingenuis similiter et litis" zugestanden hätten, kann ebenfalls nicht zutreffend sein; man darf sich doch auf eine zweifellos viel neuere Nachricht von einer „episcopalis servitus" (Wenck II^b, S. 25, N. 17) für Hersfeld nicht stützen.

[2]) Jaffé, bibl. V, S. 60 ff., 63 ff., 77 ff., 84 ff., 97 ff.

[3]) Mon. Germ. SS. III.

[4]) Vgl. hierzu Sickel 36, S. 377 ff.

Beilegung handelt [1]). Die Nachricht bei Lambert und in den Hildesheimer Annalen stammt nun ohne Frage aus den alten Hersfelder Annalen her [2]) und wir dürfen uns an sie wohl als die zuverlässigste Angabe halten. Wir erfahren hier, dass die Mönche von Hersfeld mit dem Erzbischof von Mainz in Streit gelegen haben wegen der Frucht- und Schweinezehnten aus den Thüringischen Landen. Es ist klar, dass man auch sagen kann: wegen (gewisser) Frucht- und Schweinezehnten. Beide Auffassungen sind offenbar von der allerverschiedensten Bedeutung. Für welche aber sollen wir uns entscheiden? Wir finden in der vorhin erwähnten Notiz bei Wenck allerdings einen weit ausführlicheren Bericht über diese Angelegenheit, nach welchem wir uns notwendig der ersteren jener beiden Auffassungen zuzuwenden hätten, indem es hier ausdrücklich heisst: Omnibus fidelibus Christi notum cupimus fore, qualiter Carolus Magnus imperator anno 781 pergens ad Italiam ob remedium animae suae prosperitatemque itineris omnem decimationem in Thuringia tradidit ad reliquias sanctorum Apostolorum Simonis et Tathei. Wir sind aber nicht in der Lage, dieser Notiz irgend welches Vertrauen zu schenken [3]). Dass ein falsches Jahr (781) für Carls d. Gr. Zug nach Italien angegeben ist, halte ich, sowie auch Wenck getan, für einen unverfänglichen Irrtum. Wenn aber in diesem Schriftstück erst behauptet wird, Carl habe damals ,,omnem decimationem in Thuringia" Hersfeld übergeben; dann gesagt ist, als nun

---

[1]) Wenck IIb, S. 24, N. 17. Sie findet sich in dem alten Hersfelder Copialbuche auf dem Marburger Archiv Blatt 70.

[2]) S. Wattenbach, Geschichtsquellen, 4. Aufl., I, S. 196 ff.

[3]) Schönborn a. a. O., S. 41 tut dies. Die Notiz ist nicht einmal als ein Urkundenrest anzusehen, am allerwenigsten von einer Urk. Carls d. Gr. Der Ausdruck „ad reliquias sanctorum Apostol. Simonis et Tathei", der keinen Sinn hat, da derartige Reliquien in Hersfeld nicht waren, kommt nur im Breviarium S. Lulli, Wenck IIb, S. 16, vor, in Urkunden nie. Wigbert als Heiliger des Klosters (neben den beiden Aposteln) erscheint, in einer königl. Urkunde zum ersten Male i. J. 882, Wenck IIIb, S. 23 N. 25, in Privaturk. wird zum Jahr 802 u. 815 — Wenck IIb, Nr. 13 u 15 — gesagt: Herolfesfeld ubi sanctus Wigbertus corpere requiescit." Es ist endlich zu bemerken, dass in dieser Notiz fälschlich Bun als Abt z. J. 845 aufgeführt wird. Nach Sickel 36, S. 369 ff., 399 ff. ist die Urk. Wenck IIb, S. 21, N. 23, in welcher Brunward bereits als Abt genannt ist, nicht 850 sondern 843 au setzen. Bei Lambert erscheint der Fehler z. J. 846 auch. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich, I, S. 231, N. 7.

der Streit mit Otgar v. Mainz entbrannt wäre, hätten die ältesten Mönche geschworen, „quod steuram et decimam porcorum semper vidissent ad illud praefatum monasterium quod Herolvesfeld dicitur dare"; endlich erwähnt wird, dass die Vereinbarung mit Otgar dahin geschehen sei, „quod quarta pars de decimis frugum canonice inopibus daretur episcopi:" so ersieht man eben aus dieser widerspruchsvollen Unklarheit und Confusion deutlich das spätere Machwerk, dessen Verfasser wahrscheinlich nach dem, was in den alten Hersfelder Annalen zum J. 845 überliefert war, diese ausführliche Nachricht herstellte.

Suchen wir festzustellen, was aus dem Bericht der Hildesheimer und Lamberts Annalen zu entnehmen ist. Hersfeld hatte Ansprüche auf Zehnten aus Thüringen gemacht, die ihm von Mainz bestritten wurden, wir dürfen wohl sagen: mit Recht bestritten werden konnten. Raban tadelt in einem Briefe, dessen Bruchstücke Dümmler, Forschungen V, S. 384, N. XIX herausgegeben hat [1], den ihm befreundeten [2] Abt Brunward von Hersfeld ernstlich wegen seines Ungehorsams gegen Otgar und mahnt ihn nebst seinen Mönchen, dieses Benehmen in Zukunft einzustellen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Raban hier vor Allem die Zehntstreitigkeiten im Auge hat; denn die Zeit, zu welcher er Abt von Fulda und Brunward zugleich Abt von Hersfeld war, umfasst gerade die Jahre um 845, in welchem jener Streit geführt wurde. Da wir aber keinen Grund haben zu glauben, dass Raban parteiisch für den Erzbischof gestimmt war, so werden wir annehmen, dass auf dieser Seite das Recht, auf der anderen das Unrecht in der Sache lag [3].

Carl d. Gr. hat Hersfeld gleich in den ersten Jahren nach seiner Gründung durch bedeutende Schenkungen bereichert.

---

[1]) Dümmler benutzte diese schon Gesch. d. Ostfr. Reiches, I, S. 230; seinen hier gegebenen Auseinandersetzungen folge ich.

[2]) Siehe das Gedicht Rabans an Brunward, das Dümmler S. 230, N. 6 anführt. Mir stand nur die Ausgabe Migne Patrol. Latina Tom. 112, S. 1599 zu Gebote.

[3]) Dümmler a. a. O. weist darauf hin, dass Brunward durch Ludwig d. D. gegen Otgar aufgebracht worden zu sein scheine, wie ebenfalls aus jenem Briefe Rabans hervorgeht: rex quidam Brunwardum abbatem et monachos ejus contra Otgarium archiep. excitavit eisque interdixit, ne ei obedirent.

In diesen spielen Zehnten die Hauptrolle. Während sie bei Fulda, wie wir sahen, mittelbar durch das nebenher gegebene Recht, Zehnten auf seinen Besitzungen zu erheben, Güterschenkungen wertvoller machten, werden sie bei Hersfeld unmittelbar als die Schenkung selbst verliehen. So gleich in der ersten uns überlieferten Urkunde v. J. 775 [1]. Carl d. Gr. schenkt dem Erzbischof Lull für sein Kloster Hersfeld die Zehnten von Feldern, Wiesen, Wald u. s. w., besonders auch von dem Salzgewinne in der königl. Villa Salzungen an der Werra. Lull hatte diese Besitzung vorher zu Benefiz gehabt, wie besonders in der Urkunde bemerkt wird. Noch aus verschiedenen königlichen Villen in Thüringen erhält Hersfeld unter Lull im J. 775 die Zehnten geschenkt [2]. Eine Urkunde Carls v. J. 779 [3] gibt eine Kirche in Lupnitz (bei Eisenach) cum omni integritate vel adjacentiis seu apendiciis suis. Die Zehnten von der dortigen königlichen Villa werden besonders verliehen und als zu dieser Kirche gehörig bezeichnet [4].

Wir sehen hier, dass die Zehntvergabungen Carls d. Gr. an Hersfeld sich auf fiscalische Güter bezogen (vgl. oben S. 10), deren Verpflichtung zur Leistung des Zehnten in dem Capitulare de villis imperialibus [5] geordnet worden war. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass die Verfügung, an welche Kirche diese Zehnten zu entrichten wären, dem Könige zustand, dass also auf solche, die nach den oben genannten Verleihungen an Hersfeld gekommen, der Mainzer Erzbischof keine Ansprüche erhoben haben wird. Auch betont das Capitulare de villis ausdrücklich, die Zehnten sollen daselbst an die auf dem fiscalischen Gebiet befindlichen Kirchen gegeben werden, von dem Bischofe aber ist nicht die Rede.

Es müssen also wohl andere Zehnten gewesen sein, um deren Besitz Otgar mit den Hersfeldern gestritten hat. Es fragt sich, was für welche? Wenn wir nicht an ein allgemeines Zehntrecht der Abtei in Thüringen glauben können,

---

[1] Wenck III^b, S. 7, N. 5; s. Sickel, Act. K. N. 35.

[2] Wenck III^b, S. 8, N. 6; S. 9, N. 7 (Sickel, Acta K. N. 47 u. 48); II^b, S. 3, N. 1 (Sickel, N. 49).

[3] Wenck III^b, S. 12, N. 9 (Sickel, N. 67).

[4] Ueber die verdächtige Urk. Wenck III^b, S. 15, N. 15, (Sickel, N. 106), s. Sickel, Acta K. S. 261 f.

[5] Leg. I, S. 181, c. 6.

so bleibt uns offenbar gar nichts anderes übrig als anzunehmen, sie habe von ihren zahlreichen in Thüringen gelegenen Besitzungen Zehnten an Mainz abgeben sollen. Wir wissen nicht, ob sie so wie Fulda das Recht beansprucht hat, auf ihren Gütern Zehnten für sich zu erheben; dass uns keine Quelle davon meldet, macht es durchaus nicht unmöglich. War es der Fall, so musste die Erfüllung der erzbischöflichen Forderung die Einnahmen des Klosters erheblich schädigen, oder seine Angehörigen mussten schwerer belastet werden; war es nicht der Fall, so erlitten zunächst nur die Letzteren Nachteile, mittelbar durch sie aber selbstverständlich auch das Kloster. Das Erstere hat aber die grössere Wahrscheinlichkeit für sich, wie aus dem Folgenden sich ergeben wird. Denn wenn unsere annalistische Nachricht sagt, de decimis frugum et porcorum sei die Vereinbarung getroffen worden, so will dies doch vermutlich so viel heissen, als dass eine Teilung von Hersfeld eingezogener Zehnten zwischen ihm und Mainz verabredet worden sei, nicht aber dass Hersfeld an Mainz eine Abgabe von Zehnten zugestanden habe, die bis dahin überhaupt nicht gezahlt worden waren. Dass der „Frucht- und Schweinezehnte" eine Angabe partis pro toto sein kann, ist nicht zu leugnen; sehr wohl kann darunter der Zehnte von Acker- und Viehwirtschaft überhaupt zu verstehen sein, zumal wenn man bedenkt, eine wie grosse Rolle im damaligen Thüringen die Schweinezucht spielte. Jedoch bleibt auf der anderen Seite auch die Möglichkeit, dass Hersfeld wirklich nur Frucht- und Schweinezehnten einzog, oder dass nur auf diese der Erzbischof Ansprüche erhoben hatte [1].

Einzelnheiten über diesen Zehntstreit sind uns nicht überliefert. Die Annalisten schweigen auch über die Art der getroffenen Vereinbarung zwischen Mainz und Hersfeld. Hier mag aber vielleicht jene unzuverlässige Notiz aus dem Hers-

---

[1]) Dafür dass „porcorum" statt „pecorum" verschrieben sei, was ja an und für sich sehr möglich, könnte man wohl eine Urkunde des 11. Jahrh. von Siegfried von Mainz anführen, in welcher dem Markgrafen Otto nachgerühmt wird, dass er dem Erzstift „decimam frugum pecorumque" von seinen Thüringischen Besitzungen zuerkannt habe. S. Löber, De burggraviis Orlamundanis, Jenae 1741, S. 60. Ich bin durch Giesebrecht, Gesch. d. d. KZ. III, S. 1104 f., Anm. zu S. 139, darauf aufmerksam geworden.

felder Chartular [1]) das richtige andeuten. Es heisst da: in hoc pacificati sunt anno 845 quod quarta pars de decimis frugum canonice inopibus daretur episcopi; dies klingt doch wenigstens an die Karolingische Zehntgesetzgebung an, die vorschreibt: ut decimae populi dividantur in quattuor partes, id est una pars episcopo, alia clericis, tertia pauperibus, quarta in ecclesiae fabricis applicetur [2]). Ging nun auch die Hoffnung, welche die Notiz im Hersfelder Chartular ausspricht: „quod nulla per hoc contentio foret inter successores Episcopi et Abbatis in aevum" nicht in Erfüllung, es dauerte doch immerhin unserer Ueberlieferung nach eine geraume Zeit, bis ein neuer Streit ausbrach. Wir sahen oben (S. 22), dass unter Erzbischof Liutbert Fulda und Mainz über Zehnten in Thüringen an einander gerieten. Dass Liutbert auch in Hersfeld versucht hätte, Rechte geltend zu machen, wird uns nicht mitgeteilt; er mag jene Abmachung mit Otgar für genügend anerkannt haben. Fast als gewiss aber möchte man trotz des Schweigens der Quellen ansehen, dass Liutbert die Thüringische Zehntfreiheit nicht unangefochten liess. Denn da sein Vorgehen gegen Fulda auf dessen Thüringische Besitzungen gerichtet war (vgl. oben S. 22), so dürfte er kaum zur Zehntfreiheit der übrigen Thüringer ganz still geschwiegen haben. Jeder Nachweis aber in dieser Richtung fehlt.

Ueberhaupt haben wir durchaus keine Nachrichten von Zehntstreitigkeiten bis zum Jahre 1057. In wie weit etwa bei den Beraubungen, die Hersfeld unter Heinrich II. erfuhr [3]), Zehnten inbegriffen gewesen, können wir nicht beurteilen; jedenfalls erkennen wir, dass später der Wohlstand des Klosters wieder ein sehr erfreulicher war. Zum Jahr 1057 hören wir von einer Auseinandersetzung über Zehnten zwischen Erz-

---

[1]) Wenck II^b, S. 24, N. 17.

[2]) S. Leges I, S. 78, c. 13 Statuta Rhispacensia v. J. 799; S. 87, c. 7 Cap. Aquisgr. v. J. 801, wo auffallender Weise eine Dreiteilung der Zehnten verfügt wird. Siehe Richter-Dove, Kirchenrecht, 7. Aufl., S. 1122. Ich gestehe, dass mir diese Dreiteilung hier geradezu als ein Versehen erscheinen will. Die Sacerdotes sollen allerdings über drei Teile in der angegebenen Weise verfügen, der vierte aber ist wohl deshalb nicht genannt, weil er eo ipso dem Bischof zukam, wie es dann wieder heisst in den Constitutiones Wormatienses v. J. 829 Leg. I, S. 335, c. 5 u. 8; Conventus Moguntinus v. J. 851, S. 411, c. 3.

[3]) Annal. Quedlinb. SS. III, S. 79 z. J. 1004.

bischof Liutpold von Mainz und Abt Meginher von Hersfeld. Dass dieser Erzbischof auch sonst eifrig beflissen war, seine kirchlichen wie seine weltlichen Rechte zu wahren, zeigt selbst ein flüchtiger Blick in die über ihn erhaltenen Nachrichten [1]. So hatten seine Beamten denn auch die Entdeckung gemacht, dass man in Hersfeld widerrechtlich die Zehnten in verschiedenen Fränkischen Orten der Wetterau einziehe [2]. Erzbischof Liutpold verglich sich nun mit Abt Meginher dahin, dass jene Zehnten zwar Hersfeld verbleiben, dafür aber einige Güter des Klosters in verschiedenen Ortschaften bei Mainz an die S. Martinskirche daselbst fallen sollten [3]. Es scheint zu einem irgendwie erheblichen Zwist in dieser Sache nicht gekommen zu sein. Lambert von Hersfeld, der kurz nach Abwickelung jener Angelegenheit in dem Kloster als Mönch eintrat [4], berichtet kein Wort davon. Auch sagt er nicht, dass Liutpold von Mainz mit den Interessen seines Klosters in Conflict geraten sei, als er seine Zehntrechte in Thüringen aufsuchte [5].

Wohl aber weiss Lambert von dem zwischen Hersfeld und Halberstadt ausgebrochenen Zehntstreit zu erzählen. Er berichtet, S. 41 f. (160): Is (Papst Nicolaus II.) eodem anno ab abbate Meginhero interpellatus propter decimationes Saxoniae litteras et mandata direxit Burchardo Halberstadensi episcopo,

---

[1]) S. Böhmer-Will, Reg. S. 177 ff.

[2]) Wenck II^b, S. 44, N. 35.

[3]) Unter den Orten, deren Zehnten von Mainz beansprucht waren, findet sich auch Grebenau. Es ist dies unstreitig ein sicherer Beweis, dass die Urk. Carls d. Gr., Wenck III^b, S. 15, N. 15 gefälscht ist. Sickel Acta K. S. 262 erklärt es nur für bedenklich, ohne jedoch zur Verwerfung dieses Stückes zu nötigen, dass die betreffende Kirche in Grebenau erst jetzt, 1057, urkundlich als Besitzung von Hersfeld wieder genannt wird. Aber in der Tat erscheint ja eben in dieser Urkunde v. J. 1057 dieser Ort mit seinen Zehnten zunächst als widerrechtlich im Besitz von Hersfeld, das Recht wird erst jetzt von Mainz erkauft. Es kann also keine Frage sein, dass man damals noch keine Urkunde Carls d. Gr., mindestens keine von Mainz anzuerkennende aufzuweisen hatte. Wenn Sickel die Anfertigung des angeblichen Originals in das 11. oder 12. Jahrh. setzt, so würde es ja auch dazu stimmen, wenn wir annähmen, dass nun erst, um 1057, in Hersfeld eine Urk. geschrieben worden wäre, sei es um vor Mainz den rechtmässigen Besitz jenes Ortes zu erweisen, sei es um nach dem Vertrage mit Liutpold den Besitzstand als einen alten darzustellen.

[4]) Lambert S. 40 (159) z. J. 1058.

[5]) Guden, Codex diplomaticus I, S. 374 u. 375. Vgl. auch unten S. 37.

ne statutos patrum terminos transgrederetur [1]), neu monasterium Herveldense superfluis concertationibus inquietaret; si pergeret molestus esse, necessario se apostolicae auctoritatis virga usurum adversus ejus inobedientiam praesertim cum monasterium illud sub jurisdictione esse Romani pontificis tot praedecessorum ejus privilegia testarentur. Abbati quoque epistolam scripsit verbis consolatoriis, quae usque in praesentiarum in cartario servatur Herveldensis monasterii.

Man darf wohl annehmen, dass Lambert den Brief des Papstes, den er hier erwähnt, selbst eingesehen hat. Wenn er auch bekanntlich im Allgemeinen sich nicht die Mühe gab, das Klosterarchiv für sein Geschichtswerk auszunutzen [2]), so mag hier ein Fall vorliegen, wo er es getan hat. Allerdings mochte auch zu der Zeit als Lambert schrieb die Sache noch im Gedächtniss vieler seiner Klosterbrüder sein, von denen er Mitteilung darüber erhalten konnte. Der Inhalt des päpstlichen Schreibens an Burchard von Halberstadt aber kann sehr wohl in dem Briefe an Meginher etwa in der angegebenen Weise mitgeteilt gewesen sein [3]). Die weitere Erzählung Lamberts, S. 42 ff. (160 f.), wie Bischof Burchard gemäss einer prophetischen Aeusserung Meginhers wenige Tage nach dessen Tode elend umgekommen sei, nachdem er sich zur synodalen Verfolgung seines Zehntrechtes angeschickt habe, brauchen wir hier keiner Kritik zu unterwerfen. Jedenfalls ist es Factum, dass Meginher am 26. September, Burchard am 18. October starb [4]).

Wir würden nun wirklich in Verlegenheit sein, wenn wir nur auf Lamberts Worte in Bezug auf diesen Zehntstreit angewiesen wären; denn wir wüssten nicht, was wir unter „decimationes Saxoniae", um die es sich handelte, zu verstehen hätten. Glücklicher Weise geben uns die erhaltenen Urkunden Auskunft darüber. Es waren Zehnten im Hassegau und Friesen-

[1]) Vgl. Proverbia 22, 28.

[2]) S. Wattenbach, Geschichtsqu. II, S. 83; Wenck II, S. 280.

[3]) Vielleicht darf man bezweifeln, dass der Papst auf die Privilegien vieler seiner Vorgänger hingewiesen habe. S. oben S. 14.

[4]) Gesta episcoporum Halberstadensium M. G. SS. XXIII. S. 96. Dass hier weder von dem Streit mit Meginher noch von Burchards elendem Tode die Rede ist, beweist natürlich nichts gegen Lambert. Vgl. auch die Worte des Mönchs v. Hamersleben über Burchard, M. G. SS. V, S. 141.

feld (nordöstlich an Thüringen gränzend), um die der Bischof mit dem Abte stritt.

Im Jahre 780 erteilte Carl d. Gr. laut einer Urkunde [1]) Hersfeld das Zehntrecht im Hassegau. Freilich ist diese Verleihung nicht notwendig auf den ganzen Hassegau zu deuten. Es heisst hier: „decima de Hassega de comitatos (sic!) quos Albericos et Marcoardus nunc tempore tenere visi sunt quicquid de ipsis ingenuis hominibus exactaverint." Also was die beiden Grafen in ihren Grafschaften bisher an Zehnten eingefordert haben, das soll nun Hersfeld zufallen [2]). Waitz sagt [3]): „an die Grafen ist auch ein Theil der öffentlichen Abgaben gekommen", und er führt (n. 5) auch unsere Urkunde an, quicquid etc., ohne besonders zu betonen, dass dies eben Zehnten waren. An einer anderen Stelle sagt er (S. 105): „Ein Zehnte, den der König als solcher von Land erhoben, kommt nirgends vor." Sonach wäre also hier auch nicht anzunehmen, dass die Einkünfte jener Grafen in einem weltlichen, wenn ich so sagen darf, Zehnten bestanden hätten, der nun an Hersfeld fiel [4]). Nun ist zu berücksichtigen, dass von dem Jahre 780 das Christentum in diesen Sächsischen Districten wohl noch

---

[1]) Wenck III^{b}, S. 13, N. 11. Sickel, Acta K. N. 75. Wersebe, Ueber die Verteilung Thüringens etc., I, S. 63, Anm. 165, hat diese Urkunde für verdächtig gehalten aber ganz irrtümlich, wie der Vergleich seiner Auseinandersetzungen mit den Sickel'schen Untersuchungen, namentlich auch der falschen Urk. Wenck III^{b}, S. 19, N. 20, Sickel, Acta spur. S. 416 f. u. Beitr. z. D. 36, S. 371; 47, S 590 ff. beweist.

[2]) Vgl. auch Rettberg, KG. II, S. 713; derselbe sagt allerdings S. 401: „schon 780 verschenkte Carl d. Gr. die Zehnten im Hassegau (also im ganzen Hassegau) an das Kloster Hersfeld."

[3]) Verf. Gesch. IV, S. 144.

[4]) Waitz a. a. O. führt aus, dass der Graf die Aufsicht zu führen hatte über die öffentlichen Abgaben: „hier pflegte er dann einen Teil für sich zu erheben." Ob dies allgemein auch beim Zehnten geschah, ist wohl zweifelhaft; dass aber die Grafen die Aufsicht auch über diese Abgabe, wenigstens in der frühsten Zeit, hatten, liegt schon in der ganzen Art und Weise, wie sie in den Capitularien anbefohlen wurde. Von widerrechtlicher Aneignung der Zehnten von Seiten dieser und anderer Beamten handelt das Edictum pro Episcopis, Leg. I, S. 81 v. J. 800: Karolus . . . dilectis comitibus seu judicibus . . . Cognoscat utilitas vestra quia resonavit in auribus nostris quorundam praesumptio non modica, quod non ita obtemperetis pontificibus vestris etc. Insuper nonas et decimas vel census improba cupiditate de ecclesiis unde ipsa beneficia sunt abstrahere nitimini etc.

nicht festen Fuss gefasst hatte. Mit der Erbauung von Kirchen mag erst ein schwacher Anfang gemacht worden sein; ein Bistum war für diese Gegend noch nicht eingerichtet. So ist es recht erklärlich, wenn Einkünfte, die eigentlich den kirchlichen Instituten zu Gute kommen sollten, zunächst, wenigstens zum Teil, den weltlichen Beamten zugeflossen sind. Dabei konnte es aber nicht bleiben, wenn das Christentum wirklich gefördert werden sollte. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass Carl d. Gr., wenn er die Zehnten im Hassegau an Hersfeld gab, hiermit den Zweck verband, die Kirche daselbst zu unterstützen, wenn schon die Urkunde über die Verleihung nichts hiervon sagt, sondern nur den Nutzen des Klosters betont.

Als nun das Bistum Halberstadt gegründet wurde, kam der Hassegau zu dessen Diöcese [1]). Wenn gleichwohl keine Quelle mitteilt, dass es damals schon zu einem Streit um die Zehnten daselbst zwischen Halberstadt und Hersfeld gekommen ist [2]), so darf wohl hieraus geschlossen werden, dass, wenn auch der Hersfeld zehntpflichtige District zur Halberstädter Diöcese geschlagen wurde, doch zu gleicher Zeit von Carl d. Gr. eine Bestimmung über die Zehnten getroffen worden ist, eine Vereinbarung über dieselben zwischen dem Bistum und der Abtei zu Stande kam [3]). Diese, über welche vielleicht gar keine Urkunde ausgestellt worden sein mag, konnte leicht

---

[1]) Die Gränzen desselben siehe: Annal. Quedlinburg. SS. III, S. 38 z. J. 781. Gesta ep. Halb. SS. XXIII, S. 79. Wersebe, Ueber die Verteilung Thüringens etc., S. 69, Anm. 169 bezweifelt, dass diese genauen Gränzbestimmungen damals schon gemacht seien. Das schliesst aber dann noch keineswegs aus, dass der Hassegau doch zur Halberstädter Diöcese gehörte.

[2]) Es ist unbegründet, wenn Schatz in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Chron. Halberst. S. XII sagt, der Streit zwischen Hersfeld und Halberstadt habe ziemlich 3 Jahrhunderte lang gedauert. Ebenso Giesebrecht, G. d. d. KZ. III, S. 61: „längst war ein hartnäckiger Streit zwischen Hersfeld und Halberstadt geführt." S. die folg. Anm.

[3]) Was die Gesta ep. Halberst. (nach dem Annal. Saxo SS. VI, S. 575) S. 81 erzählen, Bischof Haimo (840—853), der früher Mönch in Hersfeld war, habe ungerechter Weise dem Bistum die Zehnten im Friesenfeld entzogen und an Hersfeld gegeben, ist eine späte Erfindung. Vergl. die Einleitung von Schatz S. XII; Wenck, hess. Ldsgesch. II, S. 308; Wersebe, Ueber die Verth. Thür., S. 72, Anm. 175.

in Vergessenheit geraten [1]). Es bedurfte dann nur eines Bischofes von Halberstadt, der energisch darauf bedacht war, den Güterbesitz seines Bistums nach allen Seiten hin möglichst zu completiren, um Hersfelds Rechte auf jene Zehnten zu gefährden. So geschah es durch Bischof Burchard, aber, wie uns Lambert berichtet, ohne Erfolg. Mit welchen Gründen zwar Abt Meginher die Rechte seines Klosters verteidigt habe, davon erfahren wir gar nichts. Aus dem durch erhaltene Urkunden weiter zu belegenden Verlauf des Streites geht aber hervor, dass man sich jener Urkunde Carls d. Gr. über die Schenkung des Zehnten im Hassegau an Hersfeld nicht bedient hat. Man knüpfte vielmehr das Recht auf dieselben an eine gefälschte Urkunde Carls, in welcher drei Kirchen, zu Allstädt, Riestädt und Osterhausen, mit den ganzen Zehnten aus dem Friesenfeld und Hassegau an Hersfeld gegeben sein sollen [2]).

Mussten wir früher die Annahme, dass Hersfeld in Thüringen ein allgemeines Zehntrecht zugestanden habe, zurückweisen, so fanden wir nun, dass ein solches Recht in einem

---

[1]) Auch wechselte der Besitzstand Hersfelds in jenen Gegenden verschiedentlich: Siehe Urk. Wenck III^b, S 27, N. 29 v. J. 932, Stumpf N. 37: Heinrich I. tauscht Besitzungen im Friesenfeld von Hersfeld gegen andere Güter ein; Wenck III^b, S. 28, N. 30, St. N. 157 v. J. 948: Otto d. Gr. tauscht die Villa Wormsleben im Hassegau gegen Güter in Franken von Hersfeld für Magdeburg ein; Wenck II^b, S. 31, N. 25, St. 740 v. J. 979: Otto II. tauscht die Kirchen zu Osterhausen, Allstädt und Riestädt mit den zu ihnen gehörigen Zehnten im Friesenfeld und Hassegau von Hersfeld gegen andere Güter für Memleben ein; dieser Tausch wird rückgängig gemacht in der Urk. Wenck III^b, S. 45, N. 47, St. 1642 v. J. 1015 durch Heinrich II.

[2]) Wenck III^b, S. 11, N. 8. Auf dieses Diplom und seine Folgen kann ich hier eben so wenig näher eingehen, wie auf die übrigen Punkte der Hersfeldisch-Halberstädtischen Zehntfrag ein jenen Sächsischen Gauen. Sickel, Acta K. S. 416 setzt die Fälschung etwa in das 11. Jahrh. Er sagt zugleich, dass die betreffenden Ansprüche von Hersfeld auch schon früher geltend gemacht worden sein müssen, da sie schon in einem früher gefälschten Diplom Ludwigs d. Fr., Wenck III^b, S. 19, N. 20, angeblich v. J. 814, erwähnt sind. Man ist allerdings sehr versucht, unter den in dieser letzteren Urk. genannten „tres ecclesias cum quibusdam decimis" dieselben wie in der gefälschten Urk. Carls zu verstehen. Wäre das aber auch nicht richtig, so zeigt doch die Urk. Wenck II^b, S. 31, N. 25 von Otto II. (St. 740), dass im Jahre 979 die Ansprüche Hersfelds auf jene drei Kirchen völlig anerkannt waren.

nicht genau zu bestimmenden Umfange diesem Kloster im Hassegau erteilt und zur Zeit Lamberts noch gültig war. Der um dasselbe geführte Streit ward jedoch allem Anscheine nach nun auf eine Reihe von Jahren beigelegt und Lambert kommt nicht auf diese Angelegenheit zurück [1]). Um so mehr machen ihm die Ansprüche zu schaffen, welche nun auf's Neue von Mainz aus auf die Zehnten in Thüringen erhoben wurden.

Es ist sehr auffallend, dass Lambert die Einleitung gewissermassen des neuen Streites gar nicht erwähnt. Nur mit einem Worte deutet er bei Gelegenheit des Berichtes über die Synode zu Erfurt 1073 darauf hin, dass schon Erzbischof Liutpold (1051—1059), der Vorgänger Siegfrieds, die Thüringischen Zehnten gefordert habe [2]). Wir haben aber urkundliche Nachrichten, dass Liutpold energisch in dieser Beziehung vorgegangen ist und auch einen Teil seiner Forderungen erreicht hat. Siegfried schreibt in einer Urkunde v. J. 1069 [3]), sein Vorgänger habe „pene usque ad sanguinem" für seine Zehntrechte in Thüringen gestritten und seine Aussage wird durch Liutpold selbst und Heinrich IV. bestätigt. Dieser bezeugt unter dem 14. Februar 1059 [4]), dass Liutpold schon zur Zeit Heinrichs III. in Thüringen nach der Zehntabgabe gestrebt habe, wie auch schon seine Vorgänger getan. Dieses Verlangen sei damals als gerechtfertigt angesehen und der Zehnte bewilligt worden. Heinrich IV. billigt nun ebenfalls des Erzbischofs Ansprüche, vermeidet aber dadurch die Abgabe des Zehnten von den königlichen Gütern in Thüringen an Mainz, dass er dem Liutpold, bezw. dem Mainzer Erzbistum, 120 Mansen schenkt. Die Zehnten der königlichen Besitzungen sollen aber hinfort den königlichen Kirchen zufallen. Und Liutpold gibt dann mit denselben Worten seine Einwilligung zu dieser Abmachung [5]).

Es ist in der Tat von hohem Interesse, was wir durch

---

[1]) Ueber den später wieder ausgebrochenen Zwist vgl. die Urk. bei Wenck III^b, S. 65, N. 65 v. J. 1112; II^b, S. 81, N. 55 v. J. 1133; II^b, S. 83, N. 56 v. J. 1134 u. S. 84, N. 57 v. J. 1135.

[2]) Lambert S. 106 (193): quae (legitima, d. h. Privilegien der Zehntfreiheit) . . . praecessores ejus (Siegfrieds) Moguntini pontifices . . . usque ad Liupoldum episcopum nunquam infringere temptassent.

[3]) Joannis, Scriptores rerum Moguntiacarum II, S. 462.

[4]) Guden, Codex dipl. I, S. 373, N. 138. St. N. 2569.

[5]) Ebenda S. 375, N. 139.

diese Urkunden erfahren. Heineich III. und Heinrich IV. (bezw. die Kaiserin Agnes) haben die Zehntpflichtigkeit ihrer Thüringischen Besitzungen Mainz gegenüber anerkannt. Heinrich III. liess die Zehnten dem Erzbischof zukommen [1]), sein Sohn bietet Ersatz dafür, jedoch in der Weise, dass dennoch die Zehnten gegeben werden, nur nicht dem Erzbischof, sondern an die königlichen Kirchen. Eine Massregel ohne Zweifel, die in hohem Grade den betreffenden Kirchen in Thüringen nützlich sein musste. Aber freilich für die zehntfreien Thüringer war sie sehr bedenklich. Denn natürlich konnte der Erzbischof von Mainz nach diesem Vorgange um so weniger einsehen, warum ihm nicht ganz Thüringen Zehnten entrichten sollte. Es ist in dieser Abmachung mit dem König entschieden der Anfang von dem Ende der Thüringischen Zehntfreiheit zu suchen.

Wusste nun Lambert v. Hersfeld nichts von dieser Sache? Offenbar doch; denn jene Erwähnung Liutpolds (S. 106), als den, der zuerst auf die Zehntentrichtung in Thüringen gedrungen, dürfte doch wohl die Kenntniss der obigen Vereinbarung zwischen König und Erzbischof einschliessen. Auf jeden Fall wenigstens musste man in Hersfeld genau davon unterrichtet sein. Ich lasse dahin gestellt, ob Lambert schwieg aus Unkenntniss, oder weil er nicht recht wusste, was er zu der offenbar in ganz ruhiger, rechtlicher Weise verlaufenen und doch für Hersfeld so bedenklichen Angelegenheit sagen sollte. Das Letztere wird uns vielleicht als das Wahrscheinlichere erscheinen, nachdem wir Lamberts Standpunkt in der Zehntfrage näher kennen gelernt haben werden.

Lambert zeigt für einen dem eben erörterten sehr ähn-

---

[1]) Es ist dies allerdings nicht sicher; einige Ausdrücke der Urkunde scheinen anzudeuten, dass Heinrich III. nur die Rechtmässigkeit der Forderung principiell anerkannte, sein Sohn aber erst dieselbe tatsächlich erfüllt; so: Liuthbaldus . . . patris nostri inceptum a nobis adimpleri postulavit. — Davon dass nach alter Einrichtung nur ein Teil der betreffenden Zehnten als dem Erzbischof zugehörig betrachtet worden wäre, ist nicht die Rede; man müsste es denn in der Schlussbestimmung finden: ut nostri homines id ipsum pro decima solvant (nämlich an die königl. Kirchen) quod ante Maguntine ecclesie pro decima persolvere soliti erant. Dass also überhaupt nicht der volle Zehnte, sondern nur der bischöfliche Anteil entrichtet worden wäre; „pro decima" d. h. anstatt des vollen Zehnten.

lichen Fall ein äusserst lebhaftes Interesse. Er berichtet zum Jahre 1062, S. 46 (162): nach dem Tode des Markgrafen Wilhelm von Thüringen habe dessen Bruder Otto die Mark erhalten; dieser aber habe die Mainzer Lehen nicht anders erlangen können als dadurch, dass er versprach, er werde seinerseits von seinen Thüringischen Besitzungen die Zehnten entrichten, dann aber auch die übrigen Thüringer zwingen, es zu tun. Das, sagt Lambert, sei die Quelle vielen Unheils gewesen, „denn alle Thüringer verabscheuten seine Tat und versicherten, sterben wollten sie lieber, als die Privilegien ihrer Väter aufgeben". Wir sehen, wieder ist der Mainzer Erzbischof (jetzt Siegfried) eine Etappe weiter vorgerückt auf dem Wege nach seinem Ziele: der Zehntbarmachung ganz Thüringens.

Der Ernst der durch den König in Folge seines Zugeständnisses an Mainz geschaffenen Lage trat nun recht hervor [1]). Markgraf Otto, da er vom Reichsoberhaupte keine Hülfe zu erwarten hatte, musste sich entschliessen, dem Erzbischof zu gehorchen, wollte er die Mainzer Lehen nicht verlieren. Ja er sollte sogar die übrigen Thüringer zur Leistung der Zehntabgabe zwingen; eine Uebernahme von Verpflichtungen, die ihm vielseitigen Hass zugezogen haben mag: den Ausdruck davon finden wir bei Lambert. In Hersfeld, wie auch in Fulda, erblickte man mit Recht in den Angriffen des Erzbischofs auf die Zehntfreiheit Thüringens auch eine Gefährdung der eigenen Einnahmequellen in diesem Lande. Und man wird nicht sagen dürfen, Lambert gebe nur die Gedanken der Thüringer in seinen Worten wieder; offenbar aus seinem Sinne heraus lässt er jene auf „patrum suorum legittima" sich berufen und als seine eigene Empfindung ist es gewiss auch aufzufassen, wenn er zum J. 1067, S. 71 (173), die Freude der Thüringer über den Tod des verhassten Markgrafen Otto schildert. Wäre dem nicht so, dann hätte er nicht so einseitig nur von dem Interesse der Thüringer sprechen können, er hätte auch der Sache der Gegenpartei ein Wort widmen müssen.

Obgleich nun Markgraf Otto in die Zehntentrichtung an

---

[1]) Vgl. hierzu: Stenzel, Gesch. d. Fränk. Kaiser I, S. 253; Knochenhauer, Gesch. Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses, S. 5; Giesebrecht, Gesch. d. d. KZ III, S. 87.

Mainz gewilligt hatte [1]), die Thüringer dazu zu zwingen — wenn er sich überhaupt damit bemüht hat — ist ihm nicht gelungen. Das beweisen uns einmal Lamberts Nachrichten zu den folgenden Jahren, dann aber auch einige Briefe Siegfrieds an die Curie. Aus ihnen erkennen wir, dass er zur Entscheidung seines Zehntstreites mit den Thüringern für Ostern 1067 eine Synode ausschreiben wollte. Er wendet sich deshalb an Papst Alexander II. [2]) und offenbar zu gleicher Zeit an den Archidiacon Hildebrand [3]), der durch seine Fürsprache die Gesuche des Erzbischofs unterstützen soll. Siegfried wünscht Gesandte des apostolischen Stuhles auf der Synode zu sehen, um das Ansehen derselben zu erhöhen. Wäre es nicht möglich, solche zu schicken, so möchte Alexander dies wenigstens durch ein Schreiben ersetzen, in welchem den rebellischen Thüringern auch mit dem Banne zu drohen wäre [4]).

Die hier geplante Synode kam nicht zu Stande. Widerspruch des Papstes war jedoch nicht der Grund dafür, dies geht zur Genüge daraus hervor, dass im Jahre 1071 Siegfried sich nochmals in derselben Angelegenheit an denselben Papst wandte, ohne zu erwähnen, dass seine Ansprüche früher zurückgewiesen worden wären. Giesebrecht meint [5]), es haben der Tod des Markgrafen Otto und die in Folge desselben sich entwickelnden Verhältnisse das Zustandekommen der Synode vereitelt. Gewiss kann man annehmen, dass das Ansehen des Markgrafen den Erzbischof wesentlich dabei unterstützt haben würde; jetzt wo die Mainzer Lehen noch nicht wieder ausgetan waren — denn Markgraf Dedi v. d. Ostmark, der die Wittwe Ottos, Adela, geheiratet hatte, erhielt sie wie es scheint

---

[1]) Dass Otto wirklich dem Erzbischof gezehntet hat, geht aus der Urkunde bei Löber, De burggraviis Orlamundanis S. 60 hervor, auf die Giesebrecht III, S. 1104 f. hinweist.

[2]) Jaffé, bibl. V, S. 60 ff.

[3]) Ebenda S. 63 ff. Es geht wenigstens aus dem Inhalt beider Briefe hervor, dass in der Zwischenzeit ihrer Abfassung keine Antwort von Rom auf einen von beiden erfolgt sein kann. Vgl. auch Giesebrecht III, S. 1104.

[4]) Bezeichnend für Siegfried ist es übrigens, dass er seiner Bitte an Hildebrand durch Anbieten von Geschenken mehr Gewicht zu geben sucht. Die zu diesem Zwecke gebrauchte Wendung ist allerdings keineswegs plump, immerhin verhüllt sie doch den Charakter des Bestechungsversuches nur sehr unvollkommen. Vgl. Giesebrecht III, S. 139.

[5]) a. a. O., S. 139 f.

nicht [1]) — fehlte ihm diese Hülfe. Waren nun auch, was wir vermuten müssen, die gewünschten Gesandten des apostolischen Stuhles ausgeblieben, so mochte der Erzbischof sich von seiner Synode keinen Erfolg versprechen und sie deshalb vorläufig aufgeben. Ist dem so gewesen, so sind Lamberts Worte zum J. 1067: Otto marchio Thuringorum obiit, gaudentibus admodum in morte ejus omnibus Thuringis etc. [2]) bei Weitem erklärlicher; denn dann waren die Thüringer wirklich durch diesen Todesfall einer augenblicklichen Gefahr für ihre Zehntfreiheit enthoben.

Die folgenden Zeiten waren den Bestrebungen des Erzbischofs ausserordentlich ungünstig. Er wusste, dass er mit geistlichen Drohungen bei den Thüringern nichts ausrichten konnte; weltliche Gewalten gegen sie in's Feld zu führen, das erschwerten die Verhältnisse des Reiches in den nächsten Jahren erheblich. Vor Allem der Umstand, dass ein einheitliches Regiment noch nicht existirte, der junge Heinrich vielmehr ein halb willenloses Werkzeug in den Händen der Fürsten war. Hätte der Erzbischof die Reichsregierung zu seiner Unterstützung aufgerufen, so konnte er sicher sein, auf der einen Seite wohl Zustimmung, auf der anderen in gleichem Masse Widerstand zu finden.

Ich glaube, die Berücksichtigung dieses Umstandes bietet uns am ersten den Schlüssel zum Verständniss zweier Aktenstücke über Siegfrieds Vorgehen gegen das Kloster Fulda. War es ihm vor der Hand noch nicht gelungen, die Thüringer zur Zehntleistung zu zwingen und waren die Verhältnisse für dieses Unternehmen jetzt ungünstig, so lag es nahe, vor der Hand auf den Teil der Zehnten in Thüringen sein Augenmerk zu richten, der ihm von den zahlreichen Besitzungen Fuldas vorenthalten wurde. Den Verhandlungen zwischen dem Erzbischof und dem Abt dieses Klosters konnte vorläufig mehr ein privater Charakter gewahrt bleiben. Aber freilich war auch jetzt ebensowenig wie früher daran zu denken, dass Fulda leicht zu Zugeständnissen zu bewegen sein würde. Wie lange die Verhandlungen zwischen Erzbischof und Abt unter einander gedauert, wissen wir nicht. Seine Beilegung fand der

---

[1]) S. Lambert z. J. 1069, S. 73 (174); Giesebrecht III, S. 139.

[2]) Lambert, S. 71 (173).

Streit auf einer Reichsversammlung zu Mühlhausen im Frühjahr 1069, wo König Heinrich den Vorsitz führte [1]). Jedoch besitzen wir, wenn auch nur sehr unvollkommene Nachrichten über die Auseinandersetzungen, die Siegfried und Abt Witerad gepflogen haben, in zwei Briefen, dem einen von Witerad an Alexander II. [2]), dem anderen von Alexander an Witerad [3]). Beide sind undatirt auf uns gekommen, ihr Inhalt wird uns aber möglich machen, ihre Abfassungszeit annähernd zu bestimmen.

Witerads Brief scheint sein erster in der Zehntangelegenheit an Alexander zu sein, da nichts in ihm auf ein wiederholtes Bitten deutet [4]). Dagegen geht aus dem Briefe Alexanders hervor, dass er Siegfried nun zum dritten Male in dieser Sache ermahnt hat [5]). Unfraglich tat dies Alexander immer auf erneute Bitten des Abtes hin. Wir würden demnach vor dem auf uns gekommenen Briefe Alexanders drei Briefe des Witerad an ihn anzunehmen haben, also immerhin zwischen dem ersten Briefe des Abtes und dem letzten des Papstes, den beiden uns vorliegenden, einen ziemlich bedeutenden Zeitraum. Siegfried kam 1060 auf den erzbischöflichen Stuhl. Kaum wird er unmittelbar nachdem er seine Abtei Fulda verlassen dieselbe angegriffen haben. Es dürfte dies vielleicht in die Zeit fallen, in welcher nach Lamberts Bericht Markgraf Otto die Zehntleistung in Thüringen bewilligte und versprach, die Thüringer auch dazu zwingen zu wollen, also 1062; denn wahrscheinlicher Weise wird Siegfried damals alle seine Rechte auf Thüringische Zehnten hervorgesucht haben. Ich möchte also den Brief Witerads um 1062 ansetzen. Der Brief Alexanders aber kann meines Erachtens nicht später als in das Jahr

---

[1]) Dronke, Cod. dipl. Fuld., S. 370, N. 764.

[2]) Gedruckt bei Dronke, Zs. des Vereins für hess. Gesch. IV, S. 360.

[3]) Schannat, Dioec. Fuld., S. 253, N. 25; Jaffé, Reg. 3516.

[4]) Moguntinus archiepiscopus injuste sibi vindicare disposuit, quae a Zacharia per annos CCCXC aut amplius monachorum necessitati auctoritas apostolica confirmavit decimas ac terminationes etc. Dronke, a. a. O., schlägt vor, von der falschen Zahl das XC zu streichen. Streicht man nur die letzte C, so würde Witerad offenbar die richtige Zahl 751 vor Augen gehabt haben (vgl. Dronke, Cod. dipl. Fuld., S. 2, N. 4a. Jaffé, Reg. N. 1756), wenn man seinen Brief Anfang der 60er Jahre setzt und etwa fehlende Einer aus dem „aut amplius" ergänzt.

[5]) Quod jam secundo tibi (Siegfried) pro Vuldensi Monasterio scripsimus

1069 fallen. Denn April bis Mai dieses Jahres ist nach der Fuldischen Ueberlieferung zu Mühlhausen der Streit mit Siegfried zum (vorläufigen) Ende gebracht worden. Dass er vor der Erfurter Synode 1073 (10. März) nochmals ausgebrochen sei, darüber haben wir keine Nachricht. Noch ehe aber Alexander wohl von den Erfurter Abmachungen in Kenntniss gesetzt sein konnte, starb er [1]) (21. April 1073).

Wir erfahren aus dem Briefe Witerads, Siegfried habe die Zehnten älteren Fuldischen Kirchen nehmen und von ihm neuerbauten zuwenden wollen. Hiermit wäre der Erzbischof allerdings im Begriffe gewesen, sich der Uebertretung eines sehr alten Gebotes, dessen Gültigkeit gewiss noch jetzt anerkannt wurde, schuldig zu machen; nach diesem [2]) war eine derartige Uebertragung von Zehnten nicht gestattet. Nach dem späteren Verlauf der Angelegenheit dürfen wir allerdings gerechte Zweifel hegen, dass dies die einzigen Ansprüche des Erzbischofs gewesen sind und es wird der Verdacht rege, dass Witerad dem Papst von Siegfrieds Forderungen nur solche genannt habe, die sich als ungerechte darstellten, dass er aber solche verschwieg, die sich schwer oder gar nicht anfechten liessen. Der Papst seinerseits geht in der Mahnung, die er laut seinem Berichte an Witerad Siegfried zukommen liess, nicht auf die Einzelnheiten ein; nur lässt sich doch auch erkennen, dass er jene ungerechte Beraubung der Kirchen im Auge hat [3]). Dass es sich keineswegs nur, ja nicht einmal der Hauptsache

[1]) Hätte auch Alexander allenfalls vor seinem Tode noch durch Witerad Nachricht von den Resultaten der Erfurter Synode erhalten können, daraufhin würde er dem Erzbischof doch anders geschrieben haben, als er in dem Briefe an Witerad mitteilt; jedenfalls würde er auch diesem gegenüber die Abhaltung der Synode mit einem Worte erwähnt haben. — Jaffé, Reg. 3511—3516 lässt diesem und den in demselben angedeuteten Briefen den Spielraum von 1061—1073. Bei Böhmer-Will, Reg. ist S. 192, N. 56 der Brief Witerads erst 1069, der des Papstes, S. 198, N 89, erst 1073 mit „?" angesetzt.

[2]) Vgl. Leg. I, S. 190, c. 19 v. J. 813: Ut ecclesiae antiquitus constitutae nec decima nec alia ulla possessione priventur, ita ut novis (oratoriis) tribuantur. So noch Leg. I, S. 254, c. 6 v. J. 826; S. 510, c. 9 v. J. 869. Leg. II, S. 17, c. 8 v. J. 922.

[3]) . . . precipientes . . . . ut sine omni mora contradictionis monasterio omnia quae per Te sunt ablata restituas, ecclesias ab officio suspensas absolvas, et quaecumque Monasterium tenuit, quando episcopus factus es, deinceps cum omni pace tenere permittas.

nach um jene von Witerad erwähnten Ansprüche des Erzbischofs handelte, ersehen wir nun schon zur Genüge aus der „Pactio de decimis in Thuringia", die uns über diesen Streit erhalten ist [1]. Die uns von Eberhard mitgeteilte Ueberlieferung dieses Vertrages kann allerdings nicht für zuverlässig gelten. Die Ausführungen von Foltz [2] zeigen zur Genüge, dass dieser Mönch ihm vorliegende Urkunden in seinem Sammelwerke tendenziös gefälscht hat. In unserem Falle ist die Form einer Urkunde [3] durchaus nicht mehr gewahrt und die Bearbeitung des ursprünglichen Textes ist wohl ausser Frage gestellt. Die Ueberlieferung ganz zu verwerfen sind wir aber auch nicht berechtigt; an der Tatsache einer damals getroffenen Vereinbarung über die von Eberhard bezeichneten Punkte ist nicht zu zweifeln. Zugleich müssen wir diesen Vertrag als eine notwendige Ergänzung zu den Erfurter Verträgen vom Jahre 1073 betrachten, da diese durchaus nicht alle die Punkte umfassen, um die es sich bei der Zehntenfrage zwischen Mainz und Fulda gehandelt haben muss.

Diese Pactio de decimis v. J. 1069 bietet uns Einen besonders interessanten Punkt. Wir erkennen nämlich, dass trotz des seit der Urkunde Ludwigs d. D. [4] v. J. 875 in Fulda festgehaltenen und von Königen und Kaisern bestätigten Rechtes [5], die Zehnten zu erheben de villis ecclesiae S. Bonifacii, servis etiam et colonis in illis manentibus, doch die Erhebung nur von den Unfreien und Colonen als das ursprüngliche und eigentliche Recht des Klosters angesehen wurde, so wie es ihm von Carl d. Gr. und Ludwig d. Fr. erteilt worden war [6]. Es heisst in dem Vertrage: Nam cum predicte sedis (Mainz) archiepiscopus sicut de ceteris intra parrochiam suam habitantibus ita et de servis et colonis S. Bonifacii decimas sibi vendicaret, procurator autem Fuldensis cum easdem decimas per privilegia romanorum pontificum sub perpetuo anathemate stabilitas et per precepta regum et imperatorum fuldensi mo-

---

[1] Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 370, N. 764 aus dem Codex Eberhardi.

[2] Forsch. XVIII, S. 493 ff., Eberhard v. Fulda und die Kaiserurkunden des Stifts.

[3] Ein solche hat aber auf jeden Fall Eberhard vorgelegen.

[4] Forschungen z. d. Gesch. IX, S. 413.

[5] Siehe oben S. 24 f.

[6] Dronke, S. 128, N. 248; S. 233, N. 526. S. oben S. 19 ff.

nasterio concessas affirmaret, de hisdem decimis non parva inter eos contentio extitit, sic tamen ut licet archiepiscopus exigeret et abbas non sibi dandas contenderet, terminari non potuit. Man sieht also, auf seinem Zehntrechte über die Unfreien und Colonen glaubte der Abt ganz besonders bestehen zu können. Aber freilich, der uns von Eberhard alsdann mitgeteilte Vertrag zwischen Witerad und Siegfried lässt es bei diesen Zehnten doch keineswegs bewenden. Denn wir erfahren nun, dass die Beschlüsse der unter dem Vorsitze des Königs abgehaltenen Versammlung zu Mühlhausen dahin lauteten: Nur die Zehnten von den Thüringischen Lehen der Fuldischen Vasallen sollen dem Erzbischof zufliessen, von ihnen soll auch diesen Vasallen so viel zurückerstattet werden, als sie bisher für die Verpflichtung die Zehnten einzuziehen erhalten hatten [1]). Ausserdem aber behält der Abt das Zehntrecht offenbar genau in demselben Umfange, wie er es vorher ausgeübt hatte [2]), also nicht etwa, wie man aus dem Eingange des Vertrages erwarten könnte, nur de servis et colonis, sondern „de servis etiam et colonis" [3]). Sonach wäre es wahrlich nicht allzuviel, was Siegfried erlangt hätte, und dazu stimmt auch der Ton grosser Befriedigung, der uns aus dem Eberhardschen Schriftstück entgegenklingt. Wäre es nur nicht zweifelhaft, ob dies auch der echte Mühlhäuser Ton vom Jahre 1069 ist.

Es ist nun sehr zu verwundern, dass uns Lambert von diesem Vertrage kein Wort meldet. Muss es uns doch wahrscheinlich erscheinen, dass Siegfried nicht einseitig gegen Fulda, sondern zugleich auch gegen Hersfeld vorgegangen sei; denn dass er auch diesem gegenüber Ansprüche erhob, zeigt sich ja auf der Synode von Erfurt 1073. Ein Document über einen mit dem Mainz-Fuldischen gleichzeitig auch gegen Hers-

---

[1]) Igitur decretum est ut ex beneficiis militum abbatis in Thuringia decime archiepiscopo persolvantur et eisdem militibus ex ipsis decimis tanta pars ab episcopo rependatur quanta prius eis ex debito decimationis persolvebatur. Vgl. Schneider, Zs. des Vereins für Hess. Gesch. II, S. 202.

[2]) de curtibus, de ecclesiis, de territoriis, de novalibus, de villis, de clericorum et ministrorum prediis et beneficiis, de lidis, triduanis, liberis, colonis, sclavis et quicquid hujusmodi est.

[3]) Der unverkennbare Widerspruch, der zwischen den ersten Worten des Vertrages und dem endlichen Resultate besteht, zeigt zur Genüge, dass wir es mit einer Bearbeitung der ursprünglichen Abmachung zu tun haben.

feld geführten Streit liegt nicht vor. Dies beweist nichts gegen die Annahme eines solchen. Es fragt sich nur: muss uns das gänzliche Schweigen Lamberts hindern, an einen directen Angriff Siegfrieds auch auf Hersfeld vor dem Jahre 1073 zu glauben? Allerdings werden wir kaum zweifeln dürfen, dass Lambert mitgeteilt hätte, wenn es in der Weise wie bei Fulda auch bei Hersfeld zu einem förmlichen Vertrage mit Mainz damals gekommen wäre. Dies scheint mir sein Schweigen auszuschliessen. Daran aber wird man ebensowenig zweifeln dürfen, dass Siegfried, so gut wie er die Thüringer und Fulda mit seinen Zehntforderungen beschwerte, sich auch an Hersfeld gewandt hat. Nun haben wir aber Nachricht davon, dass der damalige Abt von Hersfeld, Ruthard, ein Mann gewesen ist, an dem Siegfried keineswegs einen schwächlichen Gegner seiner Bestrebungen gefunden haben wird. Schon in Lamberts Werk De institutione Hersveldensis ecclesiae [1]) lesen wir über ihn: „imperare non imperari novit. Ad seculum prudenter se agebat, in spiritualibus mediocriter". Und in Lamberts Annalen heisst es [2]) bei dem Bericht von seinem Ende: „vir in sacris scripturis adprime eruditus et sic ad loquendum expeditus, ut nemo illa aetate verbum Dei copiosius nemo subtilius, nemo elegantius tractaret. Alias in observatione sanctae regulae paululum quam mores et tempora expeterent remissior erat". Man wird wahrscheinlich finden, dass ein Mann von den hier geschilderten Eigenschaften recht wohl im Stande gewesen sein mag, etwaigen Ansprüchen des Erzbischofs auf diejenigen Güter seines Klosters, die demselben zu materiellem Wohlstande dienten, energischen Widerstand entgegenzusetzen. Vielleicht ist es ihm gelungen, während seiner Regierung [3]) ein wirksames Vorgehen Siegfrieds zu verhindern. Wenn so die Bestrebungen des Erzbischofs nicht über Verhandlungen mit dem Abte hinaus gekommen sind, so ist es wohl erklärlich, dass Lambert davon schwieg, zumal er wohl über diese

---

[1]) SS. V, S. 141.

[2]) S. 162 (217) z. J. 1074.

[3]) Ruthart legte sein Amt December 1072 nieder. S. Lambert S. 104 (191); er starb Juni 1074, S. 162 (217). Bei der Synode von Erfurt 1073 lag die Verteidigung der Rechte Hersfelds also nicht mehr in seinen Händen.

Zeit erst verschiedene Jahre später schrieb [1]), während im entgegengesetzten Falle sein Schweigen nicht wohl denkbar wäre: hatte er doch für das weit entferntere Jahr 1059 die Streitigkeiten Meginhers mit dem Bischof von Halberstadt mitgeteilt. Hier war es aber, wie wir sahen, bis zum Einschreiten des Papstes, ausserdem auch zu sehr erzählenswerten wunderbaren Ereignissen gekommen [2]).

Wir sahen somit, dass wichtige Punkte in der Zehntangelegenheit von Lambert übergangen sind. Dieselbe trat nach ihm für Thüringen in ein neues Stadium, als König Heinrich Anstalten machte, sich von seiner Gemahlin zu trennen, und zu diesem Zwecke den Erzbischof Siegfried gebrauchen wollte.

Von der Mühlhäuser Reichsversammlung ging der König nach Cöln, wo er nach Lambert Pfingsten feierte [3]); den Regesten [4]) zu Folge wäre er zu diesem Feste bereits in Mainz gewesen. Nach Pfingsten hielt er, wie uns Lambert weiter berichtet, eine Fürstenversammlung in Worms ab. Hier hätte er nun zum ersten Male heimlich mit Siegfried wegen der Ehescheidung verhandelt; zum Danke, wenn der Erzbischof dieselbe zu Stande brächte, soll er ihm unter Anderm versprochen haben, die Thüringer zu zwingen, und zwar im Notfalle mit Waffengewalt, an Mainz in Zukunft ohne Widerspruch die Zehnten zu geben.

So Lambert. Die Annales Altahenses, die ebenfalls Siegfried die Ehescheidungsangelegenheit unterstützen lassen [5]),

---

[1]) Wattenbach, Geschichtsquellen II, S. 82.

[2]) In welchem Falle Lambert Angelegenheiten seines Klosters der Erwähnung wert hält, dafür ein Beispiel. Zum J. 1064, S. 59 (158) erzählt er, der König habe dem Grafen Werner gegen den Willen des Abtes ein Gut des Klosters, Kirchberg (bei Fritzlar) gegeben. S. 68 f. (172) erfahren wir, dass Werner dieses Gut 1066 auf dem Todtenbette auf die Drohungen der Bischöfe hin zurückgegeben. Davon, dass Heinrich IV. in der Zwischenzeit, 1065, an Hersfeld 10 Mansen in Hohenburg in Werners Grafschaft schenkte, (Ledderhose, kl. Schriften IV, S. 273, N. 2, St. 2662) — wahrscheinlicher Weise wohl zur Entschädigung für jene Güterentziehung — davon sagt Lambert nichts.

[3]) S. 72 (174).

[4]) St. 2723. In Mainz bestätigt Heinr. Hersfelds Privilegien, Wenck III^{b}, S. 59, N. 59.

[5]) SS. XX, S. 820 (sep. S. 90). Auxit autem hanc ejus iniquam voluntatem episcopi Mogontini confortatio, qui promiserat, se illi hoc permissurum synodali judicio.

wissen von diesem Pact zwischen ihm und dem Könige nichts. Doch haben wir vorläufig noch keinen Grund, Lamberts Angabe für irgend unwahrscheinlich zu halten: wir wissen, Siegfried bemühte sich höchst eifrig um diese Zehnten, und bisher war es ihm nicht geglückt, sie allgemein in Thüringen zu erlangen. Ein dahin zielendes Versprechen des Königs konnte also für ihn verlockend genug sein.

Darauf trägt, nach Lambert, Heinrich seine fatalen Wünsche den Fürsten in Worms vor: Schauderhaft und mit der königlichen Würde ganz unvereinbar sei allen Anwesenden diese Sache erschienen, doch hätten sie wiederum geglaubt, sie nicht unbedingt abweisen zu dürfen. Namentlich Siegfried, durch ein so kostbares Versprechen gewonnen, unterstützte den König, so weit er es anständiger Weise konnte. Man beschloss endlich, die Angelegenheit vor eine Synode zu bringen, die in der Woche nach dem Michaelisfeste in Mainz zusammentreten sollte.

Der Altaicher Annalist berichtet nicht von dieser Fürstenversammlung in Worms; er sagt nur, Siegfried habe dem Könige versprochen, ihm die Ehescheidung auf einer Synode zu erwirken [1]).

Ueber die Richtigkeit der Angaben Lamberts und des Altaicher Annalisten bestimmter zu urteilen, ermöglicht uns nun ein beiden unbekannt gebliebenes Actenstück, ein Brief Siegfrieds an Alexander II. [2]), der in die Zeit zwischen dem Wormser Fürstentag und die Mainzer (resp. Frankfurter) Synode gehört. Der Erzbischof schreibt dem Papste, er habe ihm eine Angelegenheit vorzutragen, die notwendig das Urteil der päpstlichen Autorität erheische. König Heinrich wolle sich neuerdings von der ihm rechtmässig angetrauten Gemahlin, ohne ihr irgend etwas vorwerfen zu können, scheiden. Er (Siegfried), bestürzt über das unvermutete Ereigniss, habe in der Fürstenversammlung dem Könige widersprochen und ihm gesagt, wenn er keinen bestimmten Scheidungsgrund angeben könne, werde er ihn ohne Scheu nach Befragung des Papstes excommuniciren. Darauf habe Heinrich erklärt, er wolle sich deshalb von seiner Gemahlin scheiden, weil er keine eheliche

---

1) S. oben S. 47, Anm. 5.
2) Jaffé, bibl. V, S. 64 ff.

Gemeinschaft mit ihr haben könne. Die Königin habe dies auf Befragen zugegeben, worauf sie alle (die Fürsten) in bange Sorgen und Zweifel geraten wären [1]). Siegfried bittet den Papst hierauf um seinen Rat in dieser Angelegenheit, meldet, dass sie beschlossen hätten, eine Synode in Mainz deswegen abzuhalten, und ersucht Alexander, im Falle er dies billige, einen Legaten für dieselbe zu senden.

Von diesem Briefe Siegfrieds also wissen Lambert sowie der Altaicher Annalist nichts. Wir werden zunächst zu untersuchen haben, in wie weit beider Angaben in Widerspruch zu demselben stehen. Mag auch der Charakter des Erzbischofs zu noch so gegründeten Zweifeln Veranlassung geben, das allein gibt uns noch kein Recht, die Berichte zweier Annalisten, deren Quellen durch mancherlei Umstände getrübt sein konnten, für glaubwürdiger zu halten als ein direct mit der fraglichen Angelegenheit in Zusammenhang stehendes Actenstück.

Was zunächst den Altaicher Annalisten angeht, so ist sein Bericht im Wesentlichen mit dem Briefe Siegfrieds in Uebereinstimmung zu bringen. Das wird man ihm zugeben müssen, dass der Erzbischof die Absicht Heinrichs auf Ehescheidung unterstützt habe; denn das lag schon darin, dass er sie nicht unbedingt zurückwies. Ich kann nicht mit Ranke [2]) finden, dass Siegfried „mit Wegwerfung der nichtswürdigen Gründe gedenkt, die der König angegeben". Nachdem er den betreffenden Grund und die Bestätigung der Königin genannt, sagt er nicht Entscheidendes von sich aus, vielmehr ersucht er unter diesen Umständen den Papst um sein Urteil. Der Annalist hat nur die Eine dem Briefe

---

[1]) Quod inquisitum cum et ipsa fateretur, omnium nostrum animos nimio merore affecit et ipsa rei magnitudo nimia dubietate turbavit.

[2]) Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten in den Abh. der Berl. Akad. d. W. 1854, S. 444. Dass Siegfried in seinem Schreiben an Alexander die Farben etwas stark aufträgt, ist nicht zu verwundern und man wird deshalb noch nicht an der Wahrheit seiner Worte zu zweifeln haben. Ich möchte z. B. nicht mit Ranke Gewicht auf den „äussersten Widerwillen" auf den „Schrecken über die unerhörte Sache" legen; das Letztere namentlich ist wohl nur Phrase, da sowohl Siegfried als den anderen Fürsten gewiss bekannt gewesen ist, dass ein solches Vorgehen des Königs bevorstand.

widersprechende Nachricht, dass Siegfried dem Könige versprochen haben soll, er werde die Scheidung durch Synodalspruch erwirken. Es musste aber dieser Berichterstatter notwendig zu dieser Ansicht gelangen dadurch, dass er wähnte, der päpstliche Legat sei unvermutet zu der Synode gekommen [1]; denn da dieser Legat, Petrus Damiani, nun auch mit aller Entschiedenheit gegen die Ehescheidung auftrat, musste dem Annalisten die Meinung entstehen, die Dazwischenkunft desselben habe den Verhandlungen eine andere als die vom Erzbischof beabsichtigte Wendung gegeben.

Anders steht es bei Lambert. Eine vollständige Abmachung auf gegenseitigen Versprechungen beruhend lässt er, ehe die Fürstenversammlung in Worms zusammentrat, zwischen Heinrich und Siegfried zu Stande kommen. Nun, wenn das wahr wäre, hätte allerdings Siegfried in seinem Briefe an Alexander nicht nur in entschuldbarer Weise hie und da sich etwas strenger hingestellt, als er wohl gewesen war, er hätte vielmehr geradezu gelogen und zwar so ziemlich vom ersten bis zum letzten Worte.

Ranke bemerkt [2]: „Nicht durch ein blosses Versprechen, nur durch die Erfüllung desselben konnte der Erzbischof den König bewegen, ihm in seiner Sache (der Zehntangelegenheit), deren Entscheidung nahe bevorstand, behülflich zu sein." Man könnte freilich auch annehmen, der König habe, da seine Ehescheidung nun einmal auf der Versammlung in Worms nicht durchgesetzt war, doch mit allen Mitteln bestrebt sein müssen, sich den Erzbischof geneigt zu erhalten und darum auch ohne eine Garantie für die Erfüllung des ihm selbst gegebenen Versprechens zu haben, doch nach Einlösung des eigenen getrachtet. Wir werden aber sehen, dass Ranke's Meinung aufrecht zu erhalten ist, dass des Königs Benehmen in der Tat die Annahme einer Abmachung mit Siegfried, wie sie Lambert darstellt, unmöglich macht.

Lambert kommt nach Schilderung des Fürstentages zu Worms zu der Erzählung von dem Aufstande des Markgrafen

---

[1]) Annal. Altah. a. a. O. Cum vero dies synodi venisset et pontifex (Siegfried) procedens jam consedisset, ecce missus domini apostolici adfuit etc.

[2]) a. a. O. S. 444.

Dedi [1]). Er berichtet, Dedi, welcher die Wittwe jenes Markgrafen Otto geheiratet hatte, der, wie wir uns erinnern, die Thüringer zur Zehntleistung an Mainz hatte zwingen sollen, nachdem er selbst die Zehnten bewilligt hatte — dieser Dedi wollte auch die Lehen, welche Otto von verschiedenen Herren inne gehabt hatte (hierbei vermutlich auch die Mainzer) für sich gewinnen. Der König, sagt Lambert, wäre hauptsächlich schuld gewesen, dass er seine Wünsche nicht durchsetzte, und darum habe sich Dedi zum Kriege gegen ihn entschlossen [2]). Nun habe er die Thüringer zur Teilnahme am Kampfe aufgefordert; denn er hoffte, sie würden bereit dazu sein deswegen, weil der König durch das dem Erzbischof gegebene Versprechen, ihn bei seinen Zehntforderungen zu unterstützen, ihre Herzen sich sehr entfremdet hatte.

Lambert hat kurz vorher (S. 72) gesagt: rex cum Mogontino rem secreto agit; und doch, als Dedi sich zum Kriege und zur Aufforderung der Thüringer entschliesst (was vermutlich gar vor den Fürstentag in Worms fällt [3])), waren diese schon gegen Heinrich wegen jenes Versprechens aufgebracht! Dann müssten Heinrich und Siegfried wirklich eifrig auf die Veröffentlichung ihrer geheimen Abmachungen bedacht gewesen sein. Wenn schon denkbar sein mag, dass von jenem Geheimniss mit der Zeit etwas in die Oeffentlichkeit gedrungen wäre: jetzt konnten doch die Thüringer, konnte auch Dedi noch nicht darum wissen. Wir sehen, Lamberts Kopf ist von der Zehntangelegenheit so eingenommen, dass sie ihm fast unwillkürlich auf das Pergament kommt, wo sich ihm wenn auch die schlechteste Gelegenheit bietet.

---

[1]) Lamb. S. 73 ff. (174).

[2]) Auf die Abweichungen der Altaicher Annalen gehe ich hier nicht ein, wenn sie nicht für unsere Specialuntersuchung wichtig sind; überhaupt halte ich mich auch in Lamberts Bericht nur an das, was uns auf jenes Versprechen des Königs wegen der Zehnten Licht werfen kann.

[3]) Nach Lambert wäre der König nach Pfingsten in Worms gewesen. Nach den Regesten (St. 2724) war er 15. Aug. wieder in Tribur; es bleibt demnach zu den Kämpfen gegen Dedi nicht viel Zeit und dieser muss seine Anstalten getroffen haben, noch ehe der König in Worms war. Ich weiss nicht, ob Grund vorhanden wäre, den Feldzug gegen Dedi zwischen den 15. Aug. u. 7. Oct. zu legen (St. 2725 u. 2726). Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, I, S. 350, u. Giesebrecht setzen ihn gleich nach den Wormser Verhandlungen.

Nachdem Lambert nun dargestellt hat, wie des alten Dedi Frau, Adela, vorzüglich zum Kriege gereizt habe, sagt er, der König habe ein grosses Heer zusammengezogen, wie es für mehrere Kriege ausreichend gewesen wäre. Und der Mainzer Bischof, meinend, nun sei die Zeit gekommen, da er bei Gelegenheit eines Reichskrieges seinem Privathass gegen die Thüringer Genüge tun könne, stachelte den König an, mit aller Härte vorzugehen in dieser Sache. Er betrieb auch selbst sein Unternehmen mit allen Hülfsmitteln seiner Freunde und des Mainzer Bistums.

Dedi macht also einen Aufstand; Heinrich rüstet, von Siegfried stark unterstützt, ein Heer aus und zieht, nicht etwa zunächst gegen Dedi, sondern gegen die Thüringer. Natürlich, denn Lambert ist, wenn er dies auch nicht ausdrücklich sagt, der Meinung, der König und der Erzbischof haben den Aufstand Dedis nur als willkommenen Vorwand angesehen, um über die Thüringer herzufallen; jener um die Bedingung des von Siegfried gegebenen Versprechens zu erfüllen, dieser um sein eigenes Interesse nach Möglichkeit zu fördern. Sehen wir weiter:

Die Thüringer täuschten sich nicht über die Gesinnung des Bischofs gegen sie; sie sind auch selbst nicht milder gegen ihn gestimmt. Sie lassen dem Könige melden, sie hätten nichts Unrechtes gegen ihn im Sinne, nicht auf ihren Rat und Antrieb seien die Waffen gegen den Staat ergriffen worden; vielmehr seien sie bereit, den Reichsfeind auch mit Gefahr ihres Lebens zu bekämpfen; aber bereitwilliger noch und hingebender würden sie dies tun, wenn er die Gesetze über das Zehntwesen, wie sie die Gnade früherer Könige und Erzbischöfe ihnen gegeben, auch für die Zukunft gültig und unverletzt lassen wolle. Käme nun aber der Bischof zu ihnen, um eine kirchliche Angelegenheit nicht mit kirchlichen, sondern mit weltlichen Waffen auszufechten, wolle er sich die Zehnten nach Kriegsrecht erzwingen, nachdem es ihm damit weder auf kirchen- noch auf staatsrechtlichem Wege gelungen, so bände sie doch seit alter Zeit ein Eid, der sie verpflichte, habgierige Räuber nicht ungestraft zu lassen [1]; heilsamer sei ihnen, im

---

[1]) Es ist merkwürdig genug, dass Lambert zum nächsten Jahr, wo Otto v. Nordheim Thüringen verwüstet, sagt: Interea Thuringi, qui se

Kampfe zu fallen als die Rechte ihrer Väter aufzugeben und als Meineidige zu leben.

Ich will hier nicht wieder darauf zurückkommen, dass die Berufung auf „leges", durch welche den Thüringern Zehntfreiheit zugestanden wäre, nichtig ist [1]); mag Lambert immerhin der Meinung gewesen sein, die Sache verhielte sich so. Wie steht es aber mit den übrigen hier von ihm gemachten Mitteilungen?

Die Thüringer schicken eine Gesandtschaft an Heinrich und bieten sich ihm zur Hülfe gegen Dedi an, wenn er ihnen ihre Zehntfreiheit garantiren wolle. Man kann es nicht scharf genug hervorheben: die Thüringer kennen nach Lambert den Vertrag zwischen Heinrich und Siegfried, sie kennen also das notwendig ihnen bevorstehende Entweder — Oder, sie haben auch einen Verbündeten in Dedi, und doch sollen sie in der angedeuteten Weise mit dem Könige verhandelt haben, noch ehe der Krieg begonnen. Dass die grossen Rüstungen des Feindes sie geschreckt, davon sagt Lambert nichts; was veranlasst sie denn zu solcher Handlungsweise? Ich glaube, wir müssen fragen: was veranlasst Lambert zu solcher Darstellung? Doch folgen wir zunächst seinem Berichte bis zum Ende.

Der König nimmt die Erklärung der Thüringer gut auf und lässt sie sogar für gewiss seine Hülfe hoffen, wenn sie in der Treue verharrten; darauf betritt er, sobald der Zeitpunkt geeignet erscheint, mit feindlicher Macht das Thüringische Land. Er erobert die Burgen Beichlingen [2]) und Burgscheidungen [3]), in welche der Markgraf Besatzungen gelegt hatte. Dann sollte das Heer gegen die übrigen Burgen vorgehen. Aber Dedi verlor die Hoffnung auf Erfolg und ergab sich dem Könige. Lambert fährt fort: Die Thüringer, obwohl sie ihrem Versprechen gemäss gegen den König und die Reichssache sich treu ergeben erwiesen, begingen doch gegen den Mainzer Bischof sehr viel Feindliches, schimpften und

ante aliquot annos sacramento obstrinxissent, ne latrones aut raptores inultos sinerent . . . ad arma conclamant.

[1]) Vgl. oben S. 6 ff.

[2]) Nicht weit von der nordöstlichen Gränze Thüringens, nach dem Hassegau zu.

[3]) Nordwestl. v. Naumburg, genau auf der Gränze Thüringens und des Hassegaus.

beleidigten ihn ins Angesicht, fielen öfter über seine Leute her, wenn diese Beute machten, nahmen ihnen den Raub ab, schlugen und jagten sie in die Flucht, fingen sogar endlich einige, und zwar solche von höherem Ansehen, als sie sich beim Beutemachen etwas weit vom Heere entfernt hatten, und hingen sie auf. Der König befahl ihnen jedoch leichthin [1]), die Zehnten zu geben, nicht als wenn er im Weigerungsfalle hätte Gewalt anwenden wollen, sondern nur um den Erzbischof nicht dadurch zu beleidigen, dass er sein gegebenes Versprechen nicht hielte [2]). Der König soll also den Thüringern gar Hülfe, nämlich gegen Siegfried, versprochen haben. Darauf dringt er mit dem Heere in Thüringen ein, um die Burgen seiner Gegner zu erobern. Lambert kann nicht sagen, dass er den Thüringern irgend etwas zu Leide that [3]), wohl aber weiss er eingehend zu erzählen, wie übel diese dem Erzbischof und seinen Leuten mitgespielt hätten. Siegfried aber, der so ungeheure Hülfsmittel gegen sie aufgeboten, und der König, der ihm Hülfe gegen die Thüringer versprochen hatte, beide sollen, wie es scheint, müssige Zuschauer dabei gewesen sein. In Betreff der Zehnten wird nichts für den Erzbischof erreicht, auch keine Mühe darauf verwendet. Es ist keine Frage, nach Lamberts eigener Darstellung hat der König sein Versprechen gegen Siegfried nicht erfüllt, ja er hat auch gar keine Schritte zu dessen Erfüllung getan.

---

[1]) „Facile et contemptim." Hesse (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit VI, S. 85) übersetzt: „leichthin und verächtlich." Unser „verächtlich" hat aber keinen rechten Sinn hier. Vermutlich ist der Ausdruck eine Reminiscenz aus einem Classiker. Lambert kann hier nur sagen wollen, wie ja aus dem Folgenden hervorgeht, der König habe es mit dem Befehl nicht ernst gemeint, er habe ihn nur pro forma gegeben.

[2]) Für Lamberts Bericht über das Ende des Feldzuges und den jüngeren Dedi verweise ich auf Delbrück, Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts v. Hersfeld S. 20. Die Aeusserung über den jüngeren Dedi ist in der Tat höchst auffallend, man könnte leicht auf den Gedanken kommen, er habe L.'s Gunst dadurch verscherzt, dass er etwa die Mainzer Lehen erhalten und wie jener Otto für die Zehnten des Mainzer Erzbischofs in Thüringen eingetreten sei. Die „Objectivität," mit welcher L. den ganzen Aufstand berichtet, wird wohl ausser Querner, Zur Frage nach der Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld, Dissert. Bern 1878, nicht leicht Jemand anerkennen.

[3]) Sein Ausdruck: „infesto agmine Thuringiam intravit" klingt gleichwohl als wolle er Heinrich einen Vorwurf machen.

Es kann nichts klarer sein als das: nach Lamberts Schilderung dieses Feldzuges ist es unmöglich, dass damit eine Absicht gegen die Thüringer verknüpft gewesen ist [1]), um sie dem Erzbischof zehntpflichtig zu machen. Daraus folgt, dass auch Lamberts Ansicht über den geheimen Vertrag zwischen Heinrich und Siegfried vor dem Fürstentage zu Worms hinfällig ist, denn den Beweis sollte ja eben das Vorgehen gegen die Thüringer im Feldzuge gegen Dedi bringen. Ein Widerspruch irgend erheblicher Art bleibt alsdann nicht bestehen, wenn wir den Brief Siegfrieds an Alexander als wahrheitsgetreu ansehen und im übrigen in der Ehescheidungssache uns an die Annales Altahenses und an dasjenige bei Lambert halten, was nicht mit seiner verkehrten Ansicht von jenem geheimen Einverständniss zwischen Heinrich und Siegfried über die Thüringische Zehntfrage zusammenhängt.

Es bleibt uns noch zu erörtern, wie Lambert zu einer so verkehrten Darstellung dieser Verhältnisse gekommen sei und was von uns aus seiner Beschreibung des Zuges gegen Dedi als Wahrheit angenommen werden könne.

Wir erinnern uns, dass in der Zeit von April bis Mai des Jahres 1069 in Mühlhausen ein Vertrag zwischen Siegfried und Abt Witerad von Fulda vor dem Könige über gewisse Zehnten aus Thüringen abgeschlossen wurde [2]). Ich stellte als wahrscheinlich hin, dass Siegfried auch Hersfeld damals nicht unbehelligt liess, wenn es ihm auch, vielleicht in Folge des geschickten Manövrirens des Abtes Ruthard, damit nicht geglückt sein möchte. Auf alle Fälle sah man in Hersfeld den Ansprüchen Siegfrieds mit Angst, aber auch mit Groll entgegen. In dieser Zeit nun kam die Kunde von dem Wormser Fürstentag. Dort war auch der Erzbischof zugegen gewesen, er hatte das Ehescheidungsverlangen des Königs nicht unbedingt abgewiesen, vielmehr die Entscheidung der Sache auf eine Synode

---

[1]) Interessant ist die Nachricht der dem König freundlichen Annales Augustani (SS. III, S. 124 ff. vgl. Wattenbach, II, S. 52) z. J. 1069: Duringi rebelles superantur; ein Irrtum, der jedenfalls daher rührte, dass allerdings in Thüringen, aber nur gegen die Burgen Dedis gekämpft worden war. Die spätere Teilnahme der Thüringer an Kämpfen gegen Heinrich mochte um so leichter sie auch hier schon als rebelles erscheinen lassen.

[2]) Dronke, Cod. d. F. S. 370, N. 764 vgl. oben S. 41 ff.

für den Herbst des Jahres verschoben. Wer dem Erzbischof Böses zuzutrauen geneigt war, mochte schon hier glauben, er sei vom Könige zu solcher Handlungsweise erkauft worden. Dabei an die Thüringer Zehnten zu denken, lag nach dem Vorangegangenen den Hersfeldern sehr nahe. Noch wahrscheinlicher wurde es ihnen durch die folgenden Ereignisse. Der König bricht nach Thüringen auf, um Dedi zu unterwerfen, der Erzbischof begleitet ihn mit bedeutender Heeresmacht. Was konnte Siegfried, wenn er nach Thüringen zog, anderes im Sinne haben als seine Zehnten! Man kann nun fragen: soll denn der ganze Bericht über die Gesandtschaft der Thüringer an Heinrich Hersfelder Erfindung sein? Durchaus nicht. Es ist sehr leicht möglich, dass die Thüringer damals mit dem Könige verhandelten, vielleicht besonders deshalb, weil sie den Absichten des Erzbischofs, der wohl zunächst selbst bei dem Heere war, nicht recht trauten. So kriegerische Reden, wie uns Lambert glauben machen möchte, haben sie aber nicht gehalten; das zeigt der weitere Verlauf zu deutlich. Denn nicht nur aus der Handlungsweise des Königs geht auf das Entschiedenste hervor, dass ihm nicht entfernt in den Sinn gekommen war, den Thüringern etwas zu Leide tun zu wollen — er soll ihnen ja gar seine Hülfe gegen Siegfried zugesagt haben [2] —, sondern auch der Erzbischof kann irgend welchen ernsten Anlass zu Befürchtungen nicht gegeben haben. Weiss doch selbst Lambert nicht das Geringste von einem feindlichen Vorgehen dieses Mannes zu berichten. Ja im Gegenteil, ganz einseitig lässt er die Thüringer den Erzbischof in der unverschämtesten Weise beleidigen und verfolgen — man sieht nicht recht, ob er dies Gebahren billigt, doch tadelt er es wenigstens nicht. Diese Heldentaten mochten so grossartig allerdings wohl erst auf dem Wege nach Hersfeld geworden sein. Haben wir doch keinen Grund, den Erzbischof für so feig oder so dumm zu halten, dass er sich dergleichen hätte gefallen lassen [2]. — Für Lambert und für die Auffassung in Hersfeld genügte es völlig, um den Gang der Ereignisse in

---

[1]) Dies ist zwar sicher nur Lamberts Anschauung, die eben daraus entspringt, dass er meint, die Thüringer, zum Kampf auf Leben und Tod entschlossen, hätten nur auf diese Weise in Ruhe gehalten werden können.

[2]) Siegfried scheint übrigens am 10. Juli schon wieder in Mainz gewesen zu sein. S. Böhmer-Will, Reg. S. 190, N. 50.

der uns überlieferten Weise darzustellen, wenn die Zehntfrage bei Gelegenheit dieses Feldzuges gegen Dedi überhaupt zur Sprache gebracht worden war. Dass dies geschehen ist, dürfte an dem ganzen Lambertschen Bericht, so weit er es mit dieser Zehntfrage zu tun hat, das einzige Wahre sein.

Wie sehr durch diesen Nachweis auch Lamberts Erzählung von der Ehescheidungssache an Glaubwürdigkeit verlieren müsse, sahen wir schon. Verfolgen wir noch den Schluss derselben mit einigen Worten. Auch Lambert ist, sowie der Altaicher Annalist, überzeugt, der päpstliche Legat sei unverhofft zur Synode gekommen. Seiner ganzen Auffassung entspricht es nun völlig, wenn er denselben sogleich den Erzbischof bedrohen lässt, weil er versprochen habe, die Ehescheidung durchzusetzen. Wir wissen dass dies falsch ist. Lambert kann auch kein Wort weiter darüber berichten, dass den Erzbischof wegen seines Verfahrens weiterer Tadel oder Strafe des Papstes getroffen hätte. Zum Jahre 1070 [1]) teilt er mit, wie Siegfried mit Anno von Cöln und Hermann von Bamberg nach Rom geladen worden sei. Davon, dass er sich hier wegen jener Schuld habe verantworten sollen, verlautet nichts.

Fragen wir nun noch: War der Thüringische Zehntstreit durch die betrachteten Ereignisse in ein anderes Stadium getreten? Giesebrecht nimmt es an [2]), aber ich kann nicht sehen, dass seine Ausführungen auf S. 148 ihre Bestätigung in den Quellen finden. Gerade aus Lamberts Darstellung geht deutlich hervor, dass nach dem Zuge Heinrichs gegen Dedi nichts in Betreff der Zehnten geschehen ist. Nach dem Interesse, das gerade dieser Berichterstatter an der Zehntfrage nahm, hätte er notwendig eine sie betreffende ernstere Folge jenes Feldzugs hervorheben müssen. Allerdings gibt es ein Document, welches der Annahme, es sei zu bestimmten Abmachungen zwischen Siegfried und den Thüringern jetzt gekommen, günstig ist. Der Erzbischof erklärt im Jahre 1069 urkundlich [3]): decimationem illam super Thuringiam pro qua ante-

---

[1]) S. 78 (176).

[2]) Gesch. d. d. KZ. III, S. 148 u. 1106. Dafür dass Siegfried bei der Bitte um Absendung eines Legaten zu der Ehescheidungssynode auch jetzt daran gedacht habe seine Zehntangelegenheit zu ordnen, (wie früher in dem Briefe Jaffé V, S. 63), fehlen die Beweise.

[3]) Joannis Scrpts. rer. Mog. II, S. 462.

cessores mei maximeque proximus predecessor meus beate in Christo memorie Luidbaldus pene usque ad sanguinem laboravit, plenius et perfectius acquisivi et ecclesiis Dei earumque servitoribus eandem canonica auctoritate distribuendam esse decrevi. Er hat beschlossen, mit diesen neu erlangten Zehnten den Kirchen seiner Diöcese zu Hülfe zu kommen, weshalb der Propst Diemo und seine Nachfolger in Thuringia deinceps de omnibus hys habeant decimationem justam et integram unde prius acceperant solum quod vocant vulgariter decimam [1]).

Ich glaube nicht, dass man Lamberts Schweigen zum Trotze diese Urkunde des Erzbischofs dahin verstehen muss, die Thüringer hätten in diesem Jahre die Zehntentrichtung zugestanden [2]). Siegfried sagt keineswegs, er habe seine Zehntrechte in Thüringen vollständig erlangt [3]), sondern nur „plenius et perfectius". Dies konnte er mit Recht behaupten, wenn er nichts weiter im Sinne hatte als jenen Mühlhäuser Vertrag mit Fulda, Frühjahr 1069, durch welchen ihm die Zehnten von den Thüringischen Lehen der Fuldischen Vasallen zugefallen waren; den Ertrag derselben dürfen wir nicht gering schätzen [4]). Man kann einwenden, in diesem Falle würde Siegfried Fulda ausdrücklich genannt haben. Dieser Einwand ist aber anderen Momenten gegenüber nicht gewichtig genug. Erstens stehen Lamberts Ausführungen entgegen; zweitens sehen wir den Erzbischof den Streit gegen die Thüringer noch fortführen, ohne dass je gesagt wäre, er sei bereits einmal zu einem befriedigenden Abschluss gelangt. In einem Briefe an

---

[1]) Ueber diese „decimationem justam" und „vulgariter decimam", vgl. Waitz VG. VIII, S. 354. Siehe auch, was Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 255 zu dieser Stelle sagt. Ich verstehe nach längerer Prüfung Siegfrieds Aeusserung dahin: durch Neuerlangung gewisser Zehnten in Thüringen sind die Einnahmen des Erzstiftes so weit gestiegen, dass für den Bau der Kirchen in der Erzdiöcese etwas geschehen kann. Zu diesem Zwecke soll Propst Diemo, sowie seine Nachfolger von den Gütern in Thüringen, von welchen ihm bisher nur der gewöhnliche Zehnte zufloss, nun den vollen Zehnten haben.

[2]) Giesebrecht beruft sich übrigens nicht auf diese Urkunde.

[3]) Wie Böhmer-Will, Reg. S. 190, N. 51 angegeben ist.

[4]) Man sehe z. B. Dronke, Trad. Fuld. S. 140, c. 62: In provincia Thuringia tria milia mansorum habet fuldense monasterium unde inbeneficiati debent esse sex regni principes. — Uebrigens ist mir die Logik dieses c. 62 völlig unklar.

Papst Alexander II. v. J. 1071 [1]) beklagt er sich wieder über die rebellischen Thüringer, und wir werden im Folgenden genügend erfahren, wie weit entfernt er noch immer von dem Ziele seiner Wünsche war. Ich nehme also an, und ich glaube mit ausreichendem Grunde, dass nur die Abmachung zwischen Mainz und Fulda für das Jahr 1069 in der Thüringischen Zehntfrage zu constatiren ist.

Und sie wird nun von Lambert bis zum Jahre 1073 nicht wieder berührt. Auch ausserdem ist uns nichts überliefert, was auf sie hindeutete, ausser der eben erwähnte Brief Siegfrieds an Alexander II. v. J. 1071. Nun aber, 1073, wird die Sache mit aller Energie angegriffen.

Heinrich hat nach Lambert die Burgen von Sachsen und Thüringen mit Besatzungen belegt [2]). Diesen gestattet er, sich den nötigen Lebensunterhalt gewaltsam durch Beutemachen zu verschaffen und die Bewohner der betreffenden Gegenden zur Hülfe beim Bau von Befestigungen zu zwingen. Nicht genug damit. Um dieser schlechten Handlungsweise einen frommen Anstrich zu geben, veranlasst er Siegfried, jetzt wieder wie vor einigen Jahren die Zehnten zu fordern mit dem Versprechen, ihm dabei mit allen Kräften zu helfen, unter der Bedingung jedoch, dass er (der König) von den Zehnten einen solchen Teil erhalte, wie er seiner königlichen Herrlichkeit und grosser aufgewandter Mühe entspräche [3]).

Also wieder ein Vertrag zwischen König und Erzbischof wegen der Thüringer Zehnten, und wieder aus schlechtesten Motiven eingegangen. Sollen wir, nachdem wir den ersten als Hersfelder Erdichtung zurückgewiesen haben, nun diesen gelten lassen? Mit Nachweisungen von Widersprüchen, die sich aus der Annahme von Lamberts Erzählung ergäben, ist

---

[1]) Jaffé, bibl. V, S. 77, N. 38.

[2]) Lamb. S. 105 (192). Ueber diese Burgbauten vgl. Delbrück S. 20.

[3]) Lamberts Meinung ist offenbar dahin zu verstehen, dass es dem Könige darum zu tun war, durch die Widerspänstigkeit der Thüringer bei Zehntforderungen einen Grund gegen sie zu erhalten. Vgl. Delbrück S. 31. Den Teil von den Zehnten will Heinrich ausdrücklich: „regiae magnificentiae" und „tanto labori digna"; bei letzterem ist an die „summa ops" zu denken, die er daran wenden will. Dass der König die Besatzungen der Burgen mit den Zehnten erhalten wollte, müsste man in der Tat, wie auch Delbrück bemerkt, erst in Lamberts Worte hinein interpretiren, und zwar ziemlich mühsam.

hier nicht beizukommen. Will man urteilen, so schlecht sei Heinrich nicht gewesen, so wäre immerhin ein Ausnahmefall möglich. Delbrück sagt (S. 31) mit Recht, es könne kaum einem Zweifel unterliegen, dass das Causalverhältniss mit den Burgbauten irrig sei; dafür sei entscheidend, dass Lambert zuerst von dem Elend der Sachsen und Thüringer spricht, der Zehntenstreit sich aber auf Thüringen allein bezieht. Immerhin lässt sich nicht sagen, bis zu welchem Punkte wir Lambert hier verwerfen sollen. Dies gilt auch von der Nachricht, Heinrich habe sich einen Teil der Zehnten ausbedungen [1]. Zunächst mache ich aber noch auf einen merkwürdigen Punkt in dem uns eben beschäftigenden Berichte Lamberts aufmerksam. Wenn er sagt, Heinrich habe sein niederträchtiges Verfahren in besseres Licht setzen wollen dadurch, dass er die Zehntenverweigerung der Thüringer zum Vorwande gebrauchte, so muss die Zehntforderung an und für sich ja wohl gerecht gewesen sein, mindestens muss sie dem Könige, muss sie auch in weiteren Kreisen dafür gegolten haben. Lambert selbst freilich ist nicht dieser Meinung, dies ergibt sich aus allen seinen Aeusserungen; auch hier denkt er seinerseits nur, Heinrich habe Beelzebub an Stelle des Teufels treten lassen; nichts desto weniger aber ist seiner Feder unverkennbar das Geständniss entfahren, der König sei der Ansicht gewesen, die Anforderungen des Erzbischofs an die Zehnten in Thü-

---

[1]) Vgl. Delbrück a. a. O. Eine Stelle Brunos liesse sich zur Kritik Lamberts vielleicht doch herbei ziehen, wüssten wir nur, ob seine Aeusserung chronologisch zu jener Lamberts passt. Bruno sagt c. 18: Sigefridus, Moguntinae sedis archipresul Werinhero Magdeburgensi et Burchardo Halberstadensi episcopis litteras querimonia plenas misit, quod rex in episcopatu suo loca praedationibus faciendis apta elegisset, positisque inibi castellis et praesidiis multa mala rebus suae ecclesiae faceret. Da Bruno in seinem Werke viele zuverlässig echte Briefe benutzt hat, wäre wohl auch dieser Mitteilung zu trauen. Ich versuche jedoch nicht sie hier auszunutzen, da ich den Beweis nicht erbringen kann, dass der Brief in die Zeit kurz vor der Erfurter Synode gehört. v. Mülverstedt, Reg. archiep. Magdeburg. S. 298, N. 739 setzt ihn circa 1069. Wenn man Lambert vergleichen will, so ist eine spätere Zeit wohl wahrscheinlich; er gibt die Bruno entsprechende Nachricht z. J. 1073 S. 105 (192): montes omnes etc., erzählt aber hier auch das, was sich eine Zeit lang vorher in Sachsen und Thüringen zugetragen haben soll. Floto, I, S. 372 setzt Siegfrieds Brief in den Winter 1072 auf 73; ebenso Giesebrecht III, S. 1111.

ringen wären gerechte. Dies haben wir für die Zukunft wohl zu beachten.

Zum 10. März sagt nach Lambert [1]) der Erzbischof eine Synode in Erfurt an: „vanissima spe animatus". Hier handelt es sich nicht mehr um die Thüringer allein. Die Aebte von Fulda und Hersfeld sind erschienen, um ihre Rechte gegenüber dem Erzbischofe zu wahren. Es ist einerseits klar, dass Lambert in Folge dieses Umstandes genau über den Verlauf der Synode unterrichtet sein muss; andererseits wird man darauf gefasst sein müssen, ihn hier besonders parteiisch zu finden, zumal wenn man weiss, dass die Verhandlungen der Synode nicht zu Gunsten seines Klosters ausgefallen sind. Wir sind hier mehr als je genötigt, seine Worte scharf zu prüfen, wenn wir der Wahrheit auf die Spur kommen wollen. Gibt doch auch Giesebrecht, der Lambert im Allgemeinen zu folgen geneigt ist, zu, dass sein Bericht über diese Erfurter Synode mancherlei Bedenken erwecke [2]).

Lambert gibt von vorne herein zu erkennen, was er von des Königs und des Erzbischofs moralischem Standpunkte bei der Synode halte: „stipatus uterque magno grege philosophorum immo sophistarum, quos ex diversis locis summo studio consciverat ut canones sibi non pro rei veritate, sed pro episcopi voluntate interpretarentur et causam ejus, quoniam veris non poterant, sophisticis allegationibus roborarent". Ist es Lamberts Anschauung gewesen, dass den Thüringern in der Zehntsache mit Rechtsgründen nicht beizukommen wäre, dann mag er von diesem seinem Standpunkte aus auch von Anfang an betonen, dass Heinrich und Siegfried im Unrecht waren, als sie eine Synode über diesen Gegenstand beriefen, zumal da natürlich offenbar war, nach welchem Resultate sie dabei strebten. Ein Beweis von ganz durch Parteilichkeit befangenem Urteil aber ist es, wenn der Mönch behauptet, König und Erzbischof hätten, selbst überzeugt von der Schlechtigkeit ihrer Sache, auch gleich zu ungerechten Mitteln gegriffen, um sie nach ihrem Wunsche durchzuführen. Wir können unseren Lambert an vielen Stellen, wo er nachweislich Irriges berichtet, mit Unkenntniss des Richtigen entschuldigen, an anderen

[1]) S. 105 (192).

[2]) G. d. d. KZ. III, S. 1111.

können wir sagen, seine Combinationsgabe war gering, wieder an anderen, sein Parteistandpunkt machte ihn blind. Hier in der Tat könnte man fast geneigt sein, an seiner Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe zu zweifeln. Denn gar nichts, am allerwenigsten aber der Verlauf der Synodalverhandlungen, wie Lambert selbst sie darstellt, konnte ihm die Ansicht beibringen, als hätte die Gegenpartei der Thüringer das Rechte gewusst und das Unrechte trotzdem gewollt. Und dazu kommt noch, dass Lambert, wie wir vorhin sahen, selbst zugibt, der König habe die Zehntforderungen an die Thüringer als zu Recht bestehend angesehen.

Ich würde Lambert nicht die unsinnige Art zum Vorwurf machen, wie er den König und den Erzbischof zu der Synode schreiten lässt, „stipatus uterque magno grege philosophorum immo sophistarum" — man könnte meinen in die Zeiten der Verhandlungen gegen Sokrates versetzt zu sein. Wer Lambert kennt, der weiss, dass er rhetorischen Ausschmückungen zu Liebe sich um den falschen Eindruck, den sie notwendig bei seinem Leser hervorrufen müssen, durchaus nicht kümmert [1]). Hier aber tritt die Lächerlichkeit der Redensart nur zu auffällig zu Tage. Denn es zeigt sich gleich, dass Heinrich und Siegfried von der „grossen Schaar" von vier Bischöfen „umdrängt" sind, die den Chor der Sophisten darstellen müssen. Dass irgend sonst noch Jemand seinen Mund aufgetan habe (auch von diesen vieren wird es gar nicht ausdrücklich gesagt) erfahren wir durchaus nicht. Immerhin mag auf diese Ungereimtheit nicht viel Gewicht zu legen sein. Aber auch dann noch, als Lambert in ein ruhigeres Fahrwasser mit seiner Erzählung gelangt, bleibt er dabei stehen, diese Männer seien vom Könige nicht herbeigerufen worden „ad discutiendam juxta ecclesiasticas leges causam, sed ut id quod rex volebat arte dictionis et sententiarum pondere, postremo quaqua possent ratione et consilio obtinerent". Dann heisst es: „quamquam plerique eorum id quod rex moliebatur vehementissime improbarent; sed ne libere quod sentiebant eloquerentur, et regis terrore et privata archiepiscopi amicitia inhibebantur". Also sehr viele — von den vier Bischöfen nämlich; Lambert

---

[1]) Ich erinnere nur an das häufige „pedibus provolutus." Vgl. Stenzel, II, S. 106.

denkt hier wieder an die „grex sophistarum" — waren freilich im Herzen anders gesinnt, als ihre Handlungen schliessen liessen; Angst vor dem König aber und Freundschaft für den Erzbischof hielten sie von der Aeusserung ihrer wahren Meinung ab. Wir wissen auch sehr genau, wer diese „sehr vielen" waren: nämlich Bischof Hezilo von Hildesheim. Denn von ihm kann Lambert bald darauf, S. 113 (196), mitteilen, dass er der Verschwörung der Sächsichen Fürsten beigetreten sei; es ist dies dem Mönche genügend, um anzunehmen, dass er auch bei der Erfurter Synode im Grunde gegen des Königs und des Erzbischofs Ansicht gesinnt war. Wie sich bei den drei übrigen Bischöfen die Gefühle der Angst vor dem Könige und der Freundschaft für den Erzbischof verteilt haben, dürfte schwer nachzuweisen sein und es ist auch von geringer Bedeutung hier. Auffallend und bemerkenswert ist aber noch der Umstand, dass nach Lambert dem Siegfried doch immer noch Freundschaft entgegengebracht wird, bei Heinrich aber die Tigernatur immer mehr zu Tage tritt — er verbreitet nur noch Angst und Schrecken. Es ist dies insofern zu beachten, als daraus hervorgeht, wie Lambert offenbar gerade dem Könige die Schuld des unglücklichen Ausganges der Synode zur Last legte, wofür auch noch fernere Beweise folgen. Denn gleich heisst es nun, er habe eine nicht geringe Truppenmacht mit sich nach Erfurt geführt, um etwaige Störer der Synode mit bewaffneter Hand zurückzuweisen. Dass dies, wenn es wirklich so geschah, eine nicht unnötige Vorsichtsmassregel war, zeigt Lambert selbst S. 165 f. (218), da i. J. 1074 bei ähnlicher Gelegenheit der Erzbischof in nicht geringe Verlegenheit geriet. — Bemerken will ich, dass, wenn etwa Grund gewesen sein sollte zu der Angabe, der König habe sich einen Teil der Zehnten ausbedungen und von ihm sei diesmal die Anregung zu der Synode ausgegangen, man es Lambert nicht hoch anrechnen dürfte, wenn er ihn in obiger Weise in den Vordergrund gestellt hätte.

Nachdem Lambert das Verhältniss der erzbischöflichen Partei geschildert hat, fährt er fort: „Der Thüringer Hoffnung und Vertrauen beruhte hauptsächlich auf den Aebten von Fulda und Hersfeld, weil diese sehr viele mit Zehnten ausgestattete Kirchen und ungeheuren Güterbesitz in Thüringen hatten: unterlagen diese beiden, so war auch ihre Sache ver-

loren". Hier sagt uns Lambert endlich selbst, was wir aus anderen Quellen längst wissen: es bestand der engste Zusammenhang zwischen den Interessen der Thüringer und denen der Klöster Fulda und Hersfeld. Wir hätten wohl Grund, ihm einen Vorwurf zu machen, dass er mit diesem Eingeständniss so lange an sich gehalten hat, müssten wir nicht zu seiner Entschuldigung sagen, er schrieb ja doch zunächst für Hersfeld, wo man über dieses Verhältniss natürlich zur Genüge unterrichtet war. War uns aber diese Interessenverknüpfung längst bekannt, das Eine muss uns in Lamberts Worten doch höchlich auffallen, nämlich dass die Ansicht der Thüringer gewesen sei, ihre Sache müsse zugleich mit der von Fulda und Hersfeld stehen oder fallen. Denn wenn es uns auch nach dem, was wir über den Güterbesitz beider Klöster in Thüringen wissen, in der Natur der Sache zu liegen schien, dass derjenige Erzbischof, der die Zehntfreiheit der Thüringer angriff, auch die Zehntrechte Fuldas und Hersfelds bedrohen werde, so mussten wir doch nach dem, was uns Lambert bisher erzählte, annehmen, die Thüringer hätten für ihre Zehntfreiheit ein altes Recht aufzuweisen. Dass dieses nicht zusammenhängen konnte mit den Zehntrechten der beiden Klöster, liegt klar zu Tage. Ja man muss sogar sagen: wenn Fulda und Hersfeld in Thüringen Zehnt r e c h t e hatten, die Thüringer, d. h. ein Teil derselben, Zehnt f r e i h e i t genossen, beide Parteien dennoch friedlich mit einander ausgekommen sind, wie wir anders nicht hören, so können die beiderseitigen Gerechtsame nur derart gewesen sein, dass sie völlig getrennt neben einander bestanden; notwendiger Weise musste die Verteidigung derselben auf völlig verschiedenen Rechtsgründen beruhen und nimmermehr konnte die Niederlage oder der Sieg der einen Partei Niederlage oder Sieg der anderen bedeuten. Es wird sich uns dieser Widerspruch noch an verschiedenen Stellen des Lambertschen Berichtes über die Synode zeigen.

Wenn die Thüringer, wie Lambert sagt, sich auf die Verteidigung der Aebte verliessen, so finden wir es ganz natürlich, dass diese auch die Discussion eröffnen; wir werden uns auch nicht zu wundern haben, wenn sie zunächst von den Interessen ihrer Abteien sprechen. Sie baten also, erzählt Lambert, den Erzbischof um Gotteswillen, er solle doch die ihren Klöstern vor Alters gegebenen Privilegien unverletzt

lassen; sie wären ja doch vom apostolischen Stuhl in alten und neuen Zeiten häufig bestätigt worden, und auch seine Vorfahren, die Mainzer Erzbischöfe, ausgezeichnete und höchst heilige Männer, hätten bis auf Bischof Liutpold nie versucht sie anzutasten.

Es wäre kleinlich, sich Lambert gegenüber hier darauf berufen zu wollen, dass keineswegs bis zu dieser Zeit immer ein friedliches Einvernehmen zwischen den Mainzer Erzbischöfen bis auf Liutpold und den beiden Abteien geherrscht hatte, wie wir gesehen haben; um einen ähnlich ernsten Angriff wie jetzt mochte es sich in der Tat bisher nie gehandelt haben. — Wie es mit den Urkunden Fuldas über seine Zehntrechte beschaffen gewesen, haben wir früher gesehen [1]) und wissen, welche verbrieften Rechte man dort jetzt aufzuweisen hatte. Waren sie nicht alle auf rechtlichem Wege erlangt, so musste das Bewusstsein davon der Zeit, um die es sich hier handelt, ohne Zweifel fehlen und auch der Erzbischof hätte die krummen Wege, die man in Fulda gewandelt, nicht mehr nachzuweisen vermocht. Auf welche Privilegien sich der Hersfelder Abt in Bezug auf Zehnten berufen konnte, wissen wir, wie gesagt, abgesehen von den erwähnten Zehntschenkungen aus der Karolingerzeit, nicht [2]). Dass Lambert hier die in dieser Sache nicht massgebenden Papstprivilegien herbeizieht, ist nicht von Bedeutung, da er kurz darauf dann auch die Kaiserurkunden anführt.

Hören wir nun, was Siegfried auf diese Bitten und Mahnungen der Aebte erwidert. Mit trotziger Antwort weist er sie zurück: seine Vorgänger hätten zu ihrer Zeit nach ihrem Gutdünken die Kirche regiert, sie hätten den glaubensschwachen, fast neubekehrten Zuhörern Milch statt fester Speise gereicht [3]), in weiser Nachsicht Manches geduldet, was sie im Laufe der Zeit, wenn der Glaube erstarkt wäre, durch die Sorgfalt ihrer Nachfolger entfernt wissen wollten. Er aber stelle nun, da

---

[1]) S. oben S. 17 ff.

[2]) In dem ersten und bis auf die Zeit Heinrichs IV. auch einzigen echten Papstprivileg für Hersfeld, das wir besitzen, v. J. 968, Stumpf, acta imp. S. 16, N. 13, ist von Zehnten nicht die Rede. In dem gefälschten Diplom Wenck III[b], S. 4, N. 3 sind sie erwähnt gerade wie bei Fulda z. B. Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 2, N. 4[a].

[3]) Ebräer 5, 12; 1. Corinth. 3, 1. 2.

das Christentum unter ihnen zur völligen Entwickelung gelangt sei, ja vielleicht schon Spuren des Alters sich zeigten, Geistliches Geistlichem gegenüber [1]) und biete nicht mehr Kindern Milch, sondern Erwachsenen starke Kost und lege an die Söhne der Kirche den Massstab der kirchlichen Gesetze; darum bliebe ihnen nichts übrig als entweder aus der Kirchengemeinschaft zu scheiden oder sich geduldig den Kirchengesetzen zu fügen.

So also entgegnete Siegfried den Aebten von Fulda und Hersfeld? Wir sehen auf den ersten Blick, das ist ganz unmöglich; kein einziges Wort passt auf die voranstehenden Aeusserungen dieser beiden, kein Wort passt überhaupt auf irgend eine Verteidigungsrede, die sie hätten halten können. Vielmehr kann diese Auseinandersetzung des Erzbischofs lediglich an die Thüringer gerichtet sein, von deren Art der Verteidigung uns Lambert aber kein Wort mitgeteilt hat, denn die Aebte berührten einzig und allein ihre eigenen Angelegenheiten. Wir brauchen durchaus nicht zu fragen: warum hat Siegfried so geantwortet; denn es ist klar, auf die Reden der Aebte kann er gar nicht so geantwortet haben [2]). Wir werden dergleichen Ungereimtheiten bei Lamberts Bericht über die Synode noch weiter bemerken. Für die betreffenden obigen Auseinandersetzungen des Erzbischofs sei hier gleich bemerkt, dass sie den besten Beweis liefern dafür, dass es sich bei den Thüringern um irgend welche ausdrücklich verliehenen Rechte auf Zehntfreiheit nicht handeln konnte; denn wenn diese nicht wirklich auf ähnlichen unsicheren und haltlosen Gründen beruht hätte, wie Lambert sie Siegfried hier in den Mund legt, so müssten natürlich die guten Gründe angeführt werden; und das wäre auch sicherlich geschehen, wenn Lambert welche gewusst hätte.

Nachdem Siegfried in dieser Weise den Thüringern ihre Zehntverpflichtung vorgerückt hat, fährt Lambert fort: „Tum illi rursus per Deum orare, ut, si in Romani pontificis auctoritate, si in Karoli aliorumque imperatorum privilegiis, si in praecessorum ejus Moguntinorum pontificum indulgentia

[1]) 1. Corinth. 2, 13.

[2]) Man verstehe mich recht: Siegfried hat wohl so über die Thüringische Zehntfreiheit gesprochen, aber Lambert mengt Reden und Antworten der Parteien völlig durcheinander.

nihil sibi praesidii aut spei reliquum esset, ipsarum saltem decimarum eam ipse partitionem fieri sineret, quam et canonum scita aequam judicassent et ceterae per orbem terrarum ecclesiae usitatam haberent, scilicet ut quarta parte ipse pro suo suorumque missorum servitio contentus tres reliquas portiones ecclesiis quibus antiquitus attitulatae fuissent permitteret." Auf Siegfrieds Ansprache an die Thüringer antworten nun also die Aebte, und zwar ohne ein Wort auf seine Rede zu erwidern. Ihre Worte können allerdings zugleich mit ihren auch Gedanken der Thüringer Ausdruck geben; sie sind zweideutig. Dennoch passen sie weit eher auf die Verhältnisse von Fulda und Hersfeld [1]).

Noch einmal beruft man sich auf die päpstlichen und kaiserlichen Privilegien und bezeichnender Weise auch auf die „indulgentia" der Vorgänger Siegfrieds; dann lässt man sich aber doch bereits zu einem Zugeständniss herbei. Es klingt sehr eigentümlich, dass nun mit einmal die Teilung der Zehnten gewünscht wird, die in den kanonischen Bestimmungen vorgesehen wäre. Man fragt unwillkürlich, warum haben diese Bestimmungen für Fulda und Hersfeld nicht schon lange gegolten? Ohne Frage meint Lambert, durch besondere Rechtstitel seien sie in günstigere Lage versetzt worden. Von Fulda wissen wir nun allerdings, dass ihm die Zehnterhebung auf seinen Gütern bewilligt war; wie wir aber nachher sehen werden, wurde dieses Recht durch den Erfurter Vertrag gar nicht unmittelbar berührt. Davon aber haben wir nirgends gelesen, dass bei den Zehntkirchen der Klöster nicht die altvorgeschriebene Vierteilung der Zehnten stattfinden solle. War es bisher nicht geschehen, so war dies eben die „indulgentia" der Erzbischöfe gewesen.

Siegfried zeigt sich jedoch mit diesem Vorschlage nicht

---

[1]) Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter II, S. 345 ff. handelt eingehend über die Synode zu Erfurt. An unserer Stelle meint er (S. 348) es seien die betreffenden Vorschläge der Aebte (er nennt nur den Hersfelder) auch zugleich für die Thüringer mit gemacht worden. Ich finde, dass Lambert über einen Vertrag mit den Thüringern gar nicht spricht, dass er lediglich betont, sie hätten schliesslich auch in die Zehntleistung gewilligt. Dass die Verpflichtung zum Zehnten bei ihnen wirklich in der Art bestimmt worden sei, wie Gfrörer es wahrscheinlich zu machen sucht, dafür fehlt jeder Anhalt in den Quellen.

einverstanden. Er will sich nicht damit zufrieden geben, dass nach seiner langjährigen Mühe nun die Aebte nach ihrem Belieben über die Teilung der Zehnten verfügen sollten. Unter Hin- und Herreden vergehen somit zwei Tage, ohne dass man zu einem Resultate gelangte. Schon kam es zu dem Punkte, sagt Lambert, dass die Thüringer die Synode verwerfen und an den apostolischen Stuhl appelliren wollten. Der König aber rief den Namen Gottes an und versicherte, wenn einer das wagen würde, werde er ihn mit dem Tode bestrafen und alle seine Güter gänzlich zerstören; viele Jahrhunderte lang sollten die Schrecken dieses Tages unvergessen sein.

Ob die Thüringer wirklich Lust bezeugt haben, sich an den Papst zu wenden, ob Heinrich in diesem Falle wirklich mit ähnlichen Drohungen aufgetreten, ist sehr zweifelhaft. Wir können aus verschiedenen Briefen Siegfrieds an Alexander und Gregor schliessen, dass man in Rom seine Ansprüche auf die Zehnten in Thüringen billigte. Vermutlich wird man hier darüber nicht im Unklaren gewesen sein und sich von einer Appellation nichts versprochen haben. Aus demselben Grunde konnten aber auch Siegfried und Heinrich unmöglich grossen Wert darauf legen, ob die Nachricht von der Synode nach Rom gelangte oder nicht. Die Drohungen, welche Lambert den König ausstossen lässt, haben dazu noch ein so stark rhetorisches Gepräge, dass man wohl ruhig wird annehmen können, sie verdanken ihr Dasein lediglich einer gewissen dichterischen Begabung unseres Berichterstatters, die wir zu unserem Leidwesen hie und da erkennen müssen.

Der Abt von Hersfeld nun, in Angst versetzt durch die Gefahr der Seinen, überliess, da es keinen anderen Ausweg gab, dem Könige die Entscheidung der Sache; dieser sollte, je nachdem er es für gut und billig fände, den Streit zwischen ihm und dem Erzbischof zum Abschluss bringen. Unter seiner Vermittelung kamen endlich nach langer Ueberlegung Abt und Erzbischof dahin überein, dass der Abt bei zehn seiner mit Zehnten ausgestatteten Kirchen zwei Teile derselben, Einen Teil aber der Erzbischof empfangen sollte; in seinen übrigen Kirchen sollte die eine Hälfte dem Abt, die andere dem Erzbischof zufallen; wo aber der letztere eine eigene Zehntkirche besass, da sollte er auch den ganzen Zehnten haben; ferner sollten alle Herrenhöfe des Erzbischofs, in wel-

cher Parochie sie auch liegen mochten, von jeder Zehntabgabe völlig befreit sein.

Es liegt wohl auf der Hand, dass wir diesem Vertrage, so wie ihn Lambert gibt, Glauben schenken müssen. Nicht leicht ist aber die Frage zu beantworten, in wie weit etwa dem Abte von Hersfeld zu nahe getreten war. Ich verweise in dieser Beziehung auf Gfrörers Auseinandersetzung [1], der allerdings auch im Zweifel über diesen Punkt bleibt, das Für und Wider jedoch eingehend erörtert. Für uns ist es von besonderem Interesse, aus dem Vertrage einen Schluss zu machen auf das Recht, welches Hersfeld über Zehnten in Thüringen ausgeübt hatte. Ich glaube nämlich, dass Gfrörer nicht recht hat, wenn er sagt: „Der zweite Artikel [2]) änderte nichts oder wenig an dem bisherigen Bestande, d. h. man darf annehmen, dass schon vor der Erfurter Synode Mainz den Zehnten der fraglichen Kirche bezog und dagegen für den Unterhalt der Pfarrer sorgte, welche den Dienst an den erzbischöflichen Zehntkirchen versahen. So wird es geblieben sein, denn der Schiedsrichter kann nicht gewollt haben, dass die Pfarreien Schaden erlitten". Hierzu möchte ich die Vermutung aufstellen, dass allerdings eine Aenderung in dem Zehntverhältniss dieser Kirchen eintrat insofern, als in dem zu ihnen gehörigen District Güter des Klosters Hersfeld liegen konnten, deren Zehnten bisher diesem (wenn sie überhaupt erhoben wurden), in Zukunft aber den erzbischöflichen Kirchen zufallen sollten. Ich wüsste nicht, wozu im anderen Falle dieser Punkt hervorgehoben worden wäre. — Der letzte, dritte Punkt des Vertrages zeigt uns, dass Hersfeld wohl auch erzbischöfliche Güter, wenn sie im Districte einer seiner Zehntkirchen lagen, zur Zehntentrichtung veranlasst hatte [3]).

Nachdem so, wie Lambert sich ausdrückt, der Abt von Hersfeld unter das Joch geschickt war, gaben die Thüringer gleich alle Hoffnung auf, da sie auf die Klugheit und Beredtsamkeit jenes Mannes ihr ganzes Vertrauen gesetzt hatten;

---

[1]) a. a. O. S. 348.

[2]) Lambert S. 108 (193): ubi vero ecclesia decimalis propria archiepiscopi esset, tota illic ei decima cederet.

[3]) Lamb. S. 108 (193): ut omnes dominicales archiepiscopi curtes, in quacumque essent parrochia, ab omni penitus decimarum exactione immunes manerent. Vgl. auch Gfrörer S. 348 f.

sie leisteten nicht länger Widerstand, sondern versprachen in Zukunft ohne Weigerung die Zehnten zu geben.

Wie schade, dass uns Lambert nicht eine einzige Probe der Klugheit und Beredtsamkeit dieses Abtes im Thüringischen Interesse mitgeteilt hat. Oder sollen wir etwa glauben, die armen Thüringer haben auch nicht mehr davon zu hören bekommen als wir? Ich fürchte fast, es ist so. Im anderen Falle müssten wir sagen, Lambert hat für die Thüringer recht wenig Teilnahme an den Tag gelegt, dass er nicht einmal berichtet, was sein Abt für dieselben gesprochen. So aber werden wir uns nicht verhehlen dürfen, dass Lamberts, dass seines Abtes und seiner Klosterbrüder Interesse auf der Synode nicht viel weiter reichte als die Gefahr für die allereigensten Rechte.

Der Abt von Fulda verharrte noch einige Tage länger im Widerstand. Als er aber weder die Gnade des Königs wieder gewinnen, noch die Erlaubniss nach Hause zu gehen anders erlangen konnte als dadurch, dass er einem gemeinsamen Rechtsspruch seine Zustimmung gebe, unterlag er endlich der Schwierigkeit der Verhältnisse; mehr durch den drohenden Befehl des Königs als durch eigenen Entschluss ward er dahin gebracht, bei allen seinen Zehntkirchen die Zehnten mit dem Erzbischof gleichmässig zu teilen; seine Herrenhöfe aber sollten so wie die des Erzbischofs von aller Zehntabgabe frei sein.

Was wir bisher vom Zehntrechte Fuldas gehört haben, nämlich dem Rechte auf seinen Gütern die Zehnten zu erheben, das ist hier in Erfurt nicht zur Sprache gebracht [1]), obwohl auch dieses Recht selbstverständlich indirect durch die allgemeine Verpflichtung der Thüringer zur Zehntabgabe berührt wurde. Hierbei ist jedoch Folgendes nicht aus dem Auge zu lassen: Wenn ein Fuldisches Gut in den Sprengel einer Zehntkirche gehörte, welche nicht im Besitze des Klosters war, so musste es ohne Zweifel von je her überall ausser in Thüringen die Zehnten auch an diese Kirche entrichten [2]). Ob in diesem Falle etwa die Abgabe doppelt (wie die decima et nona bei kirchlichen Beneficien) verlangt worden, ist nicht

[1]) Es ist also in dieser Hinsicht jedenfalls bei der Abmachung geblieben, die wir oben aus der Urkunde Dr. S. 370, N. 764 kennen lernten. SS. 44 f.

[2]) S. oben S. 15, n. 2.

auszumachen. Von jetzt an wurde nun dieser Modus auch in Thüringen eingeführt, wodurch Fulda, selbst für den Fall, dass es seine Gutsinsassen zu doppelter Leistung verpflichten durfte, in Nachteile geriet; denn durch die grössere Belastung seiner Leute musste der Wohlstand derselben und ihre Leistungsfähigkeit sinken.

Nachdem so die streitenden Parteien endlich eine Uebereinkunft getroffen haben, sollen vom Könige auch die Aebte noch mit seiner Ungnade bedroht worden sein für den Fall, dass sie auf irgend eine Weise den apostolischen Stuhl gegen die Beschlüsse der Synode um Hülfe anriefen [1]). Es wird uns diese Aeusserung Lamberts weniger anstössig sein, als die obige über die Appellation der Thüringer. Einen rechten Sinn aber hätte die Warnung des Königs auch nicht gehabt, da sie doch nicht verhindern konnte, dass ein Bericht über die Synode zu Erfurt zu den Ohren des Papstes gelangte. Dass derselbe zu Gunsten der Abteien oder der Thüringer eingeschritten wäre, darüber hören wir nichts und ich glaube, dass in diesem Umstande die Ursache für Lamberts Erzählung von den Drohungen des Königs gegen die Thüringer und gegen die Aebte zu suchen ist. Denn es musste unserem Annalisten, der die ganzen Verhandlungen der Synode als eine Kette der entschiedensten Ungerechtigkeiten darstellt, unangenehm sein, einen Beweis dafür, dass man in Rom eben so dachte wie er, nicht erbringen zu können. Den fatalen Schluss, den er, den auch seine Leser leicht hieraus ziehen durften, umging er, wenn er erzählte, die Appellation nach Rom sei von Heinrich verboten worden. Es konnte ein solches Gerücht wirklich zu seinen Ohren gekommen sein, eben so gut aber konnte er sich ganz auf eigene Faust die Sache so zurecht gelegt haben.

Es ist schwer zu sagen, ob durch die in Erfurt erfolgte Regelung der Zehntfrage zwischen Mainz, Fulda und Hersfeld das Recht irgendwie verletzt worden ist. Wie Gfrörer (S. 348) andeutet, hängt es eben davon ab, welche Verpflichtungen der Mainzer Erzbischof bei der Einziehung des gewissen Teiles der Zehnten gegenüber den betreffenden Kirchen übernahm. Darüber lässt sich aber durchaus nichts Gewisses sagen. Es

[1]) Lamb. S. 108 (193).

kam vor Allem darauf an, dass jene Kirchen nicht geschädigt wurden. Gfrörer gibt selbst zu, man dürfe zuversichtlich annehmen, dass die Rechte der Pfarreien durch den Vertrag nicht vernichtet oder auch nur verletzt worden sind. Ist das richtig, so würde es sich nur noch darum handeln, ob eine etwaige ungerechte Schädigung der beiden Abteien stattgefunden habe. Diese hatten aber durchaus nicht das Recht, sich auf Kosten ihrer Zehntkirchen zu bereichern, vielmehr mussten die Zehnten in erster Linie für die Kirchen selbst verwandt werden. War dieses also in dem Erfurter Vertrage vorgesehen, so wird man dem Erzbischof aus den weiteren Verfügungen keinen Vorwurf zu machen haben. Wiesen die Aebte auf jene alte Teilung der Zehnten hin [1]), nach welchen nur ein Viertel der Zehnten dem Bischof zufalle, so ist doch noch nicht gesagt, dass diesem nicht unter bestimmten Verhältnissen auch eine andere Einrichtung zugestanden hätte, so wie schon z. B. das Capitulare Francicum v. J. 779 [2]) ausdrücklich sagt: ut unusquisque suam decimam donet adque per jussionem episcopi dispensentur. Möglicher Weise konnte es Siegfried darum zu tun sein, sein bischöfliches Ansehn, das durch die Zugehörigkeit einer grossen Anzahl Thüringischer Kirchen zu Fulda und Hersfeld im Lande notwendig leiden musste, dadurch zu heben, dass er diese Kirchen in ihren Einkünften bis zu einem gewissen Grade von sich abhängig machte.

Was die Thüringer anbetrifft, so erfahren wir, wie ich schon andeutete, kein Wort durch Lambert, dass sie versucht hätten, ihr Recht zu verteidigen; sie sollen es den beiden Aebten überlassen haben, von denen aber nach unserem Bericht nichts zu ihren Gunsten vorgebracht worden ist. Es ist dies wieder ein Beweis, dass unsere Annahme, es habe in Thüringen kein Recht auf Zehntfreiheit bestanden, aufrecht zu erhalten ist. Gfrörer stösst sich an die Widersprüche in der Lambertschen Erzählung nicht; dennoch sagt er im Gegensatz zu dessen Ausführungen, die Aebte hätten die Rolle als Vorkämpfer von ganz Thüringen nicht gespielt, weil der ob-

---

[1]) Lamb. S. 107 (193).

[2]) Leg. I, S. 36, c. 7. Das Cap. Langobardicum, ebenda c. 7 gibt noch ausführlicher an: ut unusquisque homo sua decima donet, et per jussionem et consilium episcopi in cujus parrochia fuerit dispensentur. Vgl. übrigens Waitz VG. VIII, 348.

schwebende Streit vorzugsweise die Klöster von Fulda und Hersfeld berührte, sondern wegen ihres hohen kirchlichen Ranges (S. 349). Lambert aber sagt, S. 106 (192) ausdrücklich: Thuringorum spes et fiducia potissimum in abbate Fuldensi et abbate Hersfeldensi nitebatur, quod hi ecclesias decimales plurimas et praedia infinita haberent in Thuringia et hi si causa cecidissent sibi una cadendum esset. Und in der Tat, wenn die Aebte ihres hohen kirchlichen Ranges wegen die Rolle der Patrone der Thüringer gespielt hätten, würde es Lambert sicher erwähnt, würde er sie vor Allem das Wort für ihre Schutzbefohlenen haben ergreifen lassen müssen.

Fragen wir noch, welche Thüringer die Zehnten bisher verweigert hatten, welche also nun zu der Abgabe gezwungen wurden, so ergibt sich aus den Verhandlungen der Synode, dass es diejenigen waren, deren Güter in der Parochie solcher Kirchen lagen, welche weder zu Mainz noch zu Fulda und Hersfeld gehörten. Diese Kirchen mussten also mit Güterbesitz derartig ausgestattet sein, dass sie der Zehnten nicht bedurft hatten [1]). Dies konnte jedoch die Rechte des Diöcesanbischofs auf die Zehnten bzw. auf einen Teil derselben nicht aufheben. Die Kirchen aber, denen doch notwendig der frühere Besitz blieb, konnten nun, da ihnen vom Zehnten noch weitere Einnahmen zuflossen, nur gewinnen.

Haben wir hier, so weit wir sehen können, an der Recht- und Gesetzmässigkeit bei dem Vorgehen des Königs und des Erzbischofs auf der Synode zu Erfurt nicht zu zweifeln, so bliebe nur der einzige bedenkliche Punkt, ob nämlich Heinrich IV. sich selbst einen Teil der Zehnten ausbedungen habe. Wie ich schon oben sagte ist die dahin zielende Andeutung Lamberts nicht unbedingt als falsch nachzuweisen, ebensowenig aber auch als richtig. Ging aus dem bisher Betrachteten schon zur Genüge hervor, dass Lambert die Zehntfrage ohne irgend welche Begriffe von der Rechtslage, lediglich von dem einseitigsten Standpunkt des Interesses seines Klosters aus bespricht, so werden wir vollkommen berechtigt sein, in solche Nachrichten bei ihm Zweifel zu setzen, die er offenbar in nicht geringer Entrüstung über die vermeintliche ungerechte

[1]) S. oben S. 9 ff. Vgl. Gfrörer a. a. O. S. 349 f. Was der Verf. S. 350 von der Abschaffung des Laienpatronats in Thüringen und ihren Folgen sagt, scheint mir der Begründung zu entbehren.

Verletzung jenes Interesses niederschrieb. Der König unterstützte den Erzbischof; Grund genug für Lambert, ihm einen Anspruch auf Teilung der Zehnten zu insinuiren. Keine andere Quelle gibt uns eine ähnliche Nachricht, auch Lambert selbst weiss weder bei dem Erfurter Vertrage noch später über eine wirklich vollzogene Teilung zwischen Heinrich und Siegfried etwas zu sagen.

Allerdings aber hält er an der Behauptung, dass der König Zehnten beansprucht habe, auch ferner fest. So sagt er S. 110 (194), die Besatzungen der Burgen in Sachsen und Thüringen hätten unter dem Vorwande der Zehnten ganze Heerden weggetrieben. Wir haben hier die schon einmal gerügte Nachlässigkeit, mit welcher die Sachsen in die Zehntangelegenheit hineingezogen werden [1]). Aber auch für Thüringen ist wahrlich Lamberts Bemerkung überaus verkehrt. Denn um ganze Heerden wegzutreiben, hätte man sich gewiss keines schlechteren Vorwandes als des Zehntens bedienen können; höchstens wäre Strafe für Verweigerung der Abgabe vorzuschützen gewesen. Dies Letztere lässt Lambert auch wirklich den König noch tun, nachdem er erzählt hat, mit welchen abscheulichen Schandtaten das Volk noch weiter heimgesucht worden sei: ista eos pro injusta decimarum retentione pati, seque tamquam vindicem causae Dei, necessario armata manu eos cohercere, qui legibus ecclesiasticis sponte nollent acquiescere. Es bedarf nach dem Vorhergesagten keiner Ausführung, dass diese Aeusserungen Lamberts gänzlich unzuverlässig sind. Wie weit er aber durch seine Anschauung irre geleitet wird, das erkennen wir am besten aus dem Urteil, das er am Ende seines Berichtes über das Jahr 1073 [2]) ausspricht. Er sagt: nachdem der Sächsische Aufstand ausgebrochen, seien die Zehnten in Thüringen in diesem Jahr nicht mehr eingetrieben worden, zur Freude der Thüringer, die so Gelegenheit gefunden hätten, die ihnen von den Vätern überkommenen Rechte mit bewaffneter Hand zu schützen „et dolente rege, quod dum decimis immoderatius inhiaret pene regnum cum vita amisisset." Wir wissen aus anderen Quellen zur Genüge, dass es die Sachsen und die Sächsischen Angelegenheiten gewesen sind, die den

---

[1]) S. oben S. 60.

[2]) S. 136 (206).

König wie in anderen so auch in diesem Jahre in nicht geringe Gefahr gebracht haben; aber auch aus Lamberts bisherigen und weiteren Ausführungen geht ebendasselbe deutlich hervor. Obgleich er häufig der Thüringer Erwähnung tut, muss doch auch er immer wieder auf die Sachsen als auf das hier massgebende und entscheidende Volk zurückkommen. Und nichtsdestoweniger an dieser Stelle, wie noch öfter [1]) die Behauptung, der Thüringische Zehntstreit sei die Ursache zu den Wirren des Reiches gewesen, ja geradezu Heinrichs unmässiges Trachten nach den Zehnten in Thüringen. Wenn Lambert seine eigene Darstellung durch solchen Ausspruch ganz offenbar Lügen straft, werden wir ihm dies zwar nicht für absichtliche Unwahrhaftigkeit auszulegen haben, um so weniger, je plumper der Irrtum zu Tage tritt; wir werden uns aber aufs Neue gewarnt finden, ihn für einen zuverlässigen und nur einigermassen unparteiischen Berichterstatter zu halten.

Meine obige Aussage, dass nach Lamberts eigener Darstellung die Sächsischen und nicht die Thüringischen Verhältnisse es gewesen sind, die jene langwierigen Kämpfe hervorgerufen haben, liesse sich leicht im Einzelnen nachweisen. Hier würde uns eine genauere Untersuchung zu weit führen. Es mag darum genügen, auf Einen Punkt hinzudeuten, der geeignet ist, den Widerspruch zwischen Lamberts Erzählung und seinen hie und da aufgestellten Behauptungen über die Wichtigkeit des Thüringischen Zehntstreites für die Reichsgeschichte der damaligen Zeit darzulegen.

Wenn die Teilnahme der Thüringer an den Erhebungen der Sachsen gegen Heinrich IV. wirklich die Gefährdung ihrer Zehntfreiheit zum Grunde hatte, so war offenbar nichts natürlicher, als dass dann, wenn Friedensunterhandlungen mit dem König eingeleitet wurden, auch die Zehntfrage hier ihre Berücksichtigung fand, sei es durch die Sachsen für ihre Bundesgenossen, sei es durch die Thüringer selbst in Anregung gebracht [2]). Dies ist weder nach Lamberts, noch nach anderer

---

[1]) Man vgl. S. 165 (218), wo Lambert von dem Zehnten in Thüringen sagt: hanc causam originem seminariumque extitisse omnium calamitatum, quibus per plures jam annos res publica incommodissime vexabatur.

[2]) Vgl. hierzu und zu dem Folgenden Delbrück S. 40 f., der zu demselben Resultate kommt wie ich. Ich glaube dennoch diesen Punkt hier nochmals besprechen zu sollen, zumal Querner in seiner Dissertation,

Berichterstatter Aussagen jemals geschehen. Giesebrecht sagt bei Darlegung der Friedensbedingungen, welche Sachsen und Thüringer zu Anfang des Jahres 1074 stellten [1]: „die Thüringer hatten sich die Befreiung von den Zehnten noch besonders ausbedungen"; wir werden gleich sehen, worauf er sich hierbei stützen kann. Unter den Bedingungen, die Lambert[2]) uns nennt, findet sich nichts von Zehnten [3]); wohl aber teilt er uns später mit [4]), der Erzbischof Siegfried habe auf einer Synode zu Erfurt, October 1074, die vorzüglich des von Gregor VII. gebotenen Cölibats wegen abgehalten wurde, auch die Zehntabgabe wieder zur Sprache gebracht und die Thüringer aufs Neue wegen Verweigerung der Zehnten anklagen wollen, als wenn im Sachsenkriege nichts durch die Bedingungen, unter welchen kurz vorher der Friede von Gerstungen zu Stande gekommen war, geschehen wäre [5]). Aus dieser Stelle nun hat Giesebrecht jene von Lambert S. 141 f. (208) genannten Friedensbedingungen vom Februar 1074 ergänzt. Aber ich glaube, nicht mit Recht. Man darf wohl annehmen, dass Lambert da, wo er uns Punkt für Punkt die Friedensvorschläge der Sachsen (und Thüringer) angibt, wie dies S. 114 f. (196) und S. 141 f. (208) geschieht, irgend welche genauere Quelle zur Hand hatte; es konnte dies vorzüglich bei der letzteren Gelegenheit sehr leicht der Fall sein, da die Verträge damals in der unmittelbaren Nähe von Hersfeld zum Abschluss kamen. Dergleichen einfach zu erfinden, wie etwa die Rede eines Fürsten oder einer Gesandtschaft, liegt nicht nahe; es würde sich dann der Schriftsteller, es sei denn, dass er ein durchaus schamloser Lügner wäre, wie z. B. der Sachse Bruno, doch wenigstens

---

Zur Frage nach der Glaubwürdigkeit etc. die Ausführungen Delbrücks angegriffen hat.

[1]) Gesch. d. d. KZ. III, S. 295.

[2]) S. 141 f. (208).

[3]) Denn etwa das „ut libertatem genti suae et legitima a primis temporibus statuta rata atque inviolata manere sineret" darauf deuten zu wollen, wäre Willkür. Lambert hat oft genug ausgesprochen, dass die Sachsen ihre Rechte und Freiheiten durch den König gefährdet glaubten. S. besonders S. 112 (195).

[4]) S. 165 (218).

[5]) Diese Stelle ist insofern noch besonders interessant, als es die einzige ist, in welcher Lambert direct seine eigene Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit der Mainzischen Ansprüche zu erkennen gibt.

nur allgemein ausdrücken. Fand nun Lambert in dem, was er über die Sächsischen Friedensbedingungen vom Jahre 1074 erfahren hatte, irgend etwas über die Thüringischen Zehnten, so werden wir nicht einen Augenblick zu zweifeln haben, dass er nicht gesäumt hätte, es sorgfältig zu notiren, zumal es ja wohl damals nur Günstiges sein konnte. Sein Schweigen beweist unwidersprechlich, dass ihm nichts derartiges zu Ohren gekommen ist. Nun hatte unser Annalist früher [1]) berichten können, nachdem der Sächsische Aufstand (1073) ausgebrochen sei, habe in diesem Jahre keine Eintreibung der Zehnten mehr in Thüringen stattgefunden; im October 1074 aber kommt Siegfried auf der Synode zu Erfurt auf die Zehntforderung zurück, woran wir erkennen, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Zehntentrichtung unterblieben war. Wenn sich nun hier die Thüringer gegen die Forderung des Erzbischofs zur Wehr setzten, so lag offenbar nichts näher, als sie zu ihrer Verteidigung sich auf den letzten für den König bedenklichen Krieg und seine Beendigung berufen zu lassen. Sicherlich haben die Thüringer dies auch getan, sie mögen auch gesagt haben, non alia se ratione in Gerstingun recuperandae paci consensisse, quam ut legitima sua a primis diebus statuta rata sibi in perpetuum atque inconvulsa manerent [2]). Aber dies Alles können und werden sie getan haben lediglich auf den Umstand hin, dass sie bei jener Demütigung des Königs ihre Hände im Spiel gehabt hatten. Lambert sagt selbst, die Thüringer hätten die Forderung des Erzbischofs vorzüglich deshalb übel vermerkt, weil sie auf ihren jüngsten Kriegserfolg noch stolz waren und der nichtigen Ueberzeugung gelebt hatten, dass nach diesem Triumph über den König und nachdem dieser den Geschmack ihrer Kühnheit bekommen hätte, kein Bischof in Zukunft wagen würde, sie mit der Zehntangelegenheit zu belästigen. Hier widerspricht er seinen eigenen vorausgegangenen und nachfolgenden Worten entschieden, indem er die Thüringer keineswegs als auf die Gerstunger Verträge gestützt darstellt. Dies aber und nicht

---

[1]) S. 136 (206).

[2]) Es sind dies S. 165 (218) fast genau dieselben Worte, die Lambert als die fünfte Friedensbedingung der Sachsen S. 142 (208) nennt, und schon einmal brachte er sie vorher bei der Verteidigung der Aebte von Fulda und Hersfeld in Erfurt 1073 S. 106 (192).

das Andere müssen wir glauben. Es ist deshalb keineswegs nötig bei ihm an absichtliche Lüge zu denken. Mar darf sich gar nicht wundern, dass ihm, als er seinen Bericht über diese zweite Synode von Erfurt verfasste, der Gedanke kam, des Königs schwierige Lage im Januar desselben Jahres 1074 hätte Veranlassung geben müssen, auch die Zehntangelegenheit zu Gunsten der Thüringer zu verhandeln, dass er dann aus diesem Gedanken heraus so schrieb, wie wir es fanden. Es kommt dazu, dass Lambert hier sehr wohl übersehen konnte, was ihm bei Aufzeichnung der Friedensbedingungen nicht entgangen sein wird: dass nämlich der Mainzer Erzbischof einer für die Thüringer günstigen Regelung der Zehntfrage auf das Entschiedenste hatte im Wege stehen müssen. Und zwar vom Standpunkt beider Parteien aus. Er war, wie Lambert S. 139 und 141 (207. 208) erzählte, gegen des Königs Unternehmung wider die Sachsen eingenommen [1]). In Folge davon musste sich einerseits der König in seiner damaligen misslichen Lage hüten ihn zu reizen, andererseits konnten die Sachsen und Thüringer nicht dem zu Schaden handeln, dessen Parteinahme für sie ihnen jedenfalls sehr nützlich gewesen war und noch ferner sein durfte. Ganz natürlich also, wenn die Zehntangelegenheit bei den Friedensverhandlungen aus dem Spiele gelassen wurde; gehörte sie am Ende doch auch gar nicht hier her, sondern vor das Gericht einer geistlichen Synode.

---

[1]) Die vierte Bedingung der Sachsen S. 141 (208) verlangt deshalb Straflosigkeit für ihn sowie für andere.

Es ist hier an einer Reihe von Beispielen gezeigt worden, wie ganz unzuverlässig Lamberts Nachrichten über solche Verhältnisse sind, die mit der Thüringischen Zehntfrage in Verbindung stehen. Er hat durchaus keine klare Anschauung weder von der Rechtsfrage, um die es sich handelte, noch von dem tatsächlichen Zusammenhange des Zehntstreites mit den Sächsisch-Thüringischen Erhebungen und anderen reichsgeschichtlichen Ereignissen. Wohl ist es als erwiesen anzusehen, dass volkswirtschaftliche und sociale Fragen bei jenen norddeutschen Bewegungen im Spiele ware [1]). Dieses Bewusstsein mag auch Lambert beigewohnt haben; er aber stellt in ganz unberechtigter Weise die Zehntfrage in den Vordergrund, leitet aus dem Zehntstreite in erster Linie alles Unheil her, von dem zu seiner Zeit das Reich betroffen ward. Es fällt schwer ins Gewicht, dass er über diese Verhältnisse, die ihm doch als Mönch des Klosters Hersfeld am nächsten lagen, über die er auch ohne Zweifel gut unterrichtet sein konnte, verkehrte und ganz verworrene Ansichten ausspricht. Wie sollen wir uns vorstellen, dass er da richtig zu urteilen vermocht hätte, wo es sich um Dinge handelte, die nicht so unmittelbar in seinen Gesichts- und Interessenkreis fielen! Wohl könnte man meinen, hier würde er eher im Stande gewesen sein, sich Objectivität zu wahren; wir haben aber gesehen, dass dem nicht so ist. Lamberts Meinung über Heinrich IV. und seine Regierung ist hauptsächlich in Folge jener falschen Auffassung der Zehntfrage eine ganz pessimistische. Es mögen hierzu die umlaufenden Gerüchte über des Königs tadelnswerten Lebenswandel noch das ihrige beigetragen haben. Jedenfalls ist das Andenken Heinrichs IV. durch Lamberts Darstellung in erheblicher und ganz ungerechtfertigter Weise geschädigt.

[1]) Vgl. Waitz, VG. VIII, S. 429 ff.; v. Sybel, Hist. Zs., Bd. 37, S. 513.

Zeigt sich uns Lambert so als ein höchst unzuverlässiger Berichterstatter, so wird man ihm absichtliche Lüge und Fälschung doch nicht vorwerfen dürfen. In der Tat treten Verkehrtheit und Widerspruch in demjenigen, was uns erlogen und gefälscht erscheinen könnte, viel zu offenkundig zu Tage, um anzunehmen, es sei Lamberts Absicht gewesen, seine Leser zu täuschen. Ich möchte nicht mit Delbrück (S. 75) von pragmatischen Motiven bei ihm reden, wohl aber glaube auch ich, dass sein dichterisches Talent, sein Sinn für formgewandte Darstellung bei seiner Beurteilung mit in Betracht gezogen werden muss. Lamberts Geist hatte sich an klassischen Mustern gebildet; ihnen danken wir seine gute Sprache, die anziehende Behandlung seines Stoffes. Andere als solche äussere Vorzüge hat seine klassische Bildung Lambert nicht gegeben; für seine Beurteilung sind diese aber von wesentlichem Einfluss geworden. Man versäumte leicht über der Form, den Inhalt genauer zu prüfen, nahm schriftstellerische Gewandtheit für eine Garantie wahrheitsgetreuer Berichterstattung. Sobald jedoch einmal das Vertrauen auf die Glaubwürdigkeit Lamberts erschüttert war, häufte sich Zweifel auf Zweifel. Man mag dabei leicht hin und wieder zu weit gegangen sein: Rettungen Lamberts sind nicht ausgeschlossen; seinen alten Ruhm wieder herzustellen, seinem Werke einen Platz unter den besten Geschichtsquellen des Mittelalters einzuräumen, ist nicht mehr möglich.

Lebenslauf.

Ich, Heinrich Eduard Ausfeld, wurde am 27. Mai 1850 als der zweite Sohn des herzogl. Sächs. Schulrates Wilhelm Ausfeld, Directors der Erziehungsanstalt Schnepfenthal in Schnepfenthal bei Gotha geboren. Den ersten Unterricht empfing ich in der Anstalt meines Vaters. Später machte mir andauernde Kränklichkeit den Besuch eines Gymnasiums unmöglich. Für meine weitere Ausbildung durch Privatunterricht fühle ich mich zu besonderem Danke verpflichtet Herrn Prof. Dr. E. Wilhelm in Jena und Herrn Prof. Dr. G. Thilo in Heidelberg. Unter des Letzteren Directorat erwarb ich mir im Jahre 1873 am Gymnasium zu Neubrandenburg das Maturitätszeugniss. Meine Universitätsstudien machte ich mit verschiedenen längeren Unterbrechungen zu Berlin, Bonn, Freiburg i. B. und Marburg; sie erstreckten sich hauptsächlich auf Geschichte, sowie Deutsche Sprache und Litteratur. Ich hörte Vorlesungen der Herren Professoren Dr.Dr. J. G. Droysen, H. v. Holst, M. Lenz, C. Lucae, B. Niese, H. Paul, B. Simson, H. v. Sybel, C. Varrentrapp. Allen diesen Herren fühle ich mich zu bleibender Dankbarkeit verpflichtet; in erster Linie den Herren Professoren Dr.Dr. B. Niese, H. Paul, B. Simson und C. Varrentrapp, deren Seminaren ich angehört habe.

Druck der Engelhard-Reyher'schen Hofbuchdruckerei in Gotha.